

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Tagesordnung Nachtrag	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Mitteilung M/2023/150	6
* TOP Ö 1.2.1 Bürgeranregung vom 12.04.2023 zum Standort für Flüchtlingscontainer/Wohnraummodule Vorlage V/2023/777	9
Anlage 1 - Buergeranregung vom 12.04.2023 V/2023/777	11
Anlage 2 - Standortvorschlaege V/2023/777	15
TOP Ö 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen; Nachbesetzung im Inklusionsbeirat Vorlage V/2023/771	25
TOP Ö 1.4.2 Bestellung eines/r Delegierten für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes Vorlage V/2023/763	27
TOP Ö 1.4.3 Umsetzung Raumkonzept - Neuausrichtung von Rathaus und Kolpinghaus Vorlage V/2023/729	28
TOP Ö 1.4.4 Verkaufsoffene Sonntage 2023 Vorlage V/2023/764	37
Anlage 1 V/2023/764	39
Anlage 2 V/2023/764	41
Anlage 3 V/2023/764	43
Anlage 4 V/2023/764	45
Anlage 5 V/2023/764	47
Anlage 6 V/2023/764	53
TOP Ö 1.4.5 Änderung der Rechtsbeziehung zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen aufgrund des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) Vorlage V/2023/765	55
Anlage 1 V/2023/765	57
Anlage 2 V/2023/765	60
Anlage 3 V/2023/765	64
TOP Ö 1.4.6 Ausschreibung und Besetzung der Stellen „Koordination Amtsvormundschaften“ und „Koordination Kinderschutz“ im Rahmen von § 82 Ab. 1 GO NRW Vorlage V/2023/770	65
TOP Ö 1.4.7 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 Vorlage V/2023/772	66
Ermächtigungsübertragungen Finanzplan V/2023/772	69
Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan V/2023/772	80
TOP Ö 1.5.1 VIII. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" Vorlage V/2023/751/1	81
2023_02_27 Anlage 1 Änderungssatzung V/2023/751/1	83
2023_04_06 Anlage 2 Gegenüberstellung V/2023/751/1	86

TOP Ö 1.5.2 Verwendung der Inklusionspauschale	
Vorlage V/2023/746	90
* TOP Ö 1.5.3 Fortschreibung / Evaluation Schulentwicklungsplan (SEP)	
Vorlage V/2023/752/1	92
Anlage: Schulentwicklungsplan - Entwurf V/2023/752/1	94
TOP Ö 1.7.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2023 "Erstellung eines Straßenausbaukatasters"	
Antrag A/2023/258	157
CDU Antrag vom 16.04.2023 A/2023/258	158
TOP Ö 1.7.2 Antrag der CDU Fraktion vom 16.04.2023: "Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth am Förderprogramm Heimat-Preis"	
Antrag A/2023/259	159
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2023 A/2023/259	160
TOP Ö 1.7.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 16.04.2023 "NRW-Förderprogramm PV auf kommunalen Dächern plus Speicher"	
Antrag A/2023/260	161
Anlage 1 - FDP Antrag vom 16.04.2023 A/2023/260	162



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat V/12
Sitzungstag:	Dienstag, den 25.04.2023
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2023/150
 - 1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
 - 1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen; Nachbesetzung im Inklusionsbeirat - V/2023/771
 - 1.4.2 Bestellung eines/r Delegierten für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes - V/2023/763
 - 1.4.3 Umsetzung Raumkonzept - Neuausrichtung von Rathaus und Kolpinghaus V/2023/729
 - 1.4.4 Verkaufsoffene Sonntage 2023 - V/2023/764
 - 1.4.5 Änderung der Rechtsbeziehung zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen aufgrund des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) V/2023/765
 - 1.4.6 Ausschreibung und Besetzung der Stellen „Koordination Amtsvormundschaften“ und „Koordination Kinderschutz“ im Rahmen von § 82 Ab. 1 GO NRW V/2023/770
 - 1.4.7 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 V/2023/772

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1 VIII. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" - V/2023/751/1
- 1.5.2 Verwendung der Inklusionspauschale - V/2023/746
- 1.5.3 Fortschreibung / Evaluation Schulentwicklungsplan (SEP) - V/2023/752

1.6 Anfragen -kleine-

1.7 Anträge

- 1.7.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2023 "Erstellung eines Straßenausbaukatasters" - A/2023/258
- 1.7.2 Antrag der CDU Fraktion vom 16.04.2023: "Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth am Förderprogramm Heimat-Preis" - A/2023/259
- 1.7.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 16.04.2023 "NRW-Förderprogramm PV auf kommunalen Dächern plus Speicher" - A/2023/260

1.8 Mitteilungen

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW -entfällt-

2.4 Beschlüsse

- 2.4.1 Schulbuchbestellung 2023/2024 – Auftragsvergabe - V/2023/756
- 2.4.2 Realisierung Baugebiet B-Plan 113 Reinshagensbusch - V/2023/776

2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 2.5.1 Veräußerung eines städtischen Wohnungseigentums - V/2023/773
- 2.5.2 Ankauf einer Immobilie - V/2023/774
- 2.5.3 Erwerb einer innerstädtischen Immobilie - V/2023/775
-Vorlage wird nachgereicht-

2.6 Anfragen -keine-

2.7 Anträge -keine-

2.8 Mitteilungen

- 2.8.1 Personalangelegenheiten - Ausscheiden eines Beamten
M/2023/148



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat V/12
Sitzungstag:	Dienstag, den 25.04.2023
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

1. Nachtrag

- 1 Öffentliche Sitzung**
- 1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
 - 1.2.1 Bürgeranregung vom 12.04.2023 zum Standort für Flüchtlingscontainer/Wohnraummodule - Vorlage: V/2023/777
- 1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
 - 1.5.3 Fortschreibung / Evaluation Schulentwicklungsplan (SEP) - Vorlage: V/2023/752/1
-Aktualisierung des Beschlussentwurfes nach Vorberatung im ASS-
- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.4 Beschlüsse**
 - 2.4.2 Realisierung Baugebiet B-Plan 113 Reinshagensbusch - Vorlage: V/2023/776
-Nachreichung der Anlagen-
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
 - 2.5.3 Erwerb einer innerstädtischen Immobilie - Vorlage: V/2023/775
-Nachreichung der Vorlage-

Anne Loth
-Bürgermeisterin-



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 10.12.2019

TOP 2.4.3 Veräußerung eines städtischen Grundstücks im Bereich des Gewerbegebietes West – Egener Straße -

In Bearbeitung.

**Haupt- und Finanzausschuss am 02.03.2021
(Beschlüsse in Vertretung des Stadtrates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW)**

TOP 2.11.3 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Ziel der Erschließung von 48 Baugrundstücken im B-Plangebiet Reinshagensbusch

In Bearbeitung.

Ratssitzung am 06.10.2021

**TOP 1.5.12 Integriertes Handlungskonzept – Bushaltestelle Hochstraße
Zustimmung zum Einplanungsantrag - V/2021/473/1**

In Bearbeitung.
Rückmeldung vom Nahverkehr Rheinland ist ausstehend.

TOP 1.5.13 Integriertes Handlungskonzept Vorbereitungen für den Abschluss

In Bearbeitung.

Ratssitzung am 20.09.2022

TOP 2.5.1 Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über eine innerstädtische Immobilie

In Bearbeitung.

Ratssitzung am 13.12.2022

TOP 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 3. Satzungsbeschluss**
- 4. Inkraftsetzungsvorbehalt**

In Bearbeitung.

TOP 1.5.4 Flächennutzungsplan, 8. Änderung Bereich Reinshagensbusch

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 3. Satzungsbeschluss**

In Bearbeitung.

TOP 1.5.5 Flächennutzungsplan, 9. Änderung Bereich Wolfsiepen

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 3. Satzungsbeschluss**

Erledigt.

TOP 1.5.6 Flächennutzungsplan, 10. Änderung Bereich Nördlich Münte

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 3. Satzungsbeschluss**

In Bearbeitung.

TOP 1.5.11 Konrad-Adenauer-Hauptschule, Ergänzungsbau

In Bearbeitung.

Ratssitzung am 28.02.2023

TOP 1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW: überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Bauleistungen Straßenausbau Ulrichstraße und Schulstraße

Erledigt durch Beschluss.

TOP 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen

Erledigt durch Beschluss.

TOP 1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiraten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Erledigt durch Beschluss.

TOP 1.4.3 Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen; Vorschläge an den Kreistag zur Wahl der Vertrauenspersonen in den Schöffenwahl-Ausschuss beim Amtsgericht

Erledigt durch Beschluss.

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen

Erledigt.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist noch ausstehend.

TOP 1.7.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.01.2023: Förderung des Kaufs von Photovoltaik-Anlage für Wipperfürth BürgerInnen

Durch Verweis in den KUNA für den RAT erledigt.



BM - Bürgermeisterin

**Bürgeranregung vom 12.04.2023 zum Standort für
Flüchtlingscontainer/Wohnraummodule**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Beschlussvorschlag a)

Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung an den Bauausschuss verwiesen. Dort wird über weitere Standortalternativen beraten und entschieden.

Beschlussvorschlag b)

Der Bürgeranregung wird gefolgt.

Der Stadtrat hebt den im Bauausschuss gefassten Beschluss vom 09.03.2023, TOP 1.4.3, auf und zieht die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis für eine Beschlussfassung an sich. Vor einer endgültigen Beschlussfassung sollen alternative Standorte für die Errichtung von Flüchtlingscontainern bzw. Wohnraummodulen geprüft und bewertet werden.

Beschlussvorschlag c)

Die Bürgeranregung wird abgelehnt unter Beibehaltung des gefassten Beschlusses im Bauausschuss vom 09.03.2023:

„Zur Unterbringung von Flüchtlingen werden Wohnraummodule / Container für Geflüchtete in der Bahnstraße auf einem unbebauten Grundstück errichtet. In einer gemeinsamen Sondersitzung von ASS und BA werden das bauliche Konzept sowie das soziale Integrationskonzept vorgestellt.“

Begründung:

Verschiedene städtische Liegenschaften als Standort zur Unterbringung von Flüchtlingen wurden geprüft. Als Ergebnis hat sich der Standort an der Bahnstraße als der geeignetste erwiesen. Deshalb wurde dieser in den politischen Beratungen als Standort vorgeschlagen.

Als ersten Schritt wurden bisher nur die Planungsleistungen beauftragt. Diese Planung/bauliches Konzept wird –wie im Bauausschuss beschlossen und vorberaten im Ausschuss für Schule und Soziales- sobald als möglich vorgestellt. Den Anwohnern wurde im Gespräch am 27.03.2023 zugesagt, wenn diese weiteren Informationen bzw.

Planungen vorliegen, soll es auch eine Anwohnerinformation geben. Die Ängste und Sorgen, die in diesem Vorortgespräch geäußert wurden, wurden wahrgenommen und sollen soweit möglich Berücksichtigung finden.

Bei diesen Unterkünften handelt es sich um keine dauerhafte Lösung, sondern es wird ein Planungshorizont von ca. 5 Jahren angenommen.

Aktuell werden aber auch Gespräche mit Eigentümern nicht-städtischer Liegenschaften für Alternativstandorte als auch Unterkunftsmöglichkeiten geführt, wie auch den Anwohnern im Gespräch am 27.03.2023 zugesagt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei Fremdgrundstücken zusätzliche Kosten für Mieten, Kauf oder Pacht auf die Stadt zukommen würden.

Sollte sich für ein anderes Grundstück entschieden werden, muss der Planungsauftrag neu angepasst werden, was insbesondere zu einer zeitlichen Verzögerung und Mehrkosten führen wird. Diese trifft auch bei einer späteren, neuen Beschlussfassung durch den Rat zu. Die Planungsleistungen würden bis dahin stillliegen.

Anlagen: Bürgeranregung vom 12.04.2023

Anwohner der Bahnstraße, Am Hammerwerk, Kaiserstraße, Erste Mühle


51688 Wipperfürth, den 12.04.2023

An die

Stadtverwaltung Wipperfürth

z. Hd. Bürgermeisterin Anne Loth

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Bürgeranregung zur Sitzung des Stadtrates am 25.04.2023

Standort für Flüchtlingscontainer/ Wohnraummodule

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wie wir der (in der vergangenen Woche veröffentlichten) Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses vom 09.03.2023 entnehmen mussten, wurde unter dem Tagesordnungspunkt 1.4.3 beschlossen, auf einem unbebauten Grundstück in der Bahnstraße (gemeint ist hier der Parkplatz „Ecke Bahnstraße - Am Hammerwerk“) Wohnraummodule/ Container für die Unterbringung von Flüchtlingen zu errichten.

Keine der im näheren Einzugsbiet befindlichen Anwohner wurde im Vorfeld über dieses beabsichtigte Vorhaben durch die Stadtverwaltung in Kenntnis gesetzt. Noch nicht einmal die unmittelbar dem Parkplatz angrenzenden Anlieger und Grundstückseigentümer wurden hierüber informiert, geschweige denn beteiligt.

Wir, die unterzeichnenden Anlieger der Bahnstraße, Kaiserstraße und der Straßen Am Hammerwerk und Erste Mühle regen daher an, dass sich der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner nächsten Sitzung am 25.04.2023 noch einmal mit dieser Thematik befasst. Weiterhin regen wir an, dass der Stadtrat den im Bauausschuss gefassten Beschluss aufhebt und die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis für eine Beschlussfassung an sich zieht. Vor einer endgültigen Beschlussfassung sollen alternative Standorte für die Errichtung von Flüchtlingscontainern bzw. Wohnraummodulen geprüft und bewertet werden.

Bereits am 17.03.2023 und 22.03.2023 hatten einige besorgte Anlieger Sie, Frau Loth, in Ihrer Bürgermeistersprechstunde aufgesucht, nachdem der Presse zu entnehmen war, dass auf dem Parkplatz in der Bahnstraße Container für Flüchtlinge errichtet werden sollen und hatten Sie dringend um einen Ortstermin gebeten.

Dieser fand am 27.03.2023 um 18 Uhr am Parkplatz Bahnstraße statt. Seitens der Verwaltung hat neben Ihnen Ihre Mitarbeiterin, Frau Kamphuis, teilgenommen. Aufgrund des äußerst großen Interesses haben sich mehr als 20 ungeladene Anwohner zum Ortstermin eingefunden.

Hierbei haben die anwesenden Anlieger ihre Sorgen, Bedenken und Ängste vorgetragen.

Damit Integration und Inklusion überhaupt im Ansatz funktionieren können, ist eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen von elementarer Bedeutung. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass zentrale Unterbringungen zu sozialen Brennpunkten führen und ein großes Konfliktpotential bergen (beispielhaft hierfür wird auf die vorhandene Flüchtlingsunterkunft im Gebäude „Bahnstraße - Alte Post“ verwiesen).

Wir sind uns durchaus bewusst, dass aufgrund der prekären Wohnraumsituation eine dezentrale Unterbringung nur schwer umzusetzen ist. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, in nur geringer Entfernung zur „Alten Post“ eine weitere Unterkunft zu errichten und die Bahnstraße zum zentralen Ort für die Unterbringung von Flüchtlingen zu machen. Eine zusätzliche Zentralisierung mit den allseits bekannten Problemen stößt bei den meisten angrenzenden Anwohnern auf Unverständnis und wenig Akzeptanz.

Darüber hinaus fallen auch der Treffpunkt am „Steinkreis an der Bahntrasse“ und der Parkplatz unter der Brücke Westtangente immer wieder durch Lärmbelästigung, „Saufgelage“ und Vandalismus negativ auf. Durch die räumliche Nähe zwischen dem Steinkreis und der geplanten Flüchtlingsunterkunft sind sehr viele Anwohner besorgt, dass hierdurch weiteres Konfliktpotential geschaffen wird und die Situation eskalieren könnte.

In dem Ortstermin hatten Sie uns signalisiert, dass der Standort für die Container noch nicht endgültig beschlossen und festgelegt sei. Mehrere Anlieger hatten Ihnen viele gute Ideen und verschiedene Vorschläge für alternative Standorte aufgezeigt:

- Städtische Fläche in der Egener Straße zwischen „Radsport Röttel“ und Bahntrasse
Diese Fläche hat eine vergleichbare Flächengröße.
Falls dort perspektivisch Lagerflächen für den Bauhof geschaffen werden sollen, könnte zunächst eine Lagerhalle errichtet und übergangsweise (Sie hatten eine zeitliche Begrenzung auf 5 Jahre zugesichert) als Unterkunft für Flüchtlinge umgebaut und umfunktioniert werden. Im Anschluss könnte die Halle dann für die Zwecke des Bauhofes genutzt werden. Dies wäre aus unserer Sicht zudem auch eine wirtschaftliche und nachhaltige Alternative gegenüber einer Anschaffung von teuren Containern oder Wohnraummodulen.
- Städtische Fläche in Hämmern
Sehr große Fläche (ein Vielfaches des Parkplatzes Bahnstraße). Aus unserer Sicht verbleiben auf dieser Fläche auch neben einer perspektivisch angedachten neuen Feuerwache noch großzügige Freiflächen für Container bzw. Wohnraummodule. Gute Infrastruktur, da Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe.

- Mehrzweckplatz Ohler Wiesen neben dem Sportplatz VFR
Infrastruktur (Wasser-, Strom und Kanalanschluss) ist bereits vorhanden.
Die Fläche ist zentral gelegen bei guter Sozialkontrolle. Fläche ist deutlich größer als Parkplatz Bahnstraße.
Da der Mehrzweckplatz seinerzeit mit Fördergeldern finanziert wurde, liegt eine Zweckbindung vor. Aufgrund der besonderen Flüchtlingssituation wäre es aus unserer Sicht jedoch durchaus denkbar, dass der Fördergeber für eine Übergangszeit die Zweckbindung aussetzt. Die Verwaltung wurde bei dem Ortstermin gebeten, diese Möglichkeit bei dem Fördergeber anzufragen.
- Freiflächen der Fa. Radium, z. B. zwischen Parkplatz Turbinenhaus und Schornstein.
Die Verwaltung wurde bei dem Ortstermin gebeten, mit der Fa. Radium Kontakt aufzunehmen.
- Unterkunft ehemaliges Seniorenzentrum Silberberg
Die Räumlichkeiten wurden bereits von der Stadt angemietet und stehen seit Jahren leer.
- Leerstehende zentrumsnahe Gebäude, wie z. B. Mehrfamilienhaus „Ecke Gaulstraße-Ostlandstraße“.
- Vorhalten von Flächen für Flüchtlingsunterkünfte im Zuge derzeit anstehender und künftig zu planender Erschließungsmaßnahmen.

Ihre Mitarbeiterin, Frau Kamphuis, hatte unsere Vorschläge notiert mit der Zusage, diese zu überprüfen. Sie können sich sicher vorstellen, dass wir Anlieger äußerst überrascht waren, als wir vergangene Woche der Niederschrift des Bauausschusses entnehmen mussten, dass der Standort bereits am 09.03.2023 beschlossen wurde.

Nach weiterer Recherche der Anwohner könnten noch folgende alternative Standorte in Betracht gezogen werden (schematisch in der Anlage beigefügt):

- Schotterfläche hinter der Grundschule Kreuzberg
- Ehemalige, derzeit leerstehende Grundschule Ohl nebst Schulhofffläche
- Teilflächen auf dem Parkplatz Ohler Wiesen
- Teilfläche Parkplatz WLS-Bad (derzeit vorwiegend als Abstellfläche für private Anhänger genutzt).
- Teilflächen Parkplatz Finanzamt Am Stauweiher
- Zum Verkauf stehende Immobilien. Hier hat die Kommune generell ein Vorkaufsrecht

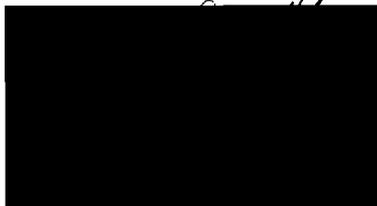
Wir sind der Meinung, dass wir als Stadt gemeinsam vieles schaffen, aber es muss dann auch auf den Schultern aller verteilt werden.

Die unterzeichnenden Anlieger bitten Sie, unsere Anregung für die Sitzung des Stadtrates am 25.04.2023 auf die Tagesordnung und zur Beschlussfassung zu setzen.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Anwohner



Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Anlagen:

Unterschriftenliste

Mögliche Standorte

(Der Bürgeranregung liegt eine Unterschriftenliste von 56 Anwohner*innen der Bahnstraße, Kaistersraße , Am Hammerwerk und Erste Mühle bei, die aus Datenschutzgründen der Vorlage nicht beigefügt ist)

Egener Strasse hinter Röttel

Bezirksregierung Köln



GEO**basis.nrw**

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 10:11 Uhr erstellt.

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Vorschlag Hämmern

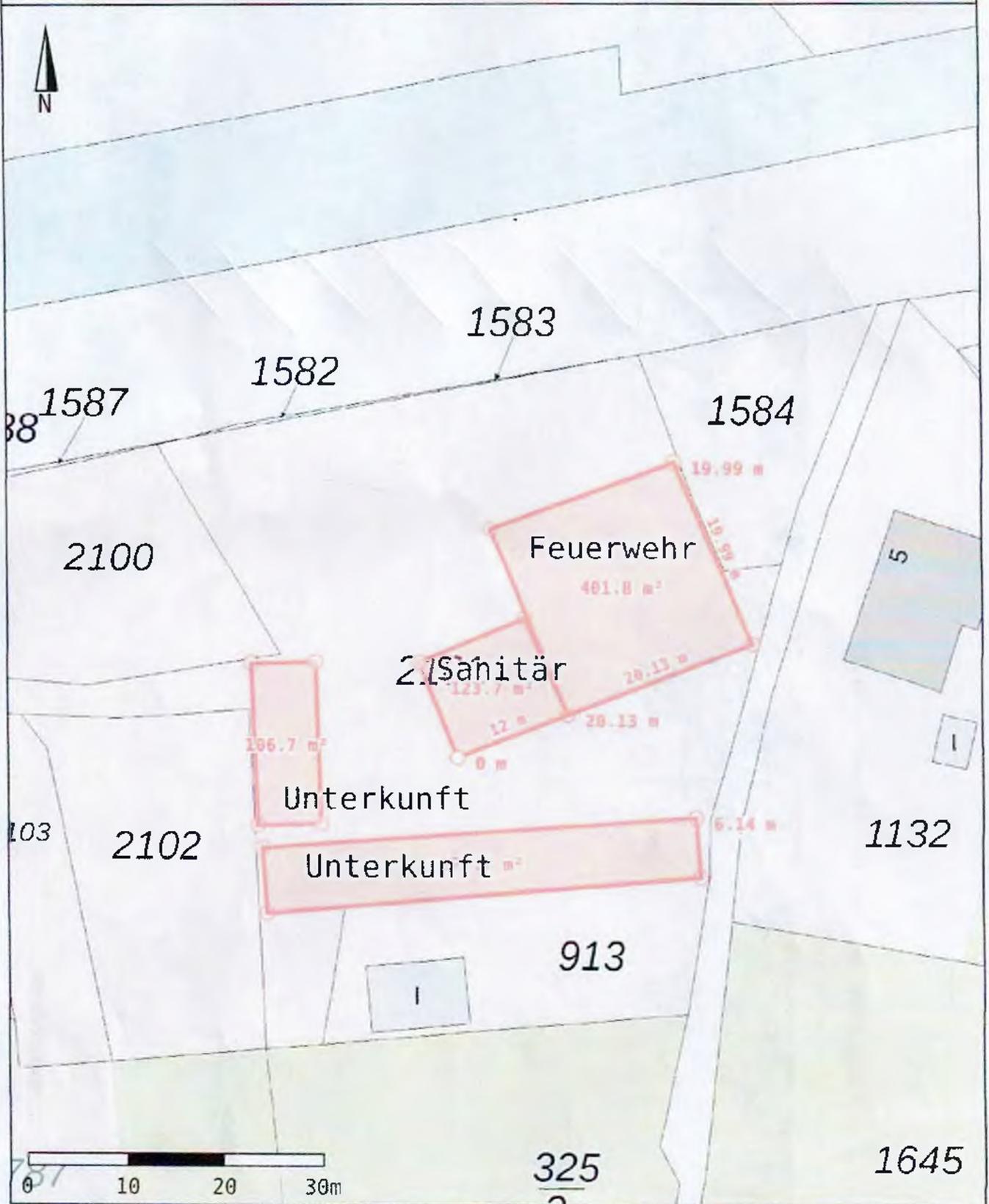
Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 07:42 Uhr erstellt.

GEO**basis**.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Unterkünfte Ohler Wiesen

Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 04.04.2023 um 08:36 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatenanbieter.



Parkplatz Radium

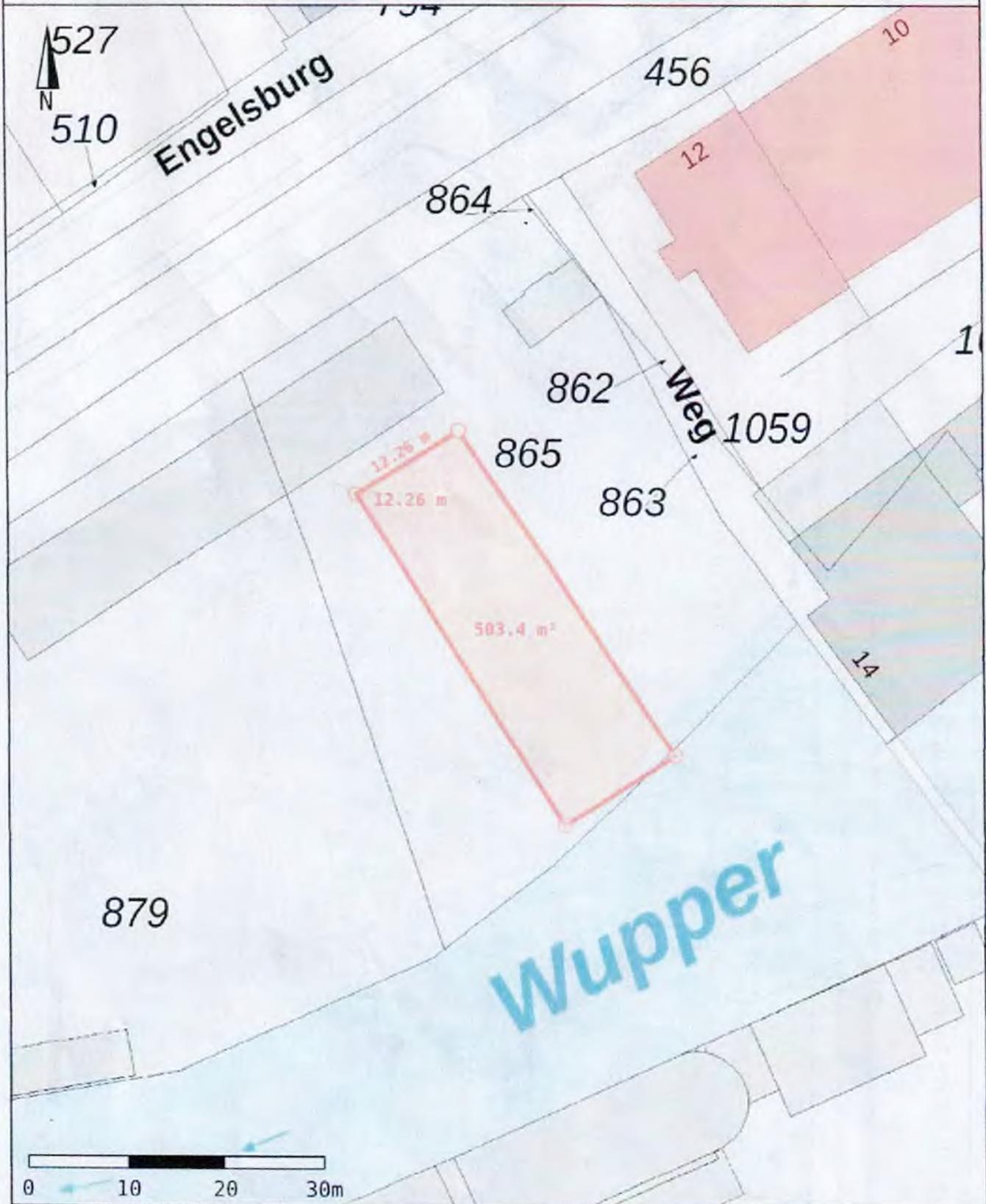
Bezirksregierung K61n



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 12:33 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Schotterplatz hinter Grundschule Kreuzberg

Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 13:27 Uhr erstellt.

GEO**basis.nrw**

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Grundschule Ohl

Bezirksregierung Köln



GEO**basis.nrw**

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 13:09 Uhr erstellt.

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Parkplatz Ohler Wiesen

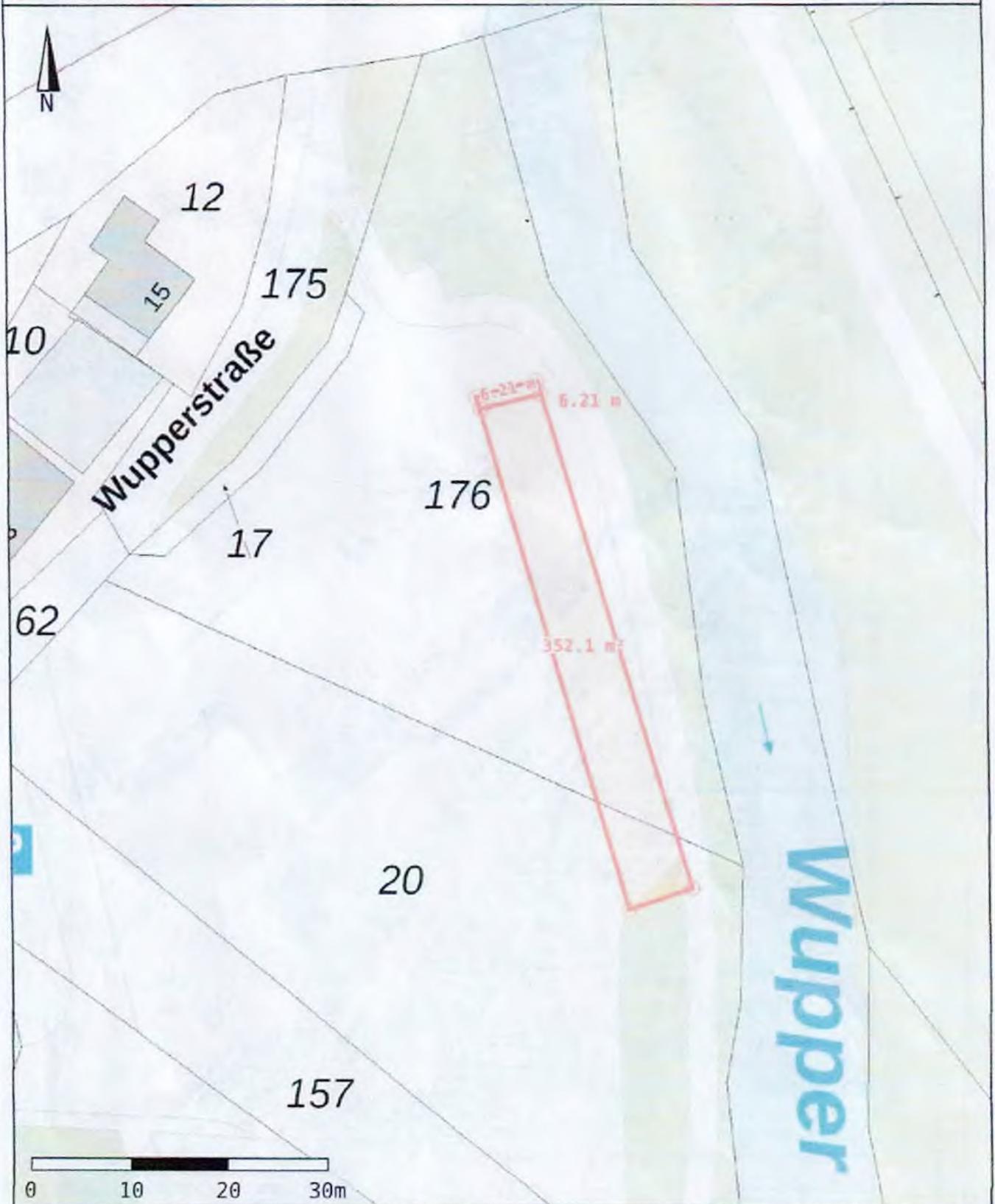
Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 11:52 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Lund NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Parkplatz WLS Bad/Bürgerzentrum

Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 12:45 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.

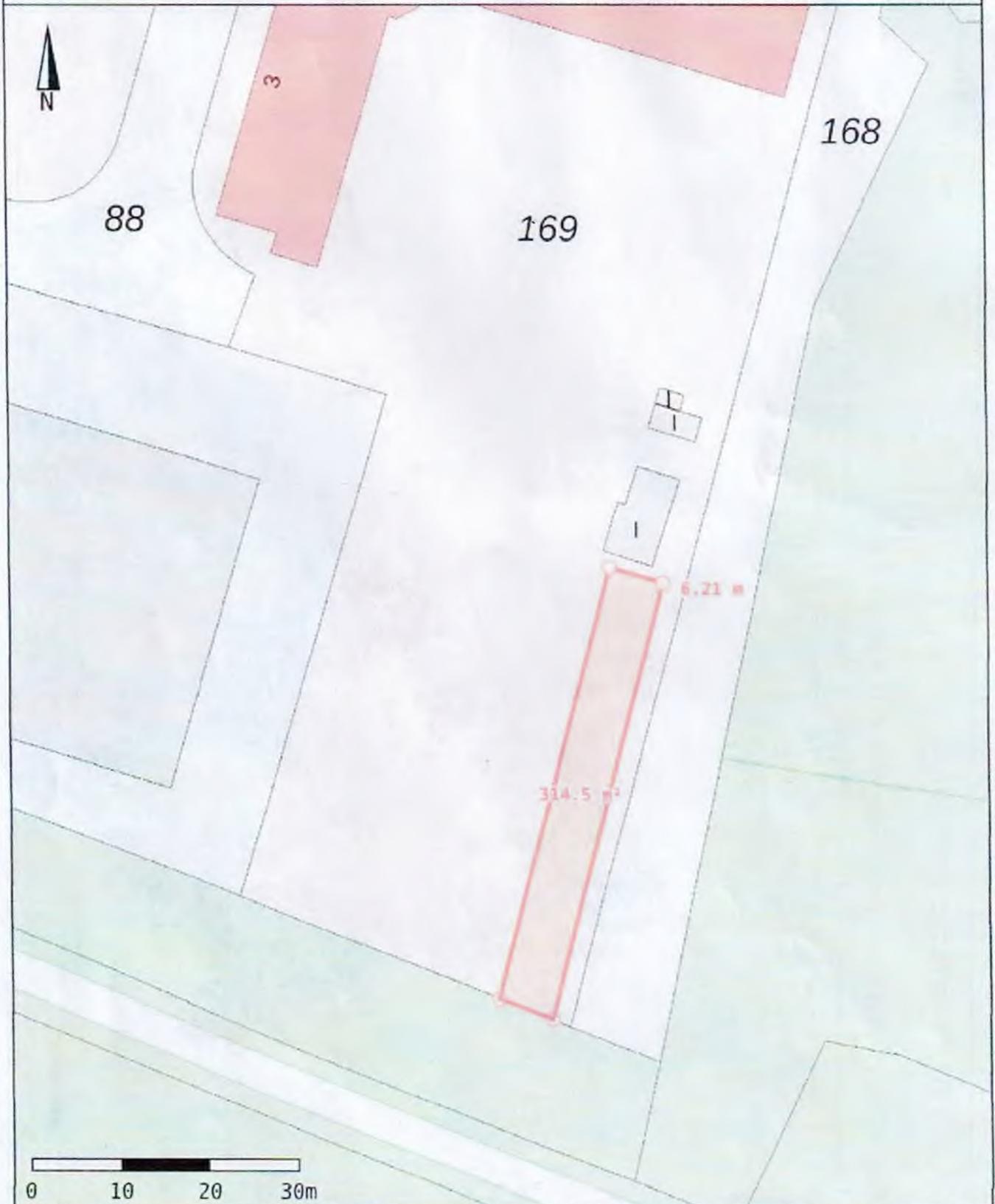




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.04.2023 um 12:54 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste



Parkplatz Kesselhaus

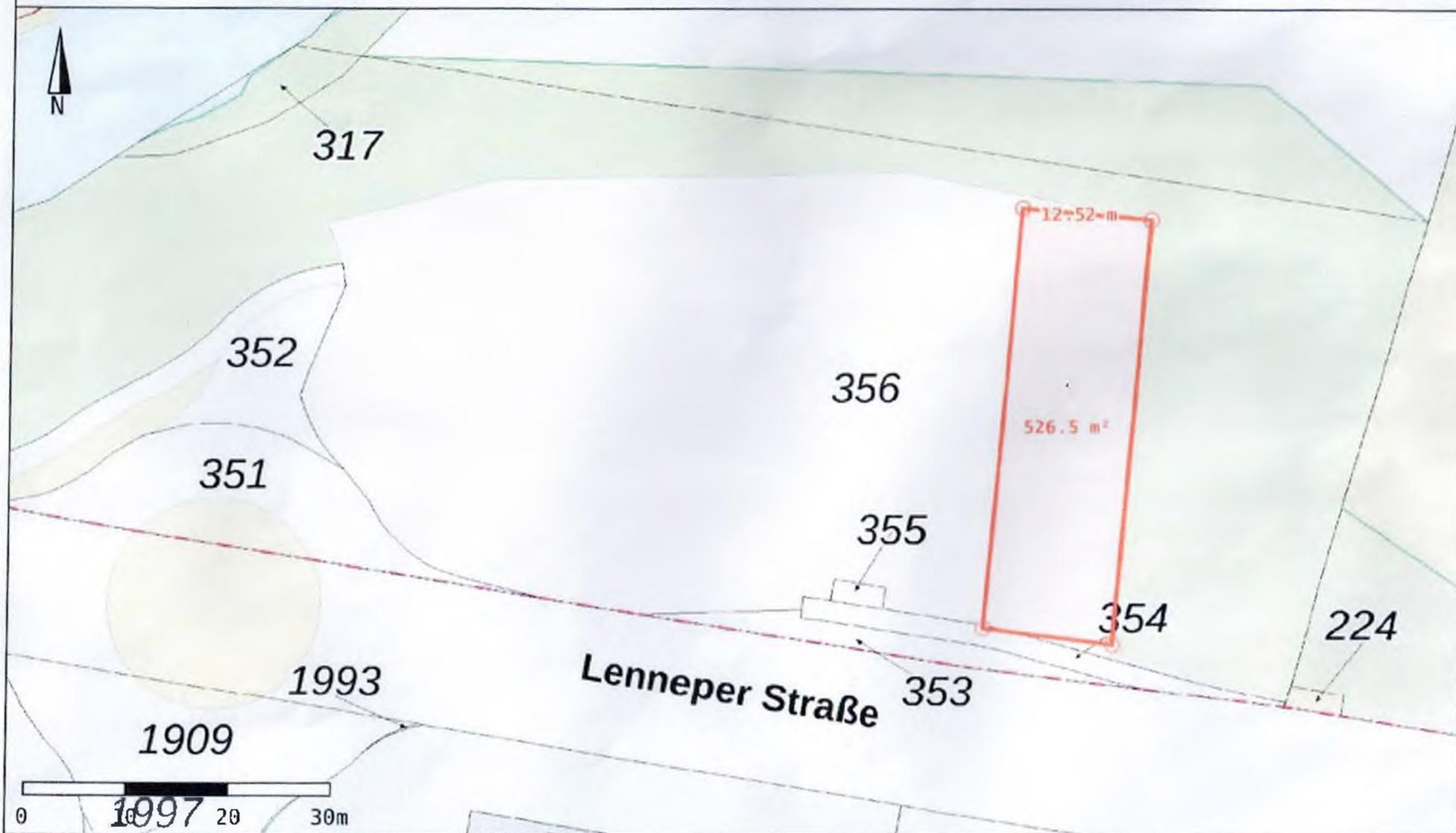
Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 11.04.2023 um 14:50 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





BM - Ratsbüro
I - Soziales

Wahlen zu den Ausschüssen; Nachbesetzung im Inklusionsbeirat

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Inklusionsbeirat

- Das stimmberechtigte Mitglied Tobias Causemann scheidet aus dem Inklusionsbeirat aus.
- Frau Lamsfuß scheidet als stimmberechtigtes Mitglied aus, bleibt aber bis auf Weiteres stellvertretendes Mitglied im Inklusionsbeirat
- Frau Beate Schimmelpfennig wird stimmberechtigtes Mitglied im Inklusionsbeirat.
- Herr Lothar Palubitzki wird stimmberechtigtes Mitglied im Inklusionsbeirat.

2. Ausschuss Sport, Freizeit und Kultur

Die Vertretung von Frau Sabine Radder im Ausschuss Sport Freizeit und Kultur übernimmt Frau Beate Schimmelpfennig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Der Inklusionsbeirat vertritt die Belange, Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten und Teilhabeschwierigkeiten in der Hansestadt Wipperfürth.

Begründung:

zu 1.)

Aus dem aktuellen Inklusionsbeirat ist Herr Tobias Causemann als stimmberechtigtes Mitglied aus persönlichen Gründen ausgeschieden. Frau Lamsfuß verzichtet auf ihre Position als stimmberechtigtes Mitglied, bleibt aber bis auf weiteres stellvertretendes Mitglied.

Der Beschlussvorschlag geht auf die Empfehlung des Inklusionsbeirates, die in der Sitzung am 21.03.2023 getroffen wurde, zurück.

Entsprechend § 2 Abs. 2 der Inklusionsbeiratssatzung werden die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreter vom Rat gewählt.

zu 2.)

Rechtsgrundlage für die Nachwahl ausgeschiedener Ausschussmitglieder ist § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW: "Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger."

Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Diese Regelung würde im Falle der Beschlussfassung bezogen auf die jeweils betroffenen Ausschüsse eingehalten.

Der Beschlussentwurf geht auf den Vorschlag des Inklusionsbeirates aus seiner Sitzung vom 21.03.2023 zurück.



III - Finanzservice
BM - Ratsbüro

Bestellung eines/r Delegierten für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Als stimmberechtigte(r) Delegierte(r) der Hansestadt Wipperfürth für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes wird für fünf Jahre Ratsfrau / Ratsherr _____ bestellt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Der Wupperverband hat mit Schreiben vom 01.03.2023 mitgeteilt, dass nach dem Wupperverbandsgesetz turnusmäßig in diesem Jahr die fünfjährige Amtszeit der Delegierten in der Verbandsversammlung endet und von der Hansestadt Wipperfürth wieder ein neuer Vertreter benannt werden kann.

Der/die Delegierte ist Vertreter/in der Hansestadt Wipperfürth im Sinne des § 113 der Gemeindeordnung. Da die Hansestadt Wipperfürth nur eine Person entsenden darf, muss diese Mitglied des Rates sein (§ 13 Abs. 5 WupperVG). Der/die Delegierte darf nicht bei einem anderen Mitglied des Wupperverbandes beschäftigt sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen nicht vor, dass sich die Delegierten vertreten lassen können, so dass die Bestellung von Ersatzdelegierten entfällt. Die Verbandsversammlung tagt einmal jährlich im Zeitraum Anfang bis Mitte Dezember.

Zuletzt war Ratsherr Lothar Palubitzki als Delegierter der Hansestadt Wipperfürth bestellt.

Anlage:

Schreiben des Wupperverbandes



BM - Bürgermeisterin
III - Fachbereich III (Finanzen)

Umsetzung Raumkonzept - Neuausrichtung von Rathaus und Kolpinghaus

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Das Rathaus bleibt als Standort bestehen und soll saniert werden.
2. Ein Abbruch und Neubau des Kolpinghauses, welches unter wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Aspekten als die vorteilhafteste Variante zum Umgang mit dem Kolpinghaus angesehen wird, soll unter Prüfung einer Umsetzung in wertschätzender, dem historischen Charakter des bestehenden Gebäudes entsprechender Art erfolgen.
Der angrenzende Parkplatz ist in die Planungen einzubeziehen.
3. Der Prozess der Verwaltungsneuorganisation (wie Aufgabengliederung, New Work, Homeoffice, Veränderungsprozesse, Digitalisierung) ist parallel zum Planungsprozess in Verbindung mit dem Rathaus/Kolpinghaus vorzubereiten. Die Ergebnisse der Verwaltungsneuorganisation fließen in die Entwurfsplanung (LPH 3 HOAI) ein und sollen daher zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorplanung (LPH 2 HOAI) vorliegen. Die Ergebnisse sind den politischen Gremien vorzustellen, um einen weiteren Maßnahmenbeschluss herbeizuführen.
4. Als erster Schritt sind eine vertiefende Machbarkeitsstudie sowie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu beauftragen. Diese werden der Politik vorgestellt.
5. Für den „Anschub“ der Maßnahmen der Beschlüsse zu 1 bis 4 werden für das Haushaltsjahr 2023 rund insgesamt 340.000,- € für Ausschreibungs- und Planungskosten notwendig sein. Diese sind im Haushalt 2023 eingestellt.
6. Für die Umsetzung dieses Projektes werden 2,0 VZÄ im Gebäudemanagement benötigt. Diese sind durch eine Veränderung in der Prioritätenliste vorzunehmen, die politisch zu beschließen sind.
7. Die Beantragung von Fördermitteln wird geprüft und ist Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt/Projekt/Kostenstelle: 5100359	Finanzielle Auswirkungen (€)			
	lfd. Jahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
konsumtiver Aufwand (einmalig, Folgekosten, Abschreibung)				
investive Auszahlung	340.000	440.000		
Drittfinanzierung				
<input checked="" type="checkbox"/> im Budget gedeckt	<input type="checkbox"/> vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Folgejahr			

Für den „Anschub“ der Maßnahmen der Beschlüsse zu 1 bis 4 werden für das HH 2023 rund insgesamt 340.000,- € für Ausschreibungs- und Planungskosten notwendig sein.

Für weitere Planungs- und Projektsteuerungsleistungen im Jahr 2024 wurden bereits 440.000,- € im Haushalt 2024 veranschlagt.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch den Ersatzneubau des Kolpinghauses und die Schaffung direkter Übergänge zum Rathaus kann eine größtmögliche barrierefreie Erschließung wichtiger Verwaltungsbereiche für die Öffentlichkeit erreicht werden.

Begründung:

Die Raumsituation innerhalb der Stadtverwaltung hat sich immer weiter zugespitzt. Abgesehen von faktisch fehlenden Arbeitsplätzen, sind im Bestand auch funktionale, brand- und arbeitsschutzrechtliche, barrierefreie sowie perspektivische Möglichkeiten/Vorgaben beschränkt oder nicht vorhanden. Mit der Beauftragung des Raumkonzeptes in 2019 wurde bereits auch von der Politik ein Signal zur Lösung der Raumproblematik gesetzt.

In der Ratssitzung vom 25.06.2019 wurde der Auftrag zur Vergabe eines Raumkonzeptes beschlossen.

Das von der Assmann Gruppe erarbeitete Konzept wurde im HFA am 18.02.2020 (TOP 1.9.1, Vorlage M/2020/585) präsentiert.

Ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise wurde dem Bauausschuss bzw. dem Stadtrat am 07.05. bzw. 19.05.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt, dennoch kein Beschluss getroffen.

Auszug Beschluss des Rates/HFA vom 19.05.2020

Vor dem Hintergrund möglicher Kostenvolumen zwischen 37 und 55 Mio. Euro wird unter der Federführung des BauA der Stadt ein moderierter Workshop durchgeführt,

1. der das Gutachten der Assmann Gruppe hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten bewertet und Lösungswege bzw. Schritte erarbeitet.
2. Zudem ist zu überprüfen inwieweit die WEG hier als Bauherr auftreten könnte.
3. Aspekte von mehr Home-Office sind dabei ebenfalls noch einmal neu zu bewerten.
4. Die Themen Jugendzentrum, Stadtmarketing, Alte Post etc. werden ebenso zu behandeln und zu bewerten sein.
5. Die Ergebnisse des Workshops werden dem Rat zur Entscheidung vorgelegt

Im Rat am 15.12.2021 hatte die Verwaltung eine Mitteilungsvorlage (Vorlage M/2021/864) bzgl. der Neuausrichtung von Rathaus und Kolpinghaus vorgelegt. Dennoch erwartete der Stadtrat vor weiterer Entscheidungen den o.g. Workshop.

Durch u.a. die Pandemie verzögert fand der Workshop, moderiert von Herrn Mandt von der VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH, am 02.12.2022 unter Beteiligung der Mitglieder des Bauausschusses sowie der Fraktionsvorsitzenden statt.

Alle offenen Punkte des Beschlusses vom HFA/Rat vom 19.05.2020 wurden dort bearbeitet, diskutiert und besprochen. Ergebnisse wurden in komprimierter Form festgehalten, Arbeitsaufträge erteilt und die Verwaltung beauftragt, die als Konsens herausgearbeiteten Ergebnisse zur Vorbereitung politisch herbeizuführender Entscheidungen wiederzugeben.

Auf dieser Grundlage wird nun dem Stadtrat diese Beschlussvorlage vorgelegt.

1. Raumbedarf

Der Mitarbeiterzuwachs von durch das Gebäudemanagement war nicht Gegenstand der Machbarkeitsstudie 2020, durch dessen Integration in die Verwaltung hat sich ein zusätzlicher Flächenbedarf ergeben. Heute werden ca. 190 m² durch das GM genutzt. Darüber hinaus ist die Anzahl der Arbeitsplätze gegenüber der Prognose im Wesentlichen unverändert, hier haben teilweise Verschiebungen ergeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass weiterhin Stellen unbesetzt sind.

Der in 2020 dargestellte **Raumbedarf** von 3.730 m² für 171 Verwaltungsarbeitsplätze verändert sich durch den Zuwachs des Gebäudemanagements **aktuell auf 3.930 m²** bei 185 Arbeitsplätzen.

Der aktuelle Gebäudebestand beträgt 3.200 m²- ohne das nur temporär angemietete Kerstinghaus.

Somit ergibt sich entsprechend der Machbarkeitsstudie ein Raumbedarf von 730 m².

Die Fläche der ehemaligen Bibliothek im Alten Seminar war auch in der Machbarkeitsstudie 2020 als Bürofläche vorgesehen. Daher hat diese Umnutzung (Bibliothek zu Büro) keine Auswirkung auf den damals ermittelten Flächenbedarf.

Darüber hinaus kann die Anmietung im Kerstinghaus, da sie keiner langfristigen Bindung unterliegt, nicht als nachhaltige Deckung des Flächenbedarfs angesehen werden. Daher hat die Anmietung keine Auswirkung auf den 2020 ermittelten Flächenbedarf.

Telearbeit

Die Wahrnehmung von Telearbeit ist unter den Mitarbeitern in der Pandemiezeit deutlich gestiegen auf aktuell 65 Mitarbeitende- sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitkräfte. Die alternierende Telearbeit ist bei der Stadtverwaltung durch eine Dienstvereinbarung geregelt. Die Dienstvereinbarung macht es möglich bis zu maximal 60% der Arbeitszeit in Telearbeit zu arbeiten. Davon wird jedoch kaum Gebrauch gemacht (meistens nur 1-2 Tage). Die Sozialkomponente spielt eine viel höhere Rolle/Gewichtigkeit bei den Mitarbeitenden.

Die Betrachtung von homeoffice bzw. Telearbeit führt nicht zu wesentlichen Einsparungen beim Raumbedarf, selbst nicht bei einem veränderten Raum-/Arbeitskonzept wie nonterritoriale Arbeitsweise. Der Platzbedarf wird lediglich ein anderer sein (Offene Raumstrukturen, Besprechungsräume, Räume mit Rückzugsmöglichkeiten etc.).

Betrachtung Jugendzentrum, Stadtmarketing, Alte Post etc.

Bzgl. des Jugendzentrums kann berichtet werden, dass weiterhin ein Bedarf an Räumlichkeiten und Außenflächen besteht. Dies kann und wird losgelöst vom grundsätzlichen Raumbedarf gelöst und die Suche nach Raum kann/soll parallel davon erfolgen.

Die Unterbringung des Stadtmarketings ist angestrebt in Marktplatz 8.

Wie bereits im ASS, HFA und Rat berichtet, ist die Alte Post dauerhaft mit Flüchtlingen belegt und stellt keine Standortoption dar.

2. Standortoptionen

Als ein Arbeitsauftrag aus dem Workshop wurde auch die Prüfung möglicher Standortoptionen benannt:

- Neubau am Standort der Jugendherberge
- Neubau am Standort Radium
- Neubau am Standort Don-Bosco-Weg

Die Optionen/Grundstücke wurden wie folgt abschließend geprüft.

a) Neubau am Standort der Jugendherberge:

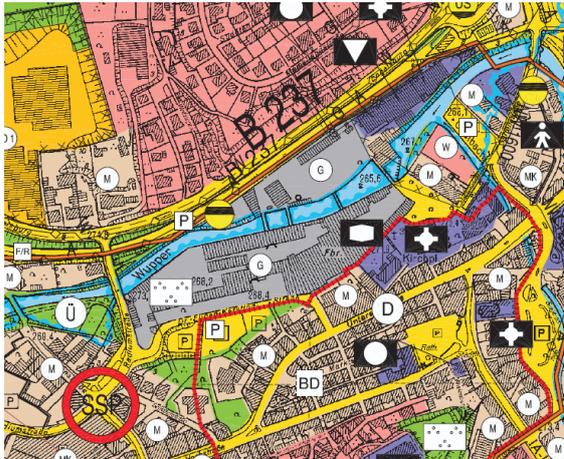
-FNP-Darstellung: Wald



- Derzeit Außenbereich --> FNP müsste geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden
- Keine ÖPNV-Anbindung
- fußläufige Erreichbarkeit topographisch sehr schwierig
- Keine direkte Anbindung an die Innenstadt --> nicht kundenorientiert/bürgerfreundlich

b) Neubau am Standort Radium

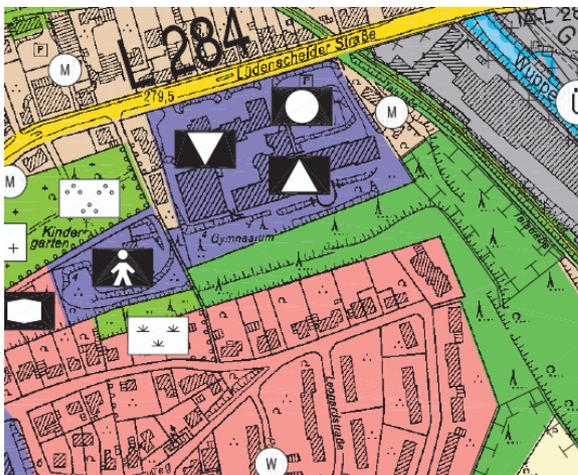
- FNP-Darstellung: Gewerbe



- Flächen derzeit nicht verfügbar / Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme nicht absehbar
- Derzeit noch kein Nutzungskonzept für Nachfolgenutzung,
- integrierte Lage / Gute Anbindung an die Innenstadt
- Infrastruktur vorhanden

c) Neubau am Standort Don-Bosco-Weg / Hinter dem EvB

- FNP Darstellung: Wald



- Kanalbestand:



- FNP muss geändert werden und Bebauungsplan aufgestellt werden
- Gute Anbindung an die Innenstadt
- Nähe zum Alten Seminar
- Topographisch schwieriges Gelände
- Erschließung/ Erreichbarkeit kaum denkbar

Fazit:

Keines der Grundstücke ist für einen Neubau geeignet bzw. steht zur Verfügung.

3. Rathaus

Das Rathaus ist die innerstädtische Anlaufstelle für alle Bürger*innen und soll künftig zusammen mit dem Kolpinghaus und möglichen baulichen Erweiterungen zu der zentralen Serviceeinrichtung der Stadt werden. Es wird dabei ein möglichst umfangreicher Erhalt der denkmalgeschützten Substanz des Rathauses sowie ein Neubau des Kolpinghauses unter Prüfung einer Umsetzung in wertschätzender, dem historischen Charakter des bestehenden Gebäudes entsprechender Art erfolgen.

Die Belange der Barrierefreiheit und des Brandschutzes sind zwingend zu berücksichtigen. So sollen künftig mindestens alle öffentlich zugänglichen, idealerweise alle genutzten Ebenen barrierefrei erschlossen werden können. Hierzu sind neben ergänzenden Baumaßnahmen und technischen Einrichtungen auf räumliche und organisatorische Anpassungen des Bestandes erforderlich. Ziel ist es, ein offenes, serviceorientiertes, bürgernahes und nachhaltig zukunftsfähiges Rathaus sowohl für die Bürger*innen als auch für alle Beschäftigten zu schaffen.

Daher ist das bestehende Rathaus zu erhalten und zu sanieren.

4. Kolpinghaus

Für die Abdeckung des notwendigen dargestellten Flächenbedarfs zur Verfügungsstellung von Arbeitsplätzen ist die Einbeziehung des Kolpinghauses unbedingt notwendig.

Status quo

Im Kellergeschoss befinden sich Garagen und ein Fahrradabstellraum, die über den Innenhof zugänglich sind, sowie ein Heizungsraum und sonstige Lagerräume.

Das EG, 1.OG und 2.OG stehen nach der Büronutzung leer. Einer Wiederaufnahme der Nutzung stehen der Brandschutz, der Befall durch den Echten Hausschwamm sowie die allgemeine Renovierungsbedürftigkeit entgegen.

Weitere Vorgehensweise

Das Kolpinghaus bietet die Möglichkeit, neue Arbeitsplätze für die Verwaltung zu schaffen und diese mit dem Rathaus zu verbinden. Durch die Verbindung der beiden Gebäude kann zudem ein zweiter baulicher Rettungsweg geschaffen werden.

a) Handlungsvariante „Sanierung“

Im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit (Stichwort Graue Energie) ist i.d.R. eine

Sanierung zu favorisieren. Die Kosten für einen Abriss entfallen und die markante Fassade zur Hochstraße bleibt erhalten. Im Umkehrschluss bleiben mit der Bestandsfassade die für eine Büronutzung ungünstigen Geschosshöhen bestehen (vgl. Abbildung 1), die darüber hinaus eine Verbindung zum Rathaus erschweren. Im Zuge einer Sanierung wird eine aufwendige Schwammsanierung erforderlich, deren tatsächlich erforderlicher Umfang zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

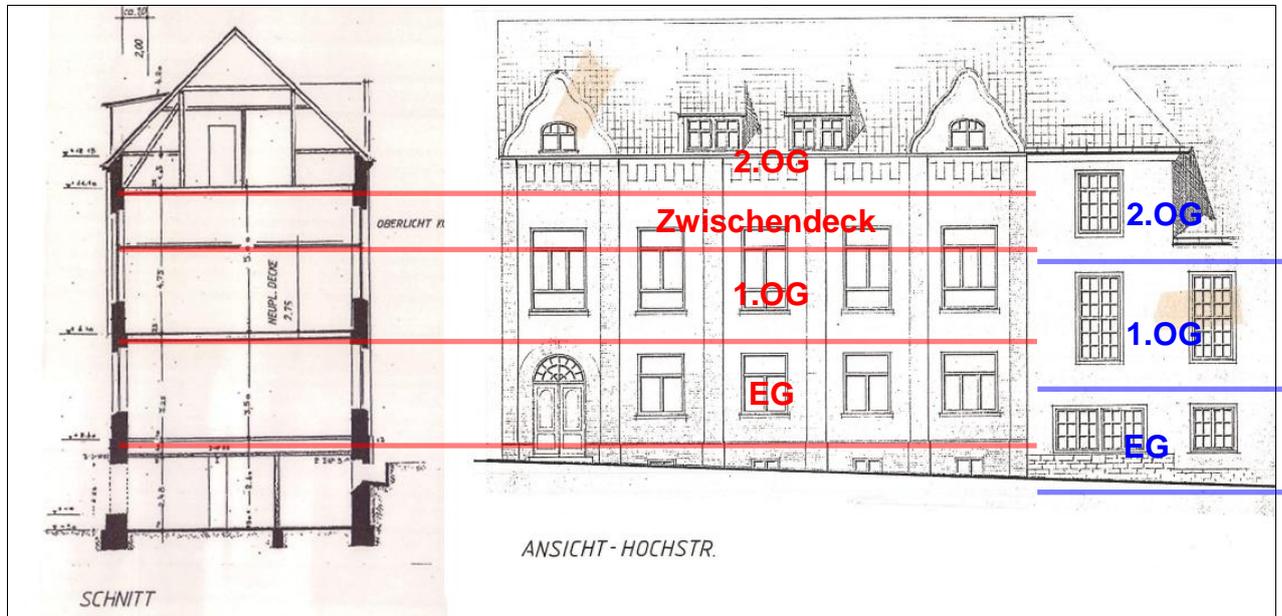


Abbildung 1 | Ansicht / Schnitt mit Markierung der Geschosdecken im Kolpinghaus (rot) und Rathaus (blau)

b) Handlungsvariante „Teilabriss mit Erhalt der Fassade zur Hochstraße“

Bei einem Teilabriss mit Erhalt der Fassade zur Hochstraße können Arbeitsplätze mit einem Neubau-Standard errichtet werden. Der erforderliche Umfang der Schwammsanierung wird deutlich reduziert, da er sich auf das Mauerwerk der Außenfassade beschränkt. Jedoch schränkt der Erhalt der Bestandsfassade die Neuaufteilung der Geschosse stark ein. Erhebliche Mehrkosten sind durch die notwendige Abfangung der Bestandsfassade zu erwarten. Die Abfangung bezeichnet eine Hilfskonstruktion zur Sicherung von Bauteilen. Im vorliegenden Fall muss die Fassade gesichert werden, um sie anschließend vom übrigen Gebäude zu trennen. Erst im Anschluss können die Abbrucharbeiten erfolgen. Erschwert werden die Transportwege für Abbruch, Wiederaufbau und die Umsetzung der energetischen Anforderungen.

c) Handlungsvariante „Abriss und Neubau“

Bei einem vollständigen Abriss ist es wichtig, dass ein wertschätzender Neubau des Bürogebäudes geplant wird, d.h. eine Gestaltung, die den historischen Charakter des Gebäudes in der Innenstadt von Wipperfürth aufgreift. Ein Neubau bietet die größtmögliche Flexibilität im Hinblick auf die Aufteilung der Geschosse, die Raumaufteilung und den Anschluss an das Rathaus. In jedem Fall entfällt beim vollständigen Abriss die sonst notwendige Schwammsanierung.

Die Überbauung der heutigen Parkplatzfläche an der Hochstraße zur Schaffung von Büroflächen wird ebenfalls notwendig sein, um den entsprechenden notwendigen Raum-/ Bürobedarf für die städtischen Mitarbeitenden zu decken. Ebenso könnte eine Überplanung des Innenhofes die Situation dort städtebaulich deutlich aufwerten.

Ergebnis bzgl. Kolpinghaus:

Ein Abbruch und Neubau des Kolpinghauses wird unter wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Aspekten als die vorteilhafteste Variante zum Umgang mit dem Kolpinghaus angesehen. Dies soll unter Prüfung einer Umsetzung in wertschätzender, dem historischen Charakter des bestehenden Gebäudes entsprechender Art erfolgen.

Wenn der Parkplatz mit überbaut wird, neue Geschosshöhen einfließen/berücksichtigt werden, ist davon auszugehen, dass dann der aktuelle Mitarbeiterbestand untergebracht werden kann.

5. Bauherreneigenschaft sowie Personalressource

Grundsätzlich kann die WEG die Bauherreneigenschaft übernehmen.

Es wird aber deutlich auf die personelle Ressourcenausstattung der WEG verwiesen, die bei einer „Mandatierung“ mit dem Projekt anzupassen sei.

Wenngleich ein erleichterter Vergabeprozess durch die WEG erwartet wird, sind vergaberechtliche, aber auch steuer- und zugewandungsrechtliche Aspekte noch zu prüfen.

Auch bei der Stadtverwaltung müsste für das Projekt eine Personalaufstockung erfolgen- oder eine Veränderung bei den Prioritäten der baulichen Maßnahmen vorgenommen werden.

Für die Begleitung/Umsetzung des Gesamtprojektes, werden 2,0 VZÄ (beinhaltet Architekt/in und Verwaltungskraft) gebunden.

Diese sind durch eine Veränderung bei der Prioritätenliste vorzunehmen und politisch zu beschließen.

Von dem Beschluss ist dann auch der weitere zeitliche Umsetzungsplan abhängig.

6. weiteres Vorgehen

Als erster Schritt sind eine vertiefende Machbarkeitsstudie sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu beauftragen. Die Ergebnisse werden bis Ende 2023 erwartet.

Diese Ergebnisse dienen dann als Grundlage für die weiteren auszuführenden Planungen und für die erfolgreiche weitere Ausschreibung.

Es wird erwartet, dass durch die vertiefende Machbarkeitsstudie bessere, qualitativere Ergebnisse und Aussagen vorliegen und sollen daher vorgezogen werden, bevor die weiteren Planungen in die Ausschreibung gehen.

Die Vergabe soll im 2./3. Quartal 2023 erfolgen. Mit dem Ergebnis kann voraussichtlich Ende 2023 gerechnet werden.

Parallel zu der erweiterten Machbarkeitsstudie soll direkt eine wirtschaftliche, vergaberechtliche Prüfung, wie das Projekt umzusetzen wäre- als sogenannte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung - in Auftrag gegeben werden. Teil dieser Untersuchung wird neben der Darstellung der wirtschaftlichsten Beschaffungsvariante auch die Überprüfung der Inanspruchnahme möglicher Förderprogramme sein.

Die Ergebnisse der erweiterten Machbarkeitsstudie und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollen dann in einem gemeinsamen Termin den politischen Gremien im 1. Quartal 2024 vorgestellt werden.

Mit den dann vorliegenden versierten, wirtschaftlichen Ergebnissen und Grundlagen kann und soll ein weiterer Grundsatzbeschluss zur weiteren Umsetzbarkeit getroffen werden. Denn je besser die Qualität der Ergebnisse der Voruntersuchungen umso besser kann der weitere Umsetzungsprozess ab 2024, abhängig von der personellen Ressource durch die Veränderung bei den Prioritätenliste, ausgeführt werden. Ansonsten verzögert sich das Projekt.

Der Prozess der Verwaltungsneuorganisation (wie Aufgabengliederung, New Work, Homeoffice, Veränderungsprozesse, Digitalisierung) ist parallel zum Planungsprozess in Verbindung mit dem Rathaus/Kolpinghaus vorzubereiten. Die Ergebnisse der Verwaltungsneuorganisation fließen in die Entwurfsplanung (LPH 3 HOAI) ein und sollen daher zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorplanung (LPH 2 HOAI) vorliegen. Die Ergebnisse sind den politischen Gremien vorzustellen, um einen weiteren Maßnahmenbeschluss herbeizuführen.

Im Haushaltsplan 2023 sind 340.000,- € für 2023 und 440.000 € für 2024 für Ausschreibungs- und Planungskosten veranschlagt.



I - Ordnung

Verkaufsoffene Sonntage 2023

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 21. Mai 2023, 17. September 2023 und 17. Dezember 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Die WEG mbH –Wirtschaftsförderung- hat mit E-Mail vom 16.01.2023 einen Antrag auf drei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2023 gestellt. Diese sollen am 21.05.2023 im Rahmen des City-Biathlons, 17.09.2023 im Rahmen des Stadtfestes und am 17.12.2023 im Rahmen des Lichterfestes stattfinden.

Das zuletzt in 2018 neugefasste Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse ist unter Berücksichtigung des LÖG NRW nachzuweisen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung wurden die Unterlagen dann am 08.03.2023 entsprechend an ver.di, die Industrie- und Handelskammer zu Köln, den Handelsverband NRW-Rheinland, die Handwerkskammer zu Köln, die Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth und die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus versandt und um Stellungnahme bis zum 24.03.2023 gebeten.

Zurückgemeldet haben sich der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland am 16.03.2023, die Industrie- und Handelskammer zu Köln am 14.03.2023, die evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth am 20.03.2023 und ver.di am 29.03.2023. Während sich der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland, die Industrie- und Handelskammer zu Köln und die evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth für die Sonntagsöffnungen aussprechen, lehnt ver-di Verkaufsoffene Sonntage im Allgemeinen „aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab“.

Ver.di fehlt es u. a. an einer belastbaren Prognose der Besucherströme bei den Veranstaltungen. Wobei im letzten Satz angegeben wird, dass den teilnehmenden Händlerinnen und Händlern mitgeteilt werden soll, dass Sonntagsarbeit freiwillig ist und die Beschäftigten nicht ohne ihre Zustimmung zu Sonntagsarbeit verpflichtet werden können. Anhand dieser Aussage kann im Grunde davon ausgegangen werden, dass hier im konkreten Fall keine Ablehnung der in Wipperfürth geplanten verkaufsoffenen Sonntage vorliegt.

Anlagen:

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5
- Anlage 6

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in 2023
vom 25.04.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172, in Kraft getreten am 30. März 2018), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, welche in den folgenden Zonen der Hansestadt Wipperfürth liegen,

Untere Straße	von Hausnummer 1 bis 51
Hochstraße	von Hausnummer 1 bis 51
Marktstraße	von Hausnummer 1 bis 26
Marktplatz	von Hausnummer 1 bis 17
Lüdenscheider Straße	von Hausnummer 1 bis 8

dürfen an folgenden Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 21. Mai 2023
Sonntag, den 17. September 2023
Sonntag, den 17. Dezember 2023

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der aufgeführten Zonen oder den dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2023.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

Anne Loth



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
I 32 | 08.03.2023

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
14. März 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge, um am 25.04.2023, 17.09.2023 und 17.12.2023 eine Ladenöffnung in Wipperfürth zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 08.03.2023 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir jedoch, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) einzeln in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. In der Verordnung wird dargelegt, dass die Veranstaltungen in ihren öffentlichen Wirkungen eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anziehen und damit im Vordergrund stehen. Die jeweilige Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Allerdings möchten wir mit Blick auf die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der Novellierung anregen, die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung sowie der an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen in einem engen räumlichen Bezug zu setzen. Die Gerichte haben hierzu einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben (vgl. OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18), VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18) oder VG Düsseldorf vom 28.06.2018 (3 L 1924/18)). In den uns vorliegenden Karten sind lediglich die Veranstaltungsflächen gekennzeichnet. Wir regen an, auch die Verkaufsfläche zu markieren.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist. Der Verordnung stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.
Katarina Matesic
Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland Altenberger-Dom-Str. 200 51467 Bergisch Gladbach



**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Hansestadt Wipperfürth
Frau Marie Selbach
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Bergisch Gladbach, 16.03.2023
Ihnen schreibt: Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0051/23 In/Lü/01
Telefon 0 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Nur per E-Mail marie.selbach@wipperfürth.de

**Anhörung Verordnung zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage
für das Jahr 2023
Ihr Zeichen: I32**

Sehr geehrte Frau Selbach,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 08.03.2023 zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet Wipperfürth.

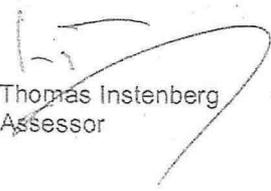
Diesseits bestehen keine Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage.

So sind die für die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage maßgeblichen Veranstaltungen, die entsprechend von verkaufsoffenen Sonntagen als Annex flankiert werden sollen, aus unserer Sicht geeignet, das öffentliche Interesse und damit eine Verkaufsöffnung im Sinne des § 6 LÖG NRW zu rechtfertigen.

So dürften die Ausführungen zu den Veranstaltungen den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Genüge tun. Aus unserer Sicht handelt es sich bei den Veranstaltungen um hinreichend gewichtige Anlässe für eine ausnahmsweise zulässige Sonntags-Verkaufsöffnung.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59 0
Telefax 0 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
(kommissarisch): Dirk Wittmer (HVR)

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Verinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Eingang: 20.03.2023
Sl.



Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth

„Unsere Kirche am Markt“ – Wir bieten Menschen ein Forum

Hansestadt Wipperfürth
Ordnungsamt
Frau Selbach
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 20.03.2023

**Ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für
das Jahr 2023;
Ihr Schreiben vom 08.03.2023**

Sehr geehrte Frau Selbach,

bezüglich der geplanten Verkaufsöffnungen für das Jahr 2023 bestehen seitens der evangelischen Kirchengemeinde in Wipperfürth keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


M. Dalka



ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
z.Hd. Frau Marie Selbach
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Vorab per Mail

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 auf dem
Gebiet der Stadt Wipperfürth**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrte Frau Selbach,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den Anträgen auf Zulassung von Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten
im Jahr 2023 in Wipperfürth nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten
des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit
ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und
politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage
von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der
Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat
dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der
Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse
potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in
Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der
völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und
der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach
§§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen,
Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das
gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und
der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1
LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender
Wirkung für den öffentlichen Charakter des
betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG,

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 29.03.2023

Ihr Zeichen: I 320

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. „Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht,



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“ BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B. 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Bereich ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinigte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist zunächst, dass die Veranstaltung hinreichend konkret beschrieben ist. Die Veranstaltung muss so konkret beschrieben sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Die Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE –, Rn. 4, juris.

Um sich über die prägende Wirkung der Veranstaltung zu vergewissern, kann sich der Ordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Veranstalter verlassen. Vielmehr muss sich eine solche Prognosen auf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen.

Hier fehlt es nicht nur an einer konkreten Darstellung der Veranstaltungen, sondern auch an der vergleichenden Prognose. Es ist nicht ausreichend, die Zahl der Veranstaltungsbesucher in den Blick zu nehmen, auch die Zahl der Kunden muss abgeschätzt werden.



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass die Prognose der Besucher der Veranstaltungen ohne jede Grundlage ist. Zahlen von Veranstaltungen, die Anlass von Ladenöffnungen waren sind insoweit wenig aussagekräftig, dazu aus der Rechtsprechung:

Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine tragfähige Prognose, inwieweit diese Besucher gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen

■ (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen.

■ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie teilnehmenden Händlerinnen und Händlern mit, dass Sonntagsarbeit freiwillig ist und die Beschäftigten nicht ohne ihre Zustimmung zu Sonntagsarbeit herangezogen werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

Verkaufsoffene Sonntage 2023

21.05.2023 City-Biathlon

Veranstaltungsfläche 5.143 m²

Verkaufsfläche 5.630 m²

Programm:

Jedermann Biathlon-Tagesevent als Outdoorevent im Rahmen der Biathlon-Tour 2023 auf dem Marktplatz. Es findet Biathlonschießen für Jedermann, sowie eine Staffel-Stadtmeisterschaft statt.

Die Biathlon-Tour Deutschland ist deutschlandweit bekannt und seit 2015 der weltgrößte Volksbiathlon.

17.09.2023 Stadtfest

Veranstaltungsfläche 15.036 m²

Verkaufsfläche 5.630 m²

Programm:

Bühnenprogramm auf dem Marktplatz mit Musik-, Tanz- und Theaterdarbietungen

Vereinsmeile mit Ständen hiesiger Vereine

Kulturmeile mit Ständen hiesiger Kulturvereine und Bühnenprogramm mit Tanz-, Gesang und

Theatervorführungen

Verkaufsstände in der kompletten Innenstadt mit zusätzlichem gastronomischen Angebot.

Kinderflohmarkt

17.12.2023 Lichterfest

Veranstaltungsfläche 11.628 m²

Verkaufsfläche 5.630 m²

Bühnenprogramm auf dem Marktplatz mit weihnachtlicher Musik, Märchenerzählerin, Nikolaus-Sprechstunde, Mitsingaktion, Verlosung

Weihnachtliche Buden auf Marktplatz, Marktstr.

Aktionsstände der Einzelhändler

Es werden mehrere Tausend Zuschauer pro Veranstaltung erwartet, da Wipperfürth wegen des gastronomischen Angebots bereits über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist.



I - Ordnung

Änderung der Rechtsbeziehung zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen aufgrund des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Wipperfürth trifft die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des ASTO und weist seine VertreterInnen in der Verbandsversammlung an, wie folgt in der Verbandsversammlung zu votieren:

1. Der Änderung der Verbandssatzung des ASTO wird zugestimmt
2. Die öffentl.-rechtl. Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 GkG über die Übernahme von Aufgaben des ASTO durch die Stadt vom 31.07.2000 / 21.08.2000 wird aufgehoben

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

In der 45. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.03.2023 wurde von der Geschäftsführung des ASTO dargestellt, dass aufgrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Gummersbach und gem. Absprache zwischen den Kommunalaufsichten des OBK und der Bezirksregierung Köln die Verbandssatzung des Verbandes angepasst werden muss. Hintergrund ist die Thematik des § 2 b UstG. Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass die von der Stadt erledigten Aufgaben der Straßenpapierkorbleerung und die Beseitigung des wilden Mülls rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt wird und dementsprechend nicht der

Umsatzsteuer unterliegt.

Ergänzende Ausführung hierzu finden Sie im Schreiben der Geschäftsführung des ASTO (Anlage 1).



Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg
Postfach 10 08 61 | 51608 Gummersbach

An die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Mitgliedskommunen
des ASTO

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg

Moltkestraße 2 | 51643 Gummersbach

Telefon 02261 | 6011-0

Telefax 02261 | 6011-99

E-Mail asto@asto.de

www.asto.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

Auskunft erteilt

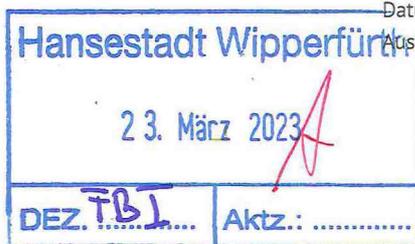
br

22. März 2023

Herr Rösner

02261 601188

burkhard.roesner@asto.de



**Änderung der Rechtsbeziehung zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen
aufgrund des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)
-Herbeiführung eines Ratsbeschlusses-**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loth,

die Geschäftsführung des ASTO hatte in der 45. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.03.2023 dargestellt, dass aufgrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes GM und gem. Absprache zwischen den Kommunalaufsichten des OBK und der BR Köln die Verbandssatzung des Verbandes angepasst werden muss. Hintergrund ist die Thematik des § 2 b UStG, damit unmissverständlich klargestellt wird, dass die von Ihnen erledigten Aufgaben „Straßenpapierkorbentleerung und wilde Müll-Sammlung“ rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt und dementsprechend nicht der Umsatzsteuer unterliegen werden.

Wie Sie wissen, ist durch die Gesetzesänderung der Umsatzbesteuerung die gesamte öffentliche Hand verpflichtet, die Leistungsbeziehungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts zu untersuchen.

Hierzu wird in erster Linie die Ertragsseite analysiert und herausgearbeitet, wo eine „Geschäftsbeziehung“ zu einem Dritten besteht und warum aufgrund dieser Beziehung „Entgelte“ gezahlt werden.

Das Umsatzsteuergesetz verlangt diese Analyse, da selbst langjährige Geschäftsvorgänge zwischen Kommunen oder Körperschaften des öffentl. Rechts untereinander nun der Umsatzsteuer unterliegen könnten.

Diese Analysen der öffentl. Hand mussten bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein, da das neue UStG ab dem 01.01.23 greifen sollte. Überraschenderweise ist diese Frist noch Ende des Jahres 2022 um zwei weitere Jahre verlängert worden. Auch dies bestätigt, dass viele Fragen, die von den Kommunen den Finanzbehörden gestellt wurden, noch nicht (abschließend) beantwortet wurden.

Der ASTO wurde 1997 als kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) gegründet, um die hoheitlichen Aufgaben des Einsammelns und Transportierens von Abfällen zu übernehmen. Zu diesen gesetzlichen / hoheitlichen Aufgaben gehören auch die Teilbereiche der Einsammlung von wildem Müll sowie die Entleerung der

Straßenpapierkörbe (§ 5 LAbfG NRW i.V.m. § 46 KrWG – neu § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).

Da bei Gründung des ASTO die einzelnen Kommunen für die Erledigung dieser Aufgaben über entsprechendes Personal und entsprechende Fahrzeuge verfügten und zudem die genauen Kenntnisse hatten, wo und wann in deren Gemeindegebiet welche Straßenpapierkörbe zu leeren sind bzw. wo immer wieder wilder Müll abgelagert wird, sollten diese Aufgaben bei den Kommunen verbleiben.

Dies erforderte eine formale Rückübertragung durch eine öffentl. – rechtl. Vereinbarung, die nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des OBK und Beschluss in der Verbandsversammlung mit jedem Mitglied abgeschlossen wurde und somit bereits seit über 20 Jahren angewendet wird.

Aus diesem Grund erledigen die Mitgliedskommunen diese beiden Aufgaben unverändert eigenständig und bekommen den Aufwand aus den Gebühreneinnahmen vom ASTO erstattet, der seinerseits diese Kosten in der Gebührenkalkulation veranschlagt und somit über die Abfallgebühren für die kommunalen Abfallgefäße refinanziert. Hierbei ist zu erwähnen, dass der ASTO keinen Einfluss auf die Art und Weise der Erledigung oder die Häufigkeit der Leerungen der Papierkörbe oder auf die Anzahl der Papierkörbe usw. ausübt.

Derzeit werden den Mitgliedskommunen des ASTO ca. 600.000 € pro Jahr für die durchgeführten Arbeiten erstattet, was einem Umsatzsteuerbetrag von ca. 114.000 € / Jahr entsprechen würde und mit dem bei Feststellung einer Steuerbarkeit die BürgerInnen zusätzlich belastet würden, da der Verband keine Vorsteuer geltend machen kann; dies sollte nach Möglichkeit unbedingt verhindert werden.

Für die Geschäftsführung handelt es sich bei dieser Rückübertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf die ursprüngliche jPdöR um keinen steuerbaren Vorgang, was aber den bisherigen Publikationen der Finanzbehörden in dieser Form nicht entnommen werden kann.

Durch die Komplexität der vielen verschiedenen Vorgänge der öffentlichen Hand, gibt es jedoch noch nicht in allen Bereichen klare Aussagen der Finanzbehörden, ob Vorgänge steuerbar sind oder nicht.

Zwischenzeitlich sind unterschiedliche Schreiben von unterschiedlichen Finanzbehörden erschienen, die zumindest erkennen lassen, dass ein Vorgang - wie zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen - u.U. nicht steuerbar sein könnte, wenn zwischen beiden Parteien eine eindeutige Regelung existiert, die deutlich macht, dass diese hoheitlichen Aufgaben nur von zwei Hoheitsträgern erledigt werden können.

Die Geschäftsführung hatte anschließend viele Gespräche mit den zuständigen Umsatzsteuerabteilungen der verschiedenen zuständigen Steuerbehörden in Aachen und Gummersbach geführt und auch in mehreren Gesprächen mit der Kommunalaufsicht des OBK und diese wiederum mit der BR das gesamte Thema besprochen. Der nun vorliegende und als Anlage beigefügte Entwurf einer Änderung der Verbandssatzung wurde dann mit den Gesprächsergebnissen abgestimmt. Dieser definiert die Aufgabenübertragung zurück auf die Kommune und die gleichzeitige Übertragung des Rechts der Gebührenerhebung für diese Leistungen zur Refinanzierung von der Kommune auf den ASTO. Die bisherige öffentl.-rechtl. Vereinbarung wäre im Gegenzug aufzuheben, damit unmissverständlich aus der Satzung klar wird, dass die Aufgaben „Straßenpapierkorbbentleerung und wilder Müll-Sammlung“ rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt werden und dementsprechend nicht der Umsatzsteuer unterliegen dürften.

Die Entscheidung über eine etwaige Umsatzsteuerpflicht obliegt jedoch weiterhin uneingeschränkt den Finanzbehörden.

Aus diesem Grund hatte die Geschäftsführung das Finanzamt aufgefordert, eine rechtsverbindliche Aussage zur Steuerbarkeit dieser Vorgänge nach dieser beabsichtigten Satzungsänderung zu treffen. Bei dieser Anfrage wurde aber nicht nur dieser Themenbereich abgefragt, sondern auch noch die Steuerbarkeit der unterschiedlichen Aufgaben, die die Stadt Gummersbach für den ASTO gegen Kostenerstattungen erbringt. Dies sind Personal- und Sachkosten für die Personalverwaltung, die Kassengeschäfte und Vollstreckungsarbeiten, die Visakontrolle und Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA, das Rechtsamt usw.

Nach vielen intensiven Gesprächen und entsprechendem Schriftverkehr zwischen dem ASTO und den Finanzbehörden wurde die verbindliche Rechtsauskunft am 03.03.2023 dem ASTO zugestellt (siehe Anlage).

Zusammenfassend kann man dieser Auskunft entnehmen, dass die wesentlichsten Geschäftsvorgänge mit den eventuell höchsten Umsatzsteuerzahlungen u.U. sogar alle Leistungen nicht steuerpflichtig sein werden.

Zukünftig (ab dem Jahr 2025) müssen die Mitgliedskommunen verbindlich wissen, ob und welche „Rechnungen“ gegenüber dem ASTO mit der Umsatzsteuer belegt werden müssen oder nicht. Aus diesem Grund muss den zuständigen Stellen für die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung die Ausarbeitung der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden. Mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Umsatzsteuerabteilung wurde noch einmal telefonisch besprochen, dass diese Auskunft natürlich auch für die anderen Mitgliedskommunen des ASTO verbindlich ist und nicht nur für die Stadt Gummersbach.

Aufgrund dieser verbindlichen Auskunft müssen nun beim Verband die Verbandssatzung angepasst und die öffentl. – rechtl. VB aufgehoben werden.

Der beigefügte Satzungsentwurf kann aber erst in der nächsten Verbandsversammlung des ASTO im Herbst verabschiedet werden, da vorher in den Mitgliedskommunen die bisher geltenden öffentl.-rechtl. Vereinbarungen von den einzelnen kommunalen Räten mittels Ratsbeschluss aufgehoben werden müssen.

Dieser Beschluss sollte bis zur nächsten Verbandsversammlung in den einzelnen Ratssitzungen herbeigeführt werden, so dass die Satzungsänderung dann nur noch einer „formalen Bestätigung“ in der Verbandsversammlung des ASTO im Herbst bedarf.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht müsste in den kommunalen Räten die Empfehlung an die ASTO-Verbandsversammlung getroffen werden, die Änderung der Verbandssatzung (siehe Anlage) sowie die Aufhebung der alten öffentl.-rechtl. – Vereinbarung zu beschließen.

Der abgestimmte Entwurf einer Beschlussempfehlung lautet wie folgt:

Der Rat der Stadt Wipperfürth trifft die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des ASTO und weist seine VertreterInnen in der Verbandsversammlung an, wie folgt in der Verbandsversammlung zu votieren:

- 1. Der Änderung der Verbandssatzung des ASTO wird zugestimmt.**
- 2. Die öffentl.-rechtl. Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 GkG über die Übernahme von Aufgaben des ASTO durch die Stadt vom 31.07.2000 / 21.08.2000 wird aufgehoben.**

Bitte lassen Sie mir anschließend den Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Rösner
Geschäftsführer



Finanzverwaltung NRW 51641 Gummersbach

Auskunft erteilt
Herr Beilfuß

ASTO Abfall-Sammel- und
Transportverband Oberberg
z. Hd. Herrn Rösner
Moltkestr. 2
51643 Gummersbach

Durchwahl-Nr. Zimmer
02261 86-2134 011

Steuernummer / Aktenzeichen Datum
212/5804/0462 SG 7 01.03.2023

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft im Sinne von § 89 der Abgabenordnung vom 14.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Rösner,

auf Ihren vor bezeichneten Antrag, der am 29.09.2022 erstmalig um konkrete Rechtsfragen und am 14.12.2022 um die Übersendung einer geplanten Satzungsänderung ergänzt wurde, wird die nachstehende verbindliche Auskunft im Sinne des § 89 AO erteilt.

Die umsatzsteuerliche Würdigung der gestellten Rechtsfragen erfolgte in enger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt für Groß- und Konzernprüfung Aachen. Auf die, mit dem dortigen Bearbeiter Ihrerseits geführte Korrespondenz und Kommunikation, wird insoweit Bezug genommen.

1. Rechtsfrage 1

Sind gem. § 2b UStG die gem. Verbandssatzung (im Sinne der Ihnen vorliegenden zu ändernden Fassung) des ASTO von den Mitgliedskommunen erbrachten hoheitlichen Aufgaben der Straßenpapierkorbentleerung und der wilden Mülleinsammlung und die damit verbundenen reinen Kostenerstattungsforderungen gegenüber dem ASTO, weiterhin nicht steuerbar?

Anmerkung: Bei den genannten Kostenerstattungsforderungen handelt es sich um weitergeleitete, von der ASTO für die Stadt Gummersbach erhobene Gebühren.

Ja, die Forderungen von Gebühren der Stadt Gummersbach gegenüber dem ASTO sind nach der Satzungsänderung (Schreiben vom 17.11.2022) weiterhin nicht steuerbar. Die

Dienstgebäude
Mühlenbergweg 5
51645 Gummersbach
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02261 86-0
Telefax
0800 10092675212

Allgemeine Sprechzeiten
Mo - Fr. 08:30-12:00 Uhr Mo 13:30-15:00 Uhr

BBk Köln
IBAN DE55 3700 0000 0037 0015 06
BIC MARKDEF1370

Service- / Informationsstelle
Mo 07:30-17:00 Uhr Di - Fr 7:30-12:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 301-303,306,307,310,316-318,336,SB36

Leistungen werden durch die gesetzlich zuständige Gemeinde in eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortung erbracht. Dass die Gebührenerhebung durch den ASTO erfolgt und weitergeleitet werden, ist unschädlich.

2. Rechtsfrage 2

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der ständigen Visakontrolle der Rechnungen des ASTO durch das dortige Rechnungsprüfungsamt weiterhin nicht steuerbar?

Nein, die erbrachten Leistungen unter dem Begriff „Visakontrolle der Rechnungen des ASTO“ durch das Rechnungsprüfungsamt sind nach den bisher geschilderten Voraussetzungen steuerbar, die Stadt Gummersbach gilt dahingehend als Unternehmerin.

Die Stadt Gummersbach ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch die in der Rechtsfrage 2 angefragten Leistungen Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Jedoch darf eine Behandlung als Nichtunternehmerin nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Voraussetzungen des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG wurden nicht kommuniziert bzw. thematisiert. Ein Vorbehalt nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG greift nicht. Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG handelt es sich um ein Regelbeispiel. Eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrung ist daher durchzuführen. Maßstab ist dabei, ob ein privates Unternehmen in der Lage ist, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Bei den der Rechtsfrage zugrundeliegenden Leistungen wird dies bejaht. Es können zum Beispiel unternehmerisch tätige Wirtschaftsprüfer durch die öffentliche Hand beauftragt werden, Rechnungsprüfungen durchzuführen. Eine Behandlung als Nichtunternehmer würde daher zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

3. Rechtsfrage 3

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Personalverwaltung von 3 Beamten und 6 Angestellten (Besoldungsregelung, Gehaltsabrechnungen, Urlaubs- Krankheitsregelungen, Erstellen von Urkunden und Arbeitsverträgen usw.) weiterhin nicht steuerbar?

Ja, die Umsätze der Stadt Gummersbach gegenüber der ASTO für die Leistungen „Personalverwaltung“ sind weiterhin nicht steuerbar, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird.

Es handelt sich insgesamt um eine wirtschaftlich untrennbare Leistung. Diese Aufgabe enthält u. a. den Erlass von Verwaltungsakten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (bei Beamten), sodass kein privater Unternehmer eine Leistung gleicher Art erbringen kann. Die Behandlung der Stadt Gummersbach als Nichtunternehmerin führt somit nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.

Um eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt es sich, wenn sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (Hinweis auf BMF Schreiben vom 16.12.2016, III C 2-S 7107/16/10001 Rz 6). Auch wenn die Aufgabe nur

eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben darf, sollte die Vereinbarung vom 09.06.1997, welche als öffentlich-rechtlicher Vertrag gewürdigt wird, dringend um die Aufgabe „Personalverwaltung“ ergänzt werden.

4. Rechtsfrage 4

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Betreuung durch das städt. Rechtsamt weiterhin nicht steuerbar?

Nein, die erbrachten Leistungen unter dem Begriff „Betreuung durch das städt. Rechtsamt“ sind steuerbar, die Stadt Gummersbach gilt dahingehend als Unternehmerin.

Die Stadt Gummersbach ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie übt, siehe Rechtsfrage 3, mit diesen Tätigkeiten aber bisher keine Tätigkeiten aus, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, da sie nicht von der Vereinbarung vom 09.06.1997 umfasst ist.

Angenommen, diese Vereinbarung wird ergänzt oder neu geschlossen, darf eine Behandlung als Nichtunternehmerin jedoch auch nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Hinweise, dass die Voraussetzungen des § 2b Abs. 2 UStG vorliegen, liegen nicht vor. Ein Vorbehalt nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 liegt ebenfalls nicht vor. Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 handelt es sich um ein Regelbeispiel, eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrung ist daher durchzuführen (vgl. BMF Schreiben vom 14.11.2019, III C 2-S 7107/19/10005). Maßstab ist dabei, ob ein privates Unternehmen in der Lage ist, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Bei den vorliegenden Aufgaben wird dies bejaht.

Rechtsanwälte können durch die öffentliche Hand beauftragt werden, um Rechtsbeistand zu leisten. Eine Behandlung als Nichtunternehmerin würde daher, selbst wenn die Stadt Gummersbach Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt, zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

5. Rechtsfrage 5

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Durchführung von hoheitlichen Vollstreckungsmaßnahmen (Mahnungen, Pfändungen, Versteigerungen) weiterhin nicht steuerbar?

Ja, die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Durchführung von hoheitlichen Vollstreckungsmaßnahmen (Mahnungen, Pfändungen, Versteigerungen) sind weiterhin nicht steuerbar. Es greift der § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Gebühren, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben werden, dürfen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Basis eines Verwaltungsaktes gemahnt, gepfändet oder versteigert werden. Ein privates Unternehmen darf diese Leistungen nicht erbringen.

Eine Behandlung als Nichtunternehmerin führt daher nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Diese Tätigkeiten sind Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, da sie in der Vereinbarung vom 09.06.1997 unter den Punkt „Kassengeschäfte“ subsumiert werden. Für eine klarere Abgrenzung (siehe Rechtsfragen 3 und 4) wird dennoch empfohlen, die Tätigkeiten explizit in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu benennen.

6. Rechtsfrage 6

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Verwaltung der hoheitlichen Gebühren der vom ASTO zu entsorgenden Haushalte durch die Stadtkasse Gummersbach, die zugleich die Verbandskasse des ASTO ist, weiterhin nicht steuerbar?

Ja, die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe „Verwaltung der hoheitlichen Gebühren“ der vom ASTO zu entsorgenden Haushalte durch die Stadtkasse Gummersbach, sind weiterhin nicht steuerbar. Sie werden als wirtschaftlich untrennbare Leistungen zusammen mit den Leistungen aus Rechtsfrage 5 gesehen. Die Ausführungen dazu gelten daher im gleichen Maße.

Sollten zu den vorstehenden Ausführungen noch Rückfragen bestehen, stehe ich unter der o. a. Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beifuß

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Veränderung der ASTO Verbandssatzung und der Entsorgungssatzung

Abs. 2 :

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) vorgesehene Maßnahmen mit Ausnahme der Einsammlung der fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll) und der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.

Aufgrund der derzeitigen Systematik des § 1 erscheint es sinnvoll, die folgende Regelung in den Abs. 3 aufzunehmen und die bestehenden Absätze entsprechend zu verschieben.

Die Mitgliedskommunen übernehmen die in Abs. 2 herausgenommenen hoheitlichen Aufgaben, der Zweckverband erhebt die Gebühren für die Mitgliedskommunen und diese erhalten vom Zweckverband die eigenen Aufwendungen aus den Gebühreneinnahmen erstattet.

In der Entsorgungssatzung wären in § 1 Abs. 2 die Nr. 3 und 4 und in § 2 Abs. 2 die Nr. 8 und 9 zu löschen.



I - Jugendamt / Jugendzentrum
BM - Personalservice
III - Finanzservice

**Ausschreibung und Besetzung der Stellen „Koordination Amtsvormundschaften,,
und „Koordination Kinderschutz“ im Rahmen von § 82 Abs. 1 GO NRW**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt, die im Stellenplan 2023 vorgesehenen Stellen „Koordination Amtsvormundschaften“ und „Koordination Kinderschutz“ im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung nach §82 Abs. 1 GO NRW auszuschreiben und zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten sind im Haushalt 2023 eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Auf die Begründung zur Einrichtung der beiden Stellen wird auf die Vorlagen V/2023/730 und V/2023/731 und der Jugendhilfeausschusssitzung vom 01.02.2023 bzw. Unterausschuss Personal vom 07.02.2023 verwiesen.

Beide Stellen sind in dem vom Stadtrat am 28.02.2023 beschlossenen Stellenplan 2023 enthalten.

Die beiden Stellen sollen kurzfristig ausgeschrieben bzw. besetzt werden.

Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung und der Unaufschiebbarkeit der Aufgaben sollen die Stellenbesetzungsverfahren bereits während der vorläufigen Haushaltsführung begonnen werden. Da die während der vorläufigen Haushaltsführung geltenden Einschränkungen das Budgetrecht des Rates schützen, wird die Freigabe dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.



III - Finanzservice

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in den Anlagen einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von insgesamt 19.074.545 €, davon im Ergebnisplan 236.433 € und im Finanzplan 18.838.112 €, werden gem. § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2023 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 19.074.545 €:

	Haushaltsplan 2023 Stand Veränderungsnachweis	Ermächtigungsübertragung aus 2022	Gesamt 2023
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	68.041.054	236.433	68.277.487
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	33.839.616	18.838.112	52.677.728
Auszahlungen gesamt	101.880.670	19.074.545	120.955.215

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2023 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2022, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW übertragen, sind diese im Jahresabschluss 2022 im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Die Regelungen des § 22 KomHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 KomHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Die Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 wurden nach der „Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Hansestadt Wipperfürth“ erstellt (siehe TOP 1.4.1 der Stadtratssitzung vom 13.05.2014).

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossene Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Hansestadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Hansestadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen), der verspäteten Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. auch an den winterlichen Wetterbedingungen zum Ende eines Jahres, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert.

Aus der Formulierung des § 22 KomHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf.

Anders als im Ergebnisplan, wo i.d.R. nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können, können für Investitionen im Finanzplan auch Ermächtigungen übertragen werden, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen.

Diese Maßnahmen müssen u.a. aus Verkehrssicherungsgründen und auf Grund von Förderprogrammen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2023 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, weil der Fortschritt der Maßnahme und der damit zusammenhängenden Abrechnung mit dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung des Haushaltsplanes 2023 nicht exakt abzuschätzen war, so dass

ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Anlagen:

1. Ermächtigungsübertragungen Finanzplan
2. Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
		GM	
5.000031.700.007	783110	*Bausubstanzprüfung KAH und HVR	11.603
5.100005.700.300	783110	*Um- und Ausbau Rathaus	360.000
5.100006.700.300	783110	*Sanierung TH Wipperfeld	300.000
5.100096.700.300	783110	*Neubau eines zweigeschossigen Schulmodulgebäude	5.105
5.100096.700.300	783110	*Fachbauleitung Brandschutz f. Anbau GS St. Antonius	1.371
5.100096.700.300	783110	*Planungsleistungen technische Ausrüstung	70.030
5.100096.700.300	783110	*Fachbauleitung Brandschutz Antoniusschule	6.247
5.100096.700.300	783110	*Um- und Ausbau Grundschule Antonius	611.546
			694.299
5.100160.700.301	783110	*Faching.-Planungen TGA E.v.B. Gymnasium	168.065
5.100160.700.301	783110	*Erstellung Bodengutachten für Anbauten EvB	2.892
5.100160.700.301	783110	*Beratung NGRS/Amok, Brandschutz E.v.B.	1.486
5.100160.700.301	783110	*Zus.auf.zu 40/5858,Faching.PI.Los 1+2 - E.v.B.	22.230
5.100160.700.301	783110	*vorh.40/5840,Umbau inkl.Brandsch.-u.Schadstoffsa.	460.512
5.100160.700.301	783110	vorh.40/5840,Energ.Sanierung EvB	334.795
5.100160.700.301	783110	*Zusatz Pos.1,Umbau inkl.Brandsch.-u.Schadstoffsa.	94.583
5.100160.700.301	783110	*Zusatz Pos.2,Energ.Sanierung EvB	29.800
5.100160.700.301	783110	*Fachingenieurplanung - TGA Nachtrag 2	17.785
5.100160.700.301	783110	*Raumakustische Simulation der Aula	16.600
5.100160.700.301	783110	*Fachingenieurplanung - TGA Nachtrag 3	12.019
5.100160.700.301	783110	*Sanierung E.v.B.Innenarchitektur-Fachraumplanung	102.256
5.100160.700.301	783110	*Planung Brandschutzsanierung	356.366
5.100160.700.301	783110	*Umbau- und Ausbau	454.623
			2.074.012
5.100160.700.306	783110	*San. E.v.B.-Sachverständigenleist. Schadstoffsan.	51.825
5.100233.700.300	783110	*Außenaufzug Altes Seminar	163.988
5.100233.700.300	783110	*Fluchttüre ehem. Bücherei	11.785
5.100233.700.300	783110	*Altes Seminar Pflasterarbeiten	16.417
5.100233.700.300	783110	*Altes Seminar Sanierungsarbeiten	53.138
			245.328
5.100.233.700.701	783110	*Maler-u.Bodenlegearbeiten ehem. Bücherei	21.422
5.100.233.700.701	783110	*Elektroarbeiten Nachnutzung Bücherei	9.540
5.100.233.700.701	783110	*Umnutzung Bücherei	180.000
			210.962

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
		GM	
5.100253.701.300	783110	*Blitzschutzarbeiten Kita Neye	3.383
5.100253.701.300	783110	*Tiefbauarbeiten Kita Neye	13.914
			17.297
5.100280.700.300	783110	*Neubau Umkleide Bernhard-Wald-Stadion	1.432.314
5.100313.700.300	783110	*GGS Kreuzberg, Brandschutz, Bodenbelagsarbeiten	5.652
5.100316.700.301	783110	RGM-20/2475 (KU, Feuerwehrübersichtsplan Konrad-Ad	804
5.100316.700.301	783110	*Brandschutzsanierung KAH, Fachplanung Statik	11.620
5.100316.700.301	783110	*Fachingenieurplanungen TGA (LPH5- LPH9)	17.738
5.100316.700.301	783110	*KAH Gerüstarbeiten Los 001 Brandschutz	17.341
5.100316.700.301	783110	*Abbruch- und Rohbauarbeiten KAH	90.191
5.100316.700.301	783110	*Stahlbauarbeiten EU an der KAH	66.865
5.100316.700.301	783110	*Metallbauarbeiten Energ. Sanierung KAH Los 2	117.515
5.100316.700.301	783110	*Dachabdichtungsarbeiten KAH	28.283
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule Tischlerarbeiten FH	27.672
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule Fliesen-, Werksteinarbeiten	1.805
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule Bodenlegearbeiten FH	13.482
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule NB TGA Elektroinstallationen	2.377
5.100316.700.301	783110	*Maler- u. Bodenbeschichtungsarbeiten KAH 1.+2. BA	22.451
5.100316.700.301	783110	*Putz- u. Trockenbauarbeiten KAH	21.001
5.100316.700.301	783110	*Abbruch- und Rohbauarbeiten KAH 2022	9.313
5.100316.700.301	783110	*Metallbauarb. Energ.San. KAH Los 2 für 2022	45.034
5.100316.700.301	783110	*Schadstoffsanierung 3.+4.BA KAH für 2022	69.473
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule Tischlerarbeiten FH 3.+4.BA in 2022	41.109
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule Fliesen-, Werksteinarbeiten für 2022	9.801
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule Bodenlegearb. FH für 2022	11.229
5.100316.700.301	783110	*Maler- u.Bodenbeschichtungsarb. KAH 3.+4.BA 2022	34.971
5.100316.700.301	783110	*WDVS Aula Sanierung Los Nr. 001,KAH für 2022	6.569
5.100316.700.301	783110	*Putz- u. Trockenbauarbeiten KAH 2.- 4.BA für 2022	350.970
5.100316.700.301	783110	*Nachtrag v. 02.05.22,San. KAH	54.978
5.100316.700.301	783110	*KAH Schule TGA-Elektroinstallationen für 2022	378.830
5.100316.700.301	783110	*Dachabdichtungsarbeiten KAH LOS 2	240
5.100316.700.301	783110	*Architektenleistungen SIC für KAH	71.695
5.100316.700.301	783110	*Planungsleist. Umbaumaßnahmen ohne Brandschutz	8.829
5.100316.700.301	783110	*Brandschutz	207.113
			1.739.299

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
GM			
5.100316.700.302	783110	*Bauphysikalische Beratung und Fachplanung KAH	2.465
5.100316.700.302	783110	*KAH Gerüstarbeiten Los 002 Aula Sanierung	18.028
5.100316.700.302	783110	*Gerüstarbeiten KAH Aula Sanierung	5.217
5.100316.700.302	783110	*Metallbauarbeiten Energetische Sanierung KAH	9.088
5.100316.700.302	783110	*Dachabdichtungsarbeiten KAH	17.649
5.100316.700.302	783110	*KAH Schule Tischlerarbeiten FH	20.766
5.100316.700.302	783110	*KAH Schule Bodenlegearbeiten FH	9.132
5.100316.700.302	783110	*Lüftungstechnik RLT-Anlage inkl. 1. Nachtrag	74.134
5.100316.700.302	783110	*Maler- u. Bodenbeschichtungsarbeiten KAH 1.BA	3.776
5.100316.700.302	783110	*WDVS Aula Sanierung Los Nr. 001, KAH	18.329
5.100316.700.302	783110	*Nachtragsangebot Fachplanung Statik	4.249
5.100316.700.302	783110	*Dachabdichtungsarbeiten KAH LOS 1	21.133
5.100316.700.302	783110	*Sanierung Aula	89.047
			293.013
5.100316.700.303	783110	*Elektroinstallationsarbeiten Bühnentechnik KAH	41.883
5.100316.700.303	783110	*Beschallungsanlage KAH Medientechnik	3.747
5.100316.700.303	782600	*Bestuhlung Aula	55.244
5.100316.700.303	782600	*Bühnentechnik/Bestuhlung Aula	22.747
5.100316.700.303	783110	*Bühnentechnik/Bestuhlung Aula	36.252
			159.873
5.100329.700.400	783110	*Brandschutzkonzept Nikolausschule	4.701
5.100329.700.400	783110	*Brandschutzkonzept Nikolausschule, Proj.36920	4.343
5.100329.700.400	783110	*Brandschutzkonzept Nikolausschule	95.657
			104.701
5.100331.700.700	783110	*Planungsleistungen OGS Anbau, GS Wipperfeld	121.014
5.100331.700.700	783110	*Brandschutz Kath.Grundschule Wipperfeld	11.356
5.100331.700.700	782600	*GS Wipperfeld Anbau OGS	13.850
5.100331.700.700	783110	*GS Wipperfeld Anbau OGS	311.150
			457.370
5.100361.700.300	783110	*Interim SIC, KAH Brandsch. Ert., NA 010,LPH 2-4	10.567
5.100361.700.300	783110	*Interimsgebäude Neubau in Containerbauweise	3.416.823
5.100361.700.300	783110	*Interimslösung HVR	38.044
			3.465.434
5.100383.710	782600	*Schulhofmöblierung "Jugendbänke" Realschule	4.557
		GM gesamt:	11.627.539

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
		Straßen und Brücken	
5.000087.700.009	783120	*Ing.leistungen Ersatz BW 009 - Ballsiefen	48.949
5.000.087.700.013	783120	*Ing.leistungen Ersatz BW 013 - Brochhagenberg	47.970
5.000087.700.017	783120	*Ingenieurleistungen Niederbenningrath	60.600
5.000087.700.026	783120	*Ersatz Brückenbauwerk Güttenhausen BW 26	5.444
5.000087.700.026	783120	*Erneuer. Brückenbauw.Güttenhausen Ingenieurleist.	1.000
			6.444
5.000087.700.034	783120	*Ing.leistungen Ersatz BW 34-Hof	46.826
5.000087.700.034	783120	*Zus.auf. zu 40/5905, Ing.leist. Ersatz BW 34-Hof	33.533
5.000087.700.034	783120	*Baumfällarbeiten	4.278
5.000087.700.034	783120	*Dammverbreiterung	250.000
			334.637
5.000087.700.040	783120	*Ingenieurleist.Ersatz Durchlassbauwerk Kohlgruppe	1.491
5.000087.700.040	783120	*Zus.auf. zu 40/4345,Durchlassbauwerk Kohlgrube	14.439
			15.930
5.000087.700.048	783120	*Ersatz Bauwerk Niederdhünn - BW048	786
5.000087.700.049	783120	*Ersatz Durchlassbauwerk Niederflosbach BW 49	202
5.000087.700.049	783120	*Ersatz Bauwerk Niederflosbach - BW049	785
			987
5.000087.700.050	783120	*-HW-Brücke Niedergaul-BW050-Planungsleistungen	33.331
5.000087.700.050	783120	*Brücke Niedergaul BW050 - Landschaftsplaner	7.730
			41.061
5.000087.700.053	783120	*Zus.auf.zu 40/3724 v.13.12.2017, Durchlassbauwerk	10.210
5.000087.700.053	783120	*Durchlassbauwerk Oberflosbach	40.555
5.000087.700.053	783120	*Rep. Umgehungsstraße Durchlass Oberflosbach	11.350
			62.115
5.000087.700.054	783120	*Ingenieurleistungen Ersatzneubau Brücke Egerpohl/Hammergraben	100.000
5.000098.700.213	783120	*Instandsetzung Joh.-Wilh-Roth-Str.-Ing.leistungen	39.514
5.000098.700.413	783120	*Deckenerneuerung Wasserfuhr-Dievesherweg	217.403

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
Straßen und Brücken			
5.000107.700.300	783120	*Buswartehäuschen Beverstraße	5.298
5.000107.700.300	783120	*Fundamente Buswartehäuschen	3.399
5.000107.700.300	783120	*Anschaffung Buswartehäuschen	30.375
			39.072
5.000120.700	783120	*Ersatzbepflanzung Straßenbäume	588
5.100112.700.700	783120	*Ingenieurleistungen Wupperstraße II.Bauabschnitt	12.580
5.100112.700.700	783120	*Ing.leist.Wupperstr. II.Bauabschnitt	56.799
5.100112.700.700	783120	*Bodengutachten Kanal-u.Straßenerneuerung Wupperst	5.861
			75.240
5.100154.700.300	783120	*Ertüchtigung Mühlenberg-Stad. 1.Nachauftrag	4.204
5.100201.700.300	783120	*Ingenieurvertr,Ausb.Kaiserstr.u. Am Hammerwerk	60.048
5.100207.700.300	783120	*Generalsan.Waldweg Friedrichstal	47.167
5.100207.700.300	783120	*Waldweg Straßenbau Angebot v. 31.05.2022	1.080.060
5.100207.700.300	783120	*Umbau u. Erweiterung Beleuchtungsanl.Waldweg	30.532
5.100207.700.300	783120	*Ausbau Waldweg,hier: Fotodokumentation	1.478
5.100207.700.300	783120	*Ausbau Waldweg Baumaßnahme	8.112
			1.167.349
5.100209.700.300	783120	*Straßenbau Johann-Wilh.-Roth-Str,Ingenieurleist.	15.190
5.100212.700.300	783120	*Verlängerung Nordtangente	50.000
5.100230.700.300	783120	*Straßenausbau Wolfsiepen	33.992
5.100230.700.300	783120	*Beleuchtung Wolfsiepen	7.879
			41.871

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
Straßen und Brücken			
5.100254.700.300	783120	*Ingenieurvertr.Kreisverk. Nordtan.-Kreuz.Kaiserst	59.400
5.100254.700.300	783120	*Ausbau Bahnstr./Knoten Am Hammerwerk,W023-2-15	5.123
			64.523
5.100271.700.300	783120	*Ingenieurleistungen Ausbau Don-Bosco-Weg	7.913
5.100273.700.300	783120	*Grundhafte Erneuerung Königsberger Str.	7.920
5.100273.700.300	783120	*Erneuerung Königsberger Straße, Vertragsstufe 2	32.866
			40.786
5.100274.700.300	783120	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	11.532
5.100274.700.300	783120	*Ingenieurleist.Straßenbau Schulstraße	7.286
5.100274.700.300	783120	*Ingenieurl. zum Straßenausbau "Schulstr. - Ulrichstr."	3.500
5.100274.700.300	783120	*Straßenausbau "Schulstr. - Ulrichstr."	80.000
			102.318
5.100275.700.300	783120	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	20.722
5.100275.700.300	783120	*Ingenieurleist.Straßenbau Ulrichstraße	16.584
5.100275.700.300	783120	*Ingenieurl. zum Straßenausbau "Schulstr. - Ulrichstr."	7.150
5.100275.700.300	783120	*Straßenausbau " Schulstr. - Ulrichstr."	165.000
			209.456
5.100276.700.300	783120	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	10.318
5.100276.700.300	783120	*Nachtrag zu 40/4463, Ing.leist. Buchholzweg	6.754
			17.072
5.100324.700.300	783120	*Ing.leist. Felsböschung Siegburger-Tor-Str., LPh9	3.492
5.100325.700.018	783120	*Treppenabl. Brunsbachsmühle-Verstärkung Stützwand	59.258
5.100333.700.300	783120	*Ingenieurleist.Renovation Kunstrasen"Ohler Wiese"	8.387
5.100345.700.100	783120	*Ingenieurleistungen Lph 1-3 + Vermessung	3.384
5.100345.700.100	783120	*Ingenieurleistungen Lph 5-9 + öBü + Vermessung	29.146
			32.530
5.100346.700.100	783120	* Herbstmühle Lph.1-3	931
5.100346.700.100	783120	*Ingenieurleistungen Lph 5-9 + öBü + Vermessung	25.761
			26.692
5.100373.700.300	783120	*Ingenieurleistungen Eichendorffstraße/Baugrundgutachten	130.000
		Straßen und Brücken gesamt:	3.132.385

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
		Stadtentwässerung	
5.10024.700.300	783120	*Umbau RÜ-Siebenborn u.Kanalsanierung Seilerstr.	42.108
5.10024.700.300	783120	*Kanalsanierung Kuhbierstraße (2.BA Im Siebenborn)	23.207
5.10024.700.300	783120	*Umbau RÜ-Siebenborn u.Kanalsanierung Seilerstr.	225.207
			290.522
5.100184.700.300	783120	*ABK-Schädenbeseitigung Bau	10.197
5.100184.700.300	783120	*ABK-Schädenbeseitigung Bau	127.283
			137.480
5.100204.700.300	783120	*Planungsleistungen Ortsentwässerung Alfien	3.199
5.100204.700.300	783120	*Ortsentwässerung Alfien	65.600
			68.799
5.100.235.700.300	783120	*Fußgängerbrücke Niederkl.berg/Transports.Klaswipp	6.492
5.100269.700.700	783120	*Erneuer. Regenwasserkanal Joh.Wilh.-Roth-Str. Thier	6.506
5.100306.700	783120	*Stationäre Messtechnik KSR Wasserfuhr	4.364
5.100306.700	783120	*Plan.u.Bauleit.stat. Messtechnik KSR Wasserfuhrll	27.861
			32.225
5.100338.700	783120	*Regenwasserkanal Waldweg Ingenieurleistungen	3.855
5.100338.700.300	783120	*Waldweg Kanalbau Angebot v. 31.05.2022	479.338
5.100338.700.300	783120	*Ausbau Waldweg,hier: Fotodokumentation	1.477
			480.815
5.100352.700.300	783120	*Umverlegung RW-Kanal An der Ziegelei	30.000
5.100355.700.300	783120	*Verlängerung NW-Kanal Dohrgaul	8.767
5.100364.700.300	783120	*Ingenieurl. zum Straßenausbau "Schulstr. - Ulrichstr.	8.050
5.100364.700.300	783120	*Ausbau Schulstr. - Ulrichstr.	34.000
			42.050
		Stadtentwässerung gesamt:	1.107.511

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
InHK			
5.100173.011.523	783120	*Umgestaltung Hochstr.M3.4.2a,M3.4.2e,M3.4.3a	11.262
5.100173.012	783120	*Ing.Leistungen Bushaltestelle Hochstraße	6.583
5.100173.018.522	783120	*Nachtr. Umg.Untere Str./Stursb.Ecke M-3-4-4 ab/de	21.184
5.100173.018.522	783120	*Umg.Untere Str./Stursbergs Ecke M-3-4-4 ab/de	111.871
			133.055
5.100173.019.524	783120	*Umg.Untere Str./Stursbergs Ecke M-3-4-4 ab/de	4.459
5.100173.019.524	783120	*Nachtr. Umg.Untere Str./Stursb.Ecke M-3-4-4 ab/de	844
			5.303
5.100173.021.522	783120	*Umg.Untere Str./Stursbergs Ecke M-3-4-4 ab/de	38.122
5.100173.021.522	783120	*Nachtr. Umg.Untere Str./Stursb.Ecke M-3-4-4 ab/de	7.219
			45.341
5.100173.022.522	783120	*Umg.Untere Str./Stursbergs Ecke M-3-4-4 ab/de	30.519
5.100173.022.522	783120	*Nachtr. Umg.Untere Str./Stursb.Ecke M-3-4-4 ab/de	5.780
			36.299
5.100173.023.611	783120	*Beleuchtung Marktstraße	39.591
5.100173.025.524	783120	*Zus.auftrag zu 40/4330,Umgest.Marktplatz 2.BA	5.588
5.100173.026.521	783120	*Zus.auftrag zu 40/4330,Umgest.Marktplatz 2.BA	56.955
5.100173.026.521	783120	*Beleuchtung Marktplatz M.3.4.5d/Gasse ev.Kirche	4.587
5.100173.026.521	783120	*Umg.Bauabschnitte M3.4.5a-d + M3.4.4ab/de	102
			61.644
5.100173.039.522	783120	*Aufwertung u. Umgest. innerstädt. Bauabschnitte	782
5.100173.039.522	783120	*Stadteing.Ost - Umbau Ampelkreuzung in Kreisverk.	255.499
			256.281
5.100173.040.522	783120	*Aufwertung u. Umgest. innerstädt. Bauabschnitte	943
5.100173.040.522	783120	*Stadteingang Ost "KVP" HOAI-Ing.bauwerk	3.547
5.100173.040.522	783120	*Stadteing.Ost - Umbau Ampelkreuzung in Kreisverk.	253.209
			257.699

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung InHK	Zu übertragende Mittel
5.100173.041	783120	*Erw./Umbau Beleuchtungsanlage Stadteingang Ost	19.719
5.100173.041.522	783120	*Aufwertung u. Umgest. innerstädt. Bauabschnitte	1.675
5.100173.041.522	783120	*Stadteing.Ost - Umbau Ampelkreuzung in Kreisverk.	375.565
5.100173.041.522	783120	*Stadteingang Ost "KVP" HOAI-Ing.bauwerk	7.094
			384.334
5.100173.044	783120	*Aufwertung u. Umgest. innerstädt. Bauabschnitte	692
5.100173.044	783120	*Stadteing.Ost - Umbau Ampelkreuzung in Kreisverk.	239.857
			240.549
5.100173.045	783120	*Aufwertung u. Umgest. innerstädt. Bauabschnitte	585
5.100173.045	783120	*Stadteing.Ost - Umbau Ampelkreuzung in Kreisverk.	91.995
			92.580
5.100173.046	783120	*Aufwertung u. Umgest. innerstädt. Bauabschnitte	810
5.100173.046	783120	*Stadteing.Ost - Umbau Ampelkreuzung in Kreisverk.	141.531
5.100173.046	783120	*Erw./Umbau Beleuchtungsanlage Stadteingang Ost	9.859
5.100173.046	783120	*Aufwertung u. Umgest. innerstädt. Bauabschnitte	11.910
			164.110
5.100173.047.522	783120	*Umgest.Marktplatz(M.3.4.5.a-b)+(M.3.4.10a-b),1.BA	102.496
5.100173.047.524	783120	*Umgest.Marktplatz(M.3.4.5.a-b)+(M.3.4.10a-b),1.BA	2.092
5.100173.055	783120	*Beschilderung für Besucherleitsystem	59.170
		InHK gesamt:	1.923.696

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
		Sonstiges	
5.000001.710	782100	*Digitalisierung und Software Bauaktenarchiv	56.314
5.000001.710	782100	*ArchiCAD Software	16.289
			72.603
5.000002.710	782600	*Musikschule Digitalisierungsoffensive	2.658
5.000010.710	782600	*Beschaffung E-Bike und Lastenrad	8.000
5.000010.710	782700	*Beschaffung elektr. Höhenverst. Schreibtische	24.032
5.000010.710	782700	*Beschaffung Tische Sitzungssaal	10.175
5.000010.710	782700	*Beschaffung von Bürostühlen	4.623
			38.830
5.000011.700.007	782200	*Vermessungsaufwand+Katastergebühren Klüppelberg	41.311
5.000012.710	782600	*syBOS Feuerwehrverwaltung	2.786
5.000028.710	782600	*Spielgerät mit Montage SP Danziger Straße	49.021
5.000028.710	782600	*Spielgerät mit Montage SP Danziger Straße	5.422
5.000028.710	783120	*Spielgerät mit Montage SP Danziger Straße	2.386
			56.829
5.000077.710	782600	*Ersatzbeschaffung LKW 18 t	220.097
5.000122.700.100	782200	*Grunderwerb nördlich Neye-Siedlung	60.000
5.000122.700.100	782200	*Grunderwerbsnebenkosten	8.156
			68.156

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
5.100109.700	783120	*Pflaster-u.Wegebauarb.a.Ehrenmal a.d.Westfriedhof	18.681
5.100216.714	782600	*Beschaffung HLF 20	402.469
5.100325.700.300	783120	*Ladesäule Carsharing Compleo	9.754
5.100362.700.100	783120	*Friedhofskonzept	65.359
5.100377.700	782600	*Ein-Personen-Totalstation	25.292
5.100382.710	782600	*Rauch Universalkastenstreuer Typ UKS 100	14.156
		Sonstiges gesamt:	1.046.981

Gebäudemanagement	11.627.539
Straßen und Brücken	3.132.385
Stadtentwässerung	1.107.511
InHK	1.923.696
Sonstiges	1.046.981
Gesamt:	18.838.112

Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan

Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
712100	529100	*Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren	30.000
83170	523140	*Prallschutzverkleidung Turnhalle Ohl	9.267
83190	523140	*Prallschutzverkleidung Turnhalle Thier	4.685
1.02.03.01	543900	*Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan	2.660
1.03.03.11	524200	*Schulbuchbestellung Schuljahr 2022/2023	13.556
1.03.01.01	542700	*Erstellung eines Schulentwicklungsplanes (SEP)	6.307
1.04.04.01	529100	*Aktendigitalisierung Archiv	35.729
1.06.02.01	523500	*KSK Spende / Zuschuss Schwimmen f. Kinder u. Jugendliche	7.100
1.09.01.01	529100	*Fortschreibung ZOB, Angebot v. 8.03.21	21.121
1.09.01.01	529100	*Aktualisierung Außenbereichsgutachten	11.008
1.13.01.04	542700	*Hochwasserschutzkonzept	95.000
		Gesamt:	236.433



I - Schule

VIII. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung zum 01.08.2023 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht konkret absehbar. Gegebenenfalls ergeben sich geringe Mehreinnahmen zugunsten der Hansestadt Wipperfürth.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Vor dem Hintergrund einer angestrebten Angleichung der Freibetragsregelung bei der Beitragsberechnung der Kita- und OGS-Betreuung wurde eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der OGS-Satzung mitsamt potentieller Änderungen beauftragt.

Im Vordergrund steht die Angleichung des § 4 Abs. 1 S. 7 der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 04.11.2005 an § 3 Abs. 5 der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008. Zum einen sind die derzeit bestehenden unterschiedlichen Regelungen zur Beitragsberechnungen für die Eltern (beim Übergang von der Kita- in die OGS-Betreuung) teils nicht nachvollziehbar und zum anderen vereinfacht die Angleichung die Beitragsberechnung für die Verwaltung. Aus rechtlicher Sicht ist die Berufung auf dieselbe Rechtsgrundlage ebenfalls sinnvoll.

Die weiteren Änderungen wurden von der Kanzlei vorgeschlagen, um der Verwaltung mehr Rechtssicherheit zu bieten.

Die Änderungen wurden dem Arbeitskreis „Rechtsanspruch OGS“ am 18.10.2022 vorgestellt. Die Anmerkungen der Teilnehmenden wurden in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 08.03.2023 hat die Verwaltung mündlich eine weitere Änderung vorgenommen, die in der beigefügten Anlage 2 grau gekennzeichnet ist.

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlag Änderungssatzung zum 01.08.2023

Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen

VIII. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" vom 25.04.2023

Aufgrund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.04.2023 die nachstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 04.11.2055 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

2. § 2 Abs. 1

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

3. § 2 Abs. 6

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzveränderungen, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge) in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Eine solche Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur jeweils zum 1. des Monats möglich; die Abmeldung muss mindestens 14 Tage vor diesem Tag beim Schulträger eingegangen sein.

Eine vorzeitige Abmeldung, die nicht als begründeter Ausnahmefall anzusehen ist, ist nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

4. § 2 Abs. 7

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z. B.

- a. das Fehlverhalten des Kindes den ordnungsgemäßen Betrieb der offenen Ganztagschule erheblich stört,
- b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c. innerhalb eines Schuljahres zweimal Elternbeiträge auch nach Mahnung nicht gezahlt wurden und daher eine Vollstreckung durchgeführt werden musste oder
- d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung und Schulträger gemeinsam. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

5. § 3 Abs. 1

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule; maßgeblich ist der im Aufnahmebescheid festgelegte Tag. Die Beitragspflicht endet entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 4 mit dem Ende des Schuljahres; sie entsteht erneut, wenn entsprechend der genannten Regelung in § 2 Abs. 4 der Fall der automatischen Verlängerung der Anmeldung eintritt.

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. Ferienangebote bzw. Ferienbetreuungen sowie die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.

6. § 4 Abs. 1

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

7. § 5 Abs. 2a

Empfänger von Leistungen

- a. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch,
- b. nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
- c. nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- d. des Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- e. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezugs dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beiträge für die Monate des Leistungsbezuges werden zurückerstattet.

Artikel 2

Diese VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Anne Loth

Bürgermeisterin

Derzeitige Fassung

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und **§§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**, § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.04.2023 die nachstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

§ 2 Abs. 1

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. **Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmeträger im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.**

§ 2 Abs. 6

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzveränderungen, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge) **nach Absprache mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner** möglich.

Vorgeschlagene Neufassung

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

§ 2 Abs. 1

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. **Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.**

§ 2 Abs. 6

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzveränderungen, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge) **in Absprache zwischen Schulleitung und Schulträger** möglich.

Eine solche Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur jeweils zum 1. des Monats möglich; die Abmeldung muss mindestens 14 Tage vor diesem Tag beim Schulträger eingegangen sein.

§ 2 Abs. 7

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z. B.

das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, **den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird** oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden **Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger** gemeinsam. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

§ 3 Abs. 1

Elternbeiträge

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. **Ferienangebote bzw. Ferienbetreuungen sowie die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.**

Eine vorzeitige Abmeldung, die nicht als begründeter Ausnahmefall anzusehen ist, ist nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

§ 2 Abs. 7

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z. B.

das Fehlverhalten des Kindes den ordnungsgemäßen Betrieb der offenen Ganztagschule erheblich stört, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, **innerhalb eines Schuljahres zweimal Elternbeiträge auch nach Mahnung nicht gezahlt wurden und daher eine Vollstreckung durchgeführt werden musste** oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden **Schulleitung und Schulträger** gemeinsam. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

§ 3 Abs. 1

Elternbeiträge

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule; maßgeblich ist der im Aufnahmebescheid festgelegte Tag. Die Beitragspflicht endet entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 4 mit dem Ende des Schuljahres; sie entsteht erneut, wenn entsprechend der genannten Regelung in § 2 Abs. 4 der Fall der automatischen Verlängerung der Anmeldung eintritt.

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil

§ 4 Abs. 1

Berechnung des Elternbeitrags

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Leben in einer Haushaltsgemeinschaft drei und mehr Kinder, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

der Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. **Der Beitrag für die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.**

§ 4 Abs. 1

Berechnung des Elternbeitrags

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Abs. 2a

Ermäßigungen, Befreiungen

derzeit nicht vorhanden

§ 5 Abs. 2a

Ermäßigungen, Befreiungen

Empfänger von Leistungen

zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch,

nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,

nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

des Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezugs dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt.

Bereits zu viel gezahlte Beiträge für die Monate des Leistungsbezuges werden zurückerstattet.



I - Schule

Verwendung der Inklusionspauschale

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	08.03.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Es werden für das Schuljahr 2023/2024 –befristet für ein Schuljahr– je eine Person des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) für die Konrad-Adenauer-Hauptschule, die Hermann-Voss-Realschule und das Engelbert-von-Berg Gymnasium sowie je ein Bufdi pro städtischem Grundschulverbund zur Förderung der schulischen Inklusion in den Schulen eingestellt. Hierfür werden auch Mittel der Inklusionspauschale der Hansestadt Wipperfürth verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vergütung der Bufdis soll durch die Mittel der Inklusionspauschale in Höhe von 31.332,50 € teilfinanziert werden und ist im Haushalt 2023 berücksichtigt.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Eine Beschlussfassung trägt wesentlich zur Attraktivität einer Kommune und deren Familienfreundlichkeit sowie zur Inklusion bei. Ziel ist es, dass im inklusiven Unterricht alle Kinder individuell lernen können.

Begründung:

Mit Bescheid vom 14.12.2022, hier eingegangen am 19.12.2022, teilte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen den Anteil der Hansestadt Wipperfürth an der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion für das Schuljahr 2022/2023 in Höhe von 31.332,50 € mit. Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. Auch in den vergangenen Jahren wurden diese Mittel als Inklusionsbeitrag für die befristete Einstellung von Bundesfreiwilligendienstleistenden (Bufdis) an Wipperfürther Schulen verwendet.

Die zweckentsprechende Verwendung muss gegenüber dem Ministerium spätestens zum 31.03.2024 erklärt werden. Die Mittelzuweisung in künftigen Jahren ist nicht

verlässlich prognostizierbar. Die Zuweisung für das Schuljahr 2021/2022 betrug 31.540,07 €.

Die Verwaltung regt auch in diesem Jahr an, die Mittel für den Einsatz von Bufdis an allen Wipperfürther Schulen zu verwenden und zwar schwerpunktmäßig für die Förderung der schulischen Inklusion sowie die Unterstützung in den Schulen.

Bereits im laufenden Schuljahr finanziert die Hansestadt Wipperfürth zwei Bufdis an den Wipperfürther Schulen. Davon eine*r am Städtischen Katholischen Grundschulverbund St. Antonius und eine*r am Städtischen Grundschulverbund Nikolausschule. Die Aufgabenbereiche umfassen neben der Betreuung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts die Förderung einzelner Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung oder die Unterstützung beim Mittagessen bis hin zur Durchführung vielfältiger Mittagsangebote und der Begleitung von Klassenfahrten. Die Schulen berichten von einer Bereicherung im Schulalltag durch den Einsatz der Bufdis und betonen ausdrücklich die hohe Bedeutung dieser zusätzlichen Unterstützung.

Nach Beschlussfassung werden sich sowohl die Schulen als auch die Verwaltung auf die Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern begeben.



I - Schule

Fortschreibung / Evaluation Schulentwicklungsplan (SEP)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	18.04.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat beschließt den Schulentwicklungsplan (SEP) 2023.
2. Der SEP wird jährlich (möglichst durch die Verwaltung) fortgeschrieben und evaluiert und dem ASS mit einem Soll-/Ist-Vergleich zur Beratung vorgelegt.
3. Jährlich erfolgt eine Abfrage bei den Eltern der schulpflichtigen und in Zukunft (möglichst zwei Jahre vor der Einschulung) schulpflichtig werdenden Kinder zum potentiellen Bedarf an Übermittags-Angeboten. Der ASS und der Arbeitskreis Rechtsanspruch OGS sind über das Ergebnis rechtzeitig zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten zur Erstellung des SEP sind über das laufende Budget gedeckt.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Erstellung des SEP wird allen Kindern und Jugendlichen ausreichend Raum für die schulische Bildung bereitgestellt und er dient als Grundlage für die Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote.

Begründung:

Nach § 80 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind u. a. Gemeinden, die Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

Die Schulentwicklungsplanung beinhaltet neben den hier zu beschließenden Schülerzahlen auch Aussagen zur räumlichen Situation. Diese werden durch ein externes Büro in einem separaten Konzept erarbeitet. Hierüber wird dem Ausschuss für Schule und Soziales regelmäßig berichtet.

Entgegen den vorangegangenen SEP's beruht dieser auf einer im Vorfeld erstellten kleinräumigen Bevölkerungsprognose. Die Grundlagen der Bevölkerungsprognose wurden mit Hilfe der RegioIT aus dem städtischen Einwohnermelderegister ermittelt. Für die Darstellung von regionalen Annahmen im Grundschulbereich wurde das gesamte Stadtgebiet zusätzlich in statistische Schulbezirke entsprechend den gewohnten Einzugsgebieten der Grundschulstandorte eingeteilt.

Dem Ausschuss für Schule und Soziales wurden am 01.12.2022 die Prognosen durch den Dipl. Statistiker des SAGS, Herr Rindsfüßer, vorgestellt.

Ergänzungen und Anmerkungen wurden durch ihn in dem beigefügten SEP ausformuliert.

Wesentliche Anpassungen sind z. B. die Aktualisierung der Bevölkerungsprognose zum 31.12.2022 sowie der Betreuungszahlen, die Einflechtung der Schülerzahlen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums und die Überarbeitung der Darstellung des jahrgangsgebundenen und jahrgangsübergreifenden Schulunterrichts.

Am 01.03.2023 wurde den Wipperfürther Schulleitungen, den umliegenden Kommunen sowie den Aufsichtsbehörden der Entwurf des SEP zugestellt. Stellungnahmen sind bis zum Fristende am 26.03.2023 nicht eingegangen.

Anlage:

Entwurf des SEP



Schulentwicklungsplan für die Hansestadt Wipperfürth

Berichtsteil SAGS

Entwurf Stand 13. März 2023

Augsburg, im März 2023

Herausgeber:

Hansestadt Wipperfürth

Schulverwaltung

Zusammenstellung und Bearbeitung durch:

**Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe,
Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS)**

Diplom-Statistiker Christian Rindsfüßer

M.A. Erziehungswissenschaft Julia Blind

Theodor-Heuss-Platz 1

86150 Augsburg

Telefon: 0821/3462 98-0

Fax: 0821/999690-89

E-Mail: institut@sags-consult.de

Homepage: www.sags-consult.eu



Gliederung

Vorwort der Bürgermeisterin	5
1. Einführung und Aufgabenstellung	7
2. Kleinräumige Bevölkerungsprognose	9
2.1 Ausgangslage.....	9
2.2 Annahmen für die kleinräumige Bevölkerungsprognose	20
2.3 Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsprognose	21
3. Entwicklung und Prognose der Zahl der Schüler*innen nach Schulart	27
3.1 Bisherige Entwicklung der Zahl der Schüler*innen	27
3.2 Prognose der Zahl der Schüler*innen an Grundschulen	33
3.3 Prognose der Zahl der Schüler*innen an weiterführenden Schulen.....	38
3.4 Wohnort-Schulort-Beziehungen der weiterführenden Schulen in der Hansestadt Wipperfürth.....	43
4. Entwicklung der Betreuungssituation	47
Anhang A: Tabellenanhang	51
Anhang B: Konfidenzintervalle für demographische Ereignisse (Geburten, Sterbefälle etc.)	55
Darstellungsverzeichnis	61

Vorwort der Bürgermeisterin



Hansestadt Wipperfürth

Die Bürgermeisterin



Die Schulbildung der Kinder und Jugendlichen hat in der Hansestadt Wipperfürth einen hohen Stellenwert.

Mit drei Grundschulverbänden an sechs Standorten und einem breiten Angebot an weiterführenden Schulen haben wir ein starkes Schulsystem.

Die dreigliedrige Schulstruktur mit der Konrad-Adenauer-Hauptschule, der Hermann-Voss-Realschule, dem Engelbert-von-Berg Gymnasium und dem Erzbischöflichen St. Angela Gymnasium bietet unterschiedliche Schwerpunkte. Das Bergische Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen sowie die Anne-Frank-Schule runden das Schulangebot ab.

Wipperfürth ist Schulstadt. Knapp 5.000 Schülerinnen und Schüler lernen in unseren Bildungseinrichtungen. Dafür gute Rahmenbedingungen zu schaffen, ist uns als Schulträger ein großes Anliegen.

Mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans stellen wir eine belastbare Grundlage für die Planungen der nächsten Jahre bereit. Wie können wir unser Bildungsangebot vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung weiter ausbauen? Wie wird sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler entwickeln und welchen Betreuungsbedarf haben wir?

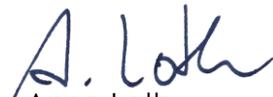
Um diese Fragen zu beantworten, ist die Schulentwicklungsplanung als Prozess und Dialog angelegt, der alle am Schulleben beteiligten Akteure mit einbindet. Ich danke den Vertretern aus Politik und Verwaltung sowie den Schulen, die mit großem Engagement den vorliegenden Plan erarbeitet und diskutiert haben. Diese Zusammenarbeit ist die Voraussetzung für die Gestaltungsmöglichkeiten in den nächsten Jahren, um unseren Schulstandort zu stärken und verantwortungsvoll weiterzuentwickeln.

Über die Einschätzung der künftigen Schülerzahlen hinaus, ergibt sich die Aufgabe, gesellschaftliche Veränderungen und den Wandel der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendlichen, beispielsweise durch Betreuungsangebote im Offenen Ganzttag, genauer zu betrachten.

Zudem werden wir weitreichende Modernisierungen an unseren Schulstandorten vornehmen. Für diese Investitionen brauchen wir konkrete Anhaltspunkte und Vorstellungen über den künftigen Bedarf. Die Bildungsbedingungen hier in der Stadt zu verbessern ist unser gemeinsames Ziel.

Ich bin mir sicher, dass wir mit diesem Schulentwicklungsplan eine gute Grundlage haben, um im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch in Zukunft gemeinsam zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen


Anne Loth
Bürgermeisterin

1. Einführung und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Wipperfürth hat als Schulträgerin im Frühjahr 2022 eine erneute Fortschreibung ihrer Schulentwicklungsplanung in Auftrag gegeben. Die letzte Fortschreibung wurde im Jahr 2018 erstellt.¹ Im Hinblick auf die Entwicklung der Zahl der Schüler*innen basierte diese Fortschreibung auf den Gemeindeprognosen des Statistischen Landesamtes it.nrw. In den letzten Jahren kam es dabei zu einem allgemeinen, auch überregionalen (Wieder-)Anstieg der Zahl der Kinder je Frau und damit zu deutlich steigenden Geburtenzahlen, die in der Arbeit aus dem Jahr 2018 so nicht abgebildet wurden. Im Hinblick auf die schulorganisatorischen Fragestellungen an den sechs Grundschulstandorten wurde im Rahmen der Fortschreibung eine kleinräumige Bevölkerungsprognose nach den traditionellen Einzugsgebieten der sechs Grundschulstandorte erstellt.

Für die Hansestadt Wipperfürth als Schulträgerin stehen die folgenden Fragen im Vordergrund:

- Entwicklung der Geburten und in zeitversetzter Betrachtung die weitere Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Alter der Primar- und Sekundarstufe (I und II).
- Erwartete Verteilung der Neuanmeldungen in Klasse 1 auf die Grundschulen in Wipperfürth, und die künftige Entwicklung der Zahl der Schüler*innen in den Grundschulen
- Entwicklung der Zahl der Schüler*innen in den weiterführenden Schulen unter Einbeziehung der auswärtigen Schüler*innen. Für diese wurden die Ergebnisse der aktuellen Gemeindeprognose 2021-2040 von it.nrw (erschieden im Jahr 2022) herangezogen.
- Stand und voraussichtliche Entwicklung der notwendigen Betreuungsangebote an den Wipperfürther Grundschulen im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 im Rahmen des GaFöG.

Die möglichen räumlichen Konsequenzen, die sich aus der Entwicklung der Schüler*innenzahlen ergeben, wird die Hansestadt Wipperfürth durch die Vergabe eines eigenständigen Auftrages an einen externen Gutachter ermitteln lassen.

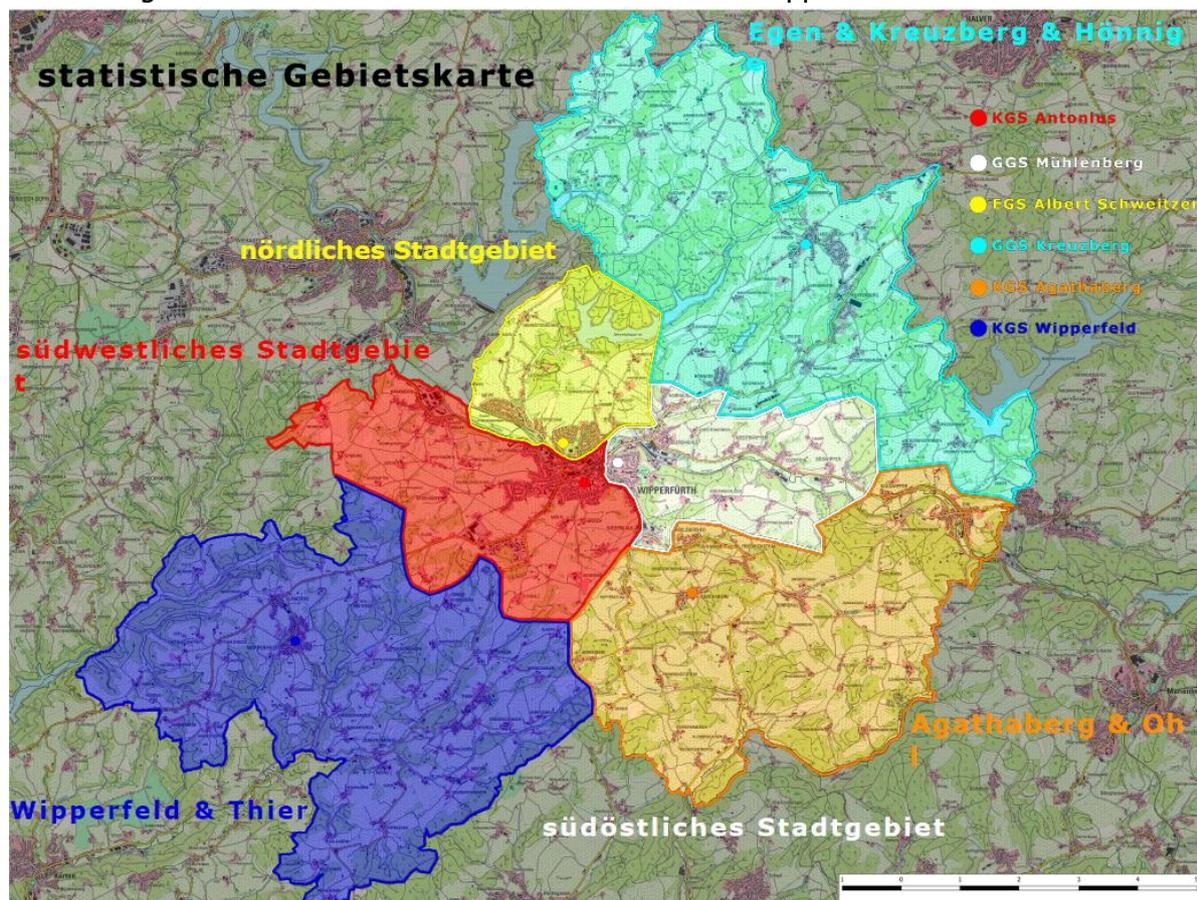
¹ Hansestadt Wipperfürth, Schulentwicklungsplan, 2018/19 - 2023/24, Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch, Gütersloh 2018

2. Kleinräumige Bevölkerungsprognose

2.1 Ausgangslage

In der Hansestadt Wipperfürth können die Eltern zwischen drei Grundschulverbänden an je zwei Standorten wählen. Hierzu zählen der städtisch-ökumenische Grundschulverband mit den Standorten der evangelischen Grundschule Albert Schweitzer sowie der katholischen Grundschule Agathaberg, der städtisch-katholische Grundschulverband mit den Standorten der Grundschule St. Antonius sowie der Grundschule Wipperfeld und der städtische Grundschulverband Nikolausschule mit den Standorten der Grundschule Am Mühlenberg sowie der Grundschule Kreuzberg. Dabei gibt es mit der EGS Albert Schweitzer, der KGS St. Antonius und der GGS Mühlenberg drei Grundschulstandorte im Siedlungskern bzw. im Hauptort und drei weitere Grundschulstandorte in den Stadtteilen. Die räumliche Lage und die den Grundschulen zugeordneten Einzugsgebiete (statistische Gebiete) werden in der Darstellung 1 wiedergegeben.

Darstellung 1: Statistische Gebietskarte der Hansestadt Wipperfürth



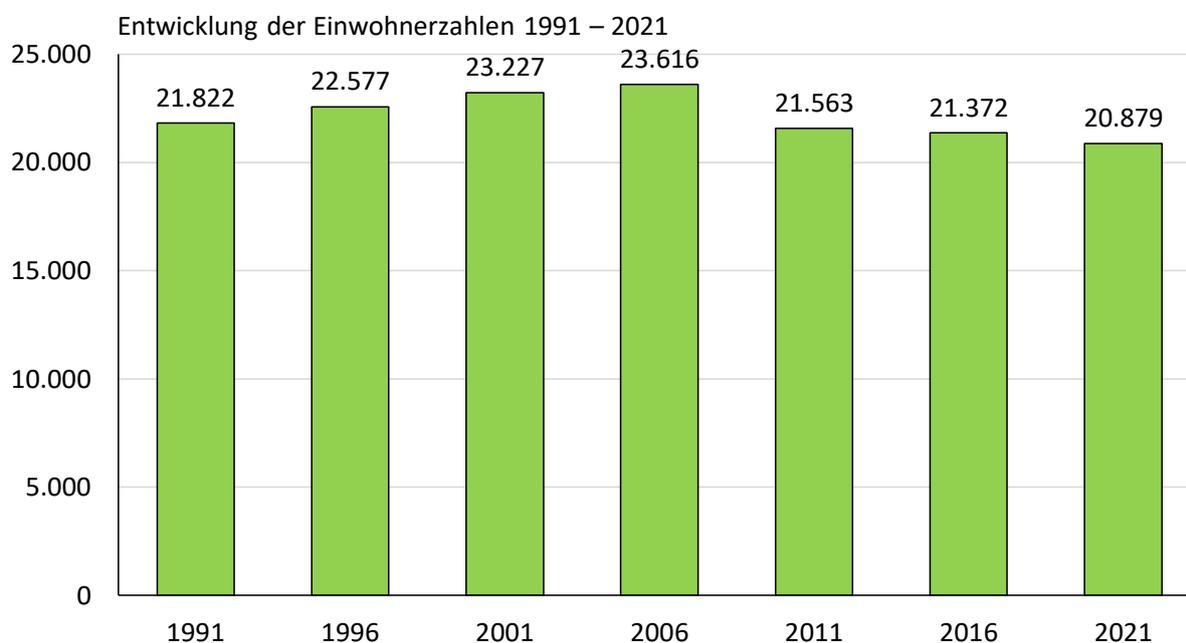
Quelle: SAGS 2023, Hansestadt Wipperfürth

2.1.1 Entwicklung der Zahl der Einwohner

Die zukünftige Entwicklung einer Bevölkerung hängt zum einen vom Ausgangsbestand und zum anderen von den zentralen Einflussfaktoren Natalität und Fertilität (Geburtengeschehen), Mortalität (Sterblichkeit) und Migration (Wanderungsbewegungen) ab. Diese Parameter wurden für die Hansestadt Wipperfürth analysiert und in den folgenden Darstellungen veranschaulicht.

Der Darstellung 2 kann die Entwicklung der Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth von 1991 bis 2021 entnommen werden. Auffällig ist, dass einem Anstieg der Bevölkerung in den 90er Jahren bis ungefähr zur Mitte der 00er Jahre seither ein Rückgang gegenübersteht. Hierfür sind vor allem wirtschaftliche Gründe ins Feld zu führen, die zu einer Abwanderung seit der Mitte der 00er Jahre geführt haben.

Darstellung 2: Entwicklung der Bevölkerung 1991 – 2021 in der Hansestadt Wipperfürth



Quelle: SAGS 2023, Einwohnermeldeamt der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

Am Beispiel der Darstellung 3 sei kurz erläutert, wie sich anhand eines Vergleichs des Alters- und Geschlechtsaufbaus der Bevölkerung in NRW mit dem Aufbau der Bevölkerung der Hansestadt Wipperfürth wichtige historische Ereignisse ablesen lassen.

Die Darstellung 3 gibt den sogenannten Bevölkerungsbaum Hansestadt Wipperfürth, also den Altersaufbau nach Geschlecht getrennt, zum Jahresende 2022 wieder. Auf der Waagerechten sind die Besetzungszahlen des jeweiligen Geburtsjahrgangs/des jeweiligen Alters in der Hansestadt Wipperfürth als Balken abgetragen. Die Linien geben zum Vergleich die relative Zusammensetzung der Bevölkerung in NRW zum Jahresende 2021 wieder. Dabei wurden die Bevölkerungszahlen auf die Bevölkerungszahlen der Hansestadt Wipperfürth „heruntergerechnet“.

Die Bevölkerung in NRW und in der Hansestadt Wipperfürth weist grundsätzlich einen ähnlichen Alters- und Geschlechtsaufbau auf. Unterschiede finden sich dabei in einzelnen Altersgruppen. Während die Altersgruppen der über 65-jährigen Männer und Frauen in der Hansestadt Wipperfürth im Vergleich zu NRW nur etwas stärker vertreten sind, sind die geburtenstarken Jahrgänge zwischen 55 und 65 Jahren in der Hansestadt Wipperfürth deutlich stärker. Sowohl die Gruppe der Männer als auch die der Frauen im Alter von ca. 18 Jahren bis Anfang 50 ist in der Hansestadt Wipperfürth deutlich geringer besetzt als im Vergleich zu NRW.

Weltwirtschaftskrise und die beiden Weltkriege

An beiden Bevölkerungsbäumen sind relativ hohe Besetzungszahlen in der Altersgruppe der um und über 80-Jährigen zu erkennen. Die Ursache hierfür ist – nur zu einem geringeren Teil – in der aktiven Bevölkerungspolitik der Nationalsozialisten („Schenkt dem Führer ein Kind“) und auch in der Überwindung der Weltwirtschaftskrise Ende der 30er Jahre zu suchen.

Hauptursache ist jedoch, dass in den 30er Jahren auch wieder eine vollständige Vätergeneration (Jahrgänge ab ca. 1902) zur Verfügung stand und somit dieser Generationeneffekt die Hauptursache für den Anstieg der Geburten in den 30er Jahren gewesen sein dürfte.

Ab 1941/42 bewirkte dann der 2. Weltkrieg einen Rückgang der Geburtenzahlen, verbunden mit einem Hineinwachsen der schwachen Geburtenjahrgänge des 1. Weltkrieges 1915–1919 in die Elterngeneration. Besonders schwach ist heute der Geburtsjahrgang 1945 besetzt. Dies ist insbesondere auf die sehr hohe Säuglingssterblichkeit in den letzten Kriegs- und ersten Friedensmonaten zurückzuführen.

Nachkriegszeit: Die Geburtenzahlen steigen

Ende der 40er Jahre stiegen die Geburtenzahlen dann langsam wieder an, erreichten aber erst Mitte der 50er Jahre wieder den Vorkriegsstand, also genau zu dem Zeitpunkt, als die stark besetzte Generation der Ende der 30er Jahre Geborenen selbst Kinder bekam. Diese „geburtenstarken“ Jahrgänge sind somit auch ein Generationeneffekt, der durch die positive Wirtschaftsentwicklung in den 50er und 60er Jahren verstärkt wurde.

Ursachen für Unterschiede im Altersaufbau im Vergleich zu NRW

Wegzüge von jungen Erwachsenen

Die Ursachen für Abweichungen – insbesondere die geringe Zahl von (jungen) Erwachsenen zwischen 20 und 50 Jahren – liegen zu einem großen Teil in den Wanderungen. Aus der Hansestadt Wipperfürth zogen und ziehen bis heute viele junge Einwohner*innen zu Ausbildungszwecken, zum Studium aber auch zum Arbeiten in Universitätsstädte und in den Ballungsraum Ruhrgebiet inklusive Köln.

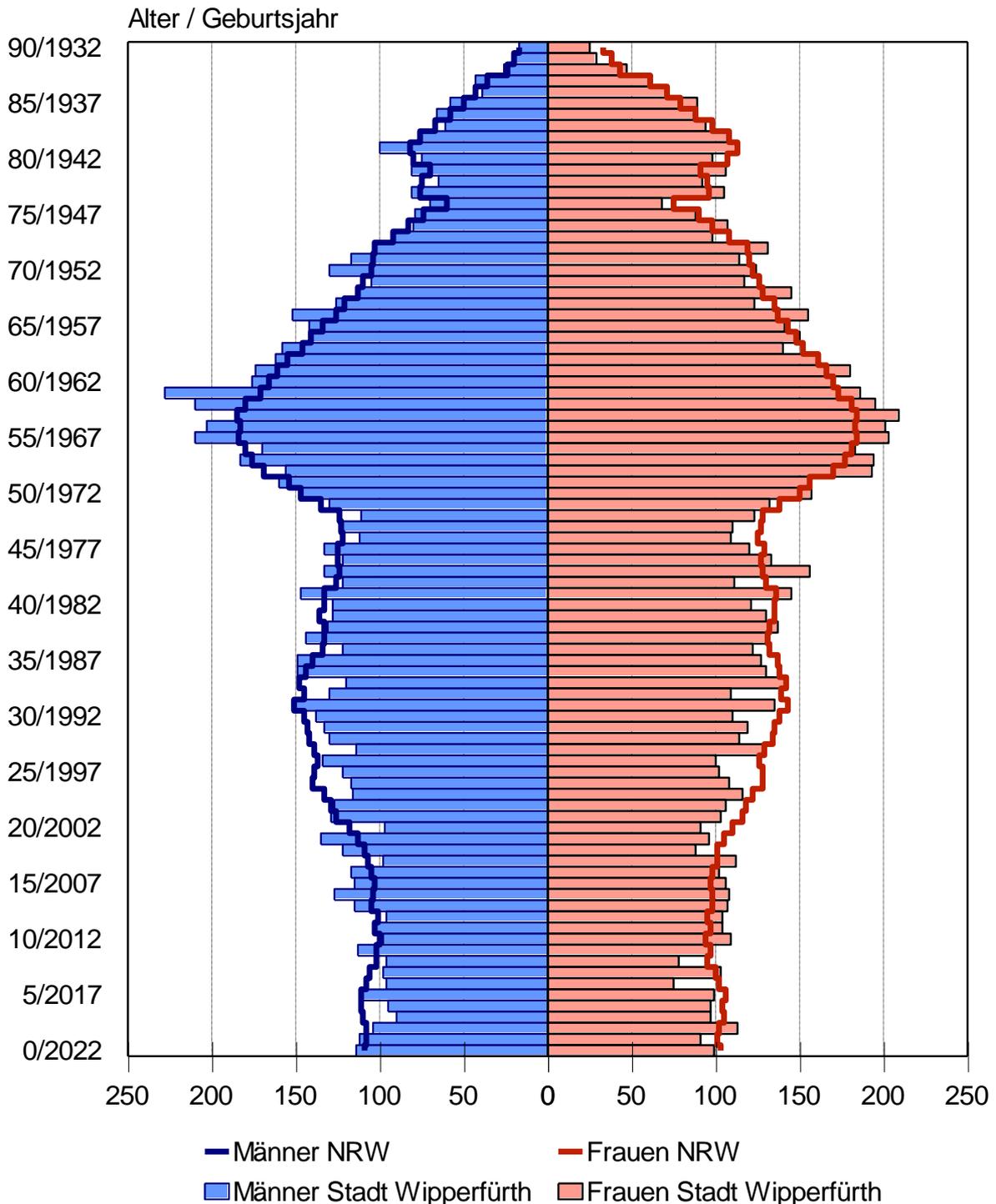
Motive für Wohnortwechsel

Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Studium sind die wesentlichen Gründe, warum traditionell eine große Zahl von Heranwachsenden aus den Kommunen im „ländlichen“ Bereich wegziehen. In der Familienbildungsphase bzw. als Familien mit kleinen Kindern kehrt ein Teil davon wieder in die

Hansestadt Wipperfürth zurück. Auch junge Familien aus anderen Regionen (auch aus dem Ausland) ziehen in dieser Lebensphase in die Hansestadt Wipperfürth.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zu- und Abwanderungen in die bzw. aus der Hansestadt Wipperfürth in der Vergangenheit im Durchschnitt deutlich jünger waren als die Bevölkerung im nordrhein-westfälischen Landesdurchschnitt. Eine Motivation für einen Zuzug in die Hansestadt Wipperfürth kann somit neben der Arbeitssuche bzw. in der Suche nach einer größeren Wohnung oder einem Hausbau im Zusammenhang mit einer Familiengründung gesehen werden. Diese Motive treffen vor allem auf jüngere Bevölkerungskreise zu (siehe auch „Wanderungsanalyse“ im nächsten Kapitel).

Darstellung 3: Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen zum Jahresende 2021



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten von IT.NRW sowie der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

Die Darstellung 4 beinhaltet einen detaillierten Vergleich der Altersverteilung (absolut und in Prozent) in den Einzugsgebieten der Grundschulstandorte und für die Hansestadt Wipperfürth insgesamt. Aus Sicht der Kinder z.B. im Grundschulalter ist auffällig, dass in den Einzugsgebieten der EGS Albert Schweitzer und der KGS Agathaberg überdurchschnittliche Anteile zu finden sind, während im Einzugsgebiet der GGS Mühlenberg ein unterdurchschnittlicher Anteil an der Zahl der Kinder zwischen 6 und 9 Jahren an der Gesamtstadt vorhanden ist.

Darstellung 4: Zahl der Einwohner nach Altersgruppen der Einzugsgebiete der Grundschulen

Stichtag August 2022	Alle	0- Jährige	1 bis 5 Jährige	6 bis 9 Jährige	10 bis 14 Jährige	15 bis 19 Jährige	20 Jährige und älter
Hansestadt Wipperfürth	22.166	222	1.053	775	1.073	1.116	17.927
EGS Albert Schweitzer	3.344	33	166	138	156	205	2.646
KGS Agathaberg	2.629	32	151	107	138	122	2.079
GGs Kreuzberg	2.605	28	138	91	135	126	2.087
GGs Mühlenberg	3.388	27	129	96	135	164	2.837
KGS St. Antonius	7.322	71	342	245	373	358	5.933
KGS Wipperfeld	2.878	31	127	98	136	141	2.345
Anteil der Einzugsgebiete an der jeweiligen Altersgruppe in der Hansestadt Wipperfürth (=100%) Spaltenprozent							
Hansestadt Wipperfürth	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
EGS Albert Schweitzer	15%	15%	16%	18%	15%	18%	15%
KGS Agathaberg	12%	15%	14%	14%	13%	11%	12%
GGs Kreuzberg	12%	13%	13%	12%	13%	11%	12%
GGs Mühlenberg	15%	12%	12%	12%	13%	15%	16%
KGS St. Antonius	33%	32%	32%	32%	35%	32%	33%
KGS Wipperfeld	13%	14%	12%	13%	13%	13%	13%

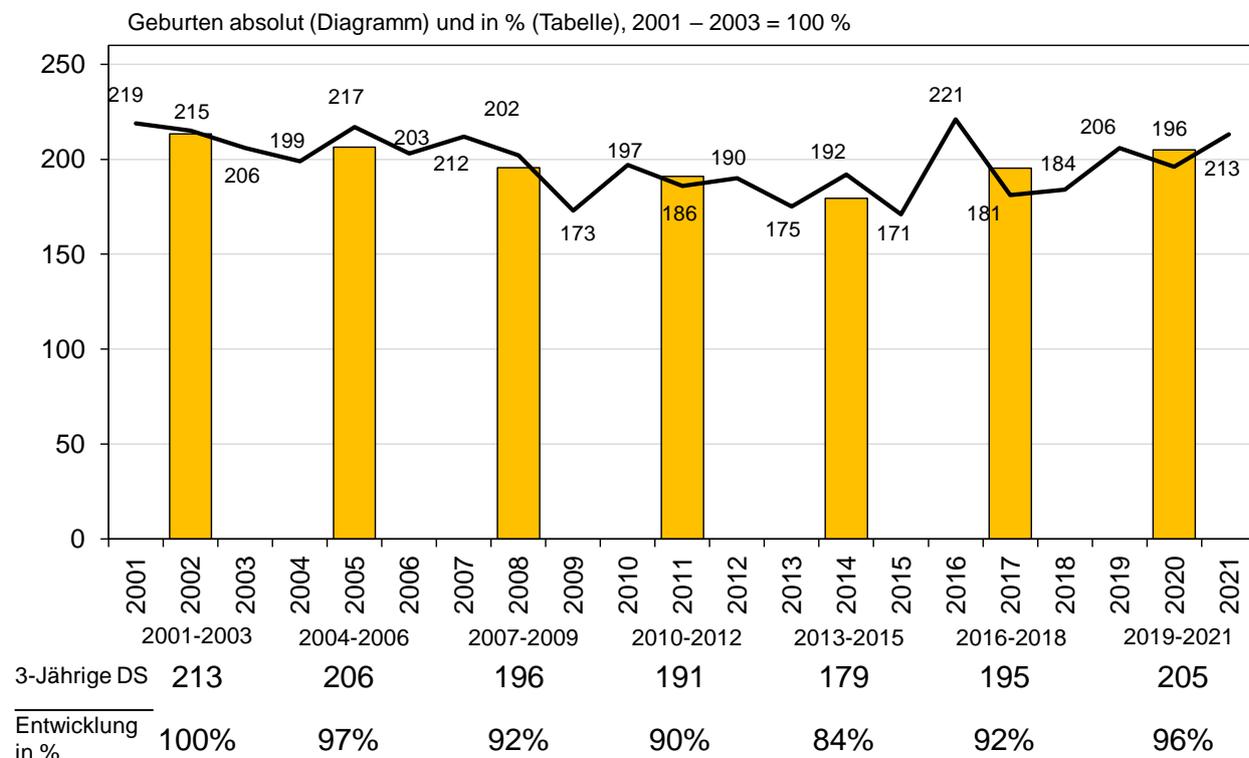
Quelle: SAGS 2023, Einwohnermeldeamt der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

2.1.2 Geburten und Fertilität

Für die langfristige Entwicklung der Zahl der Kinder im Schulalter ist naheliegenderweise die Entwicklung der Zahl der Geburten entscheidend. Durch Wanderungen bzw. deren Salden aus Zuzügen und Fortzügen wird diese Entwicklung in der Regel „nur noch“ verstärkt oder abgeschwächt. Die Geburtenentwicklung in der Hansestadt Wipperfürth in diesem Jahrhundert zeigt die Darstellung 5. Dabei sind die Jahreswerte als (schwarze) Linie abgetragen. Diese zeigt sichtbar Schwankungen, deren Ursache im statistischen Zufall liegen. Die Balken geben 3-jährige Durchschnitte wieder und zeigen vor allem die Trendentwicklungen in den zurückliegenden Jahrzehnten. Dabei ist der deutliche Geburtenrückgang bis ca. 2015 hervorzuheben. Seit ca. 2016 steigen die Geburtenzahlen wieder an. Ursächlich hierfür sind zum einen die aktuell relativ starken Frauenjahrgänge im „Mütteralter“ und zum anderen die erstmals seit Anfang der 1970er Jahre wiederangestiegene Zahl der Kinder je Frau. Diese lag in NRW und den alten Bundesländern über

rund vier Jahrzehnte schwankend bei ca. 1,4 Kinder je Frau. In jüngster Zeit kam es hier zu einem Anstieg auf bis zu 1,6 Kinder (vgl. Darstellung 6).

Darstellung 5: Entwicklung der Zahl der Geburten in der Hansestadt Wipperfürth seit 2001



Quelle: IT.NRW (bis 2017), Hansestadt Wipperfürth (RegioIT; 2018-2021)

Darstellung 6: Zusammengefasste Geburtenziffern (ZGZ) in Nordrhein-Westfalen und dem Oberbergischen Kreis (je Frau) von 2012 bis 2021 nach Nationalität

Zusammengefasste Geburtenziffern*

Jahr	Nordrhein-Westfalen			Oberbergischer Kreis		
	Zusammengefasste Geburtenziffer (je Frau)					
	insgesamt	Nationalität der Mutter		insgesamt	Nationalität der Mutter	
		Deutsche	Ausländerin		Deutsche	Ausländerin
2012	1,41	1,34	1,88	1,59	1,56	1,93
2013	1,41	1,34	1,89	1,54	1,51	1,82
2014	1,48	1,4	2,01	1,60	1,56	1,98
2015	1,52	1,41	2,1	1,65	1,60	2,10
2016	1,62	1,45	2,46	1,79	1,68	2,62
2017	1,59	1,44	2,35	1,75	1,65	2,43
2018	1,60	1,45	2,29	1,79	1,69	2,48
2019	1,56	1,42	2,21	1,79	1,70	2,36
2020	1,55	1,43	2,14	1,79	1,71	2,32
2021	1,60	1,49	2,13	1,81	1,76	2,19

* Durchschnittliche Kinderzahl der Frau

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Aktuell weist der Oberbergische Kreis eine vergleichsweise hohe ZGZ auf: Mit 1,79 Kinder je Frau liegt der Kreis in NRW auf dem 3. Rang der „kinderfreundlichsten“ Kreise.

Die kleinräumige Entwicklung der Zahl der Geburten nach den Gebieten gibt die Darstellung 6 wieder. Zu beachten ist, dass – relativ betrachtet – die Schwankungen in den Gebieten größer sind als in gesamtstädtischer Sicht.

Darstellung 7: Entwicklung der Zahl der Geburten nach Einzugsgebieten der Grundschulen

Wohnort	2018	2019	2020	2021	2022
Hansestadt Wipperfürth	184	206	196	213	193
EGS Albert Schweitzer	26	30	33	33	35
KGS Agathaberg	21	29	25	36	26
GGs Kreuzberg	19	23	31	24	25
GGs Mühlenberg	23	24	26	20	19
KGS St. Antonius	72	74	56	72	65
KGS Wipperfeld	23	26	25	28	23

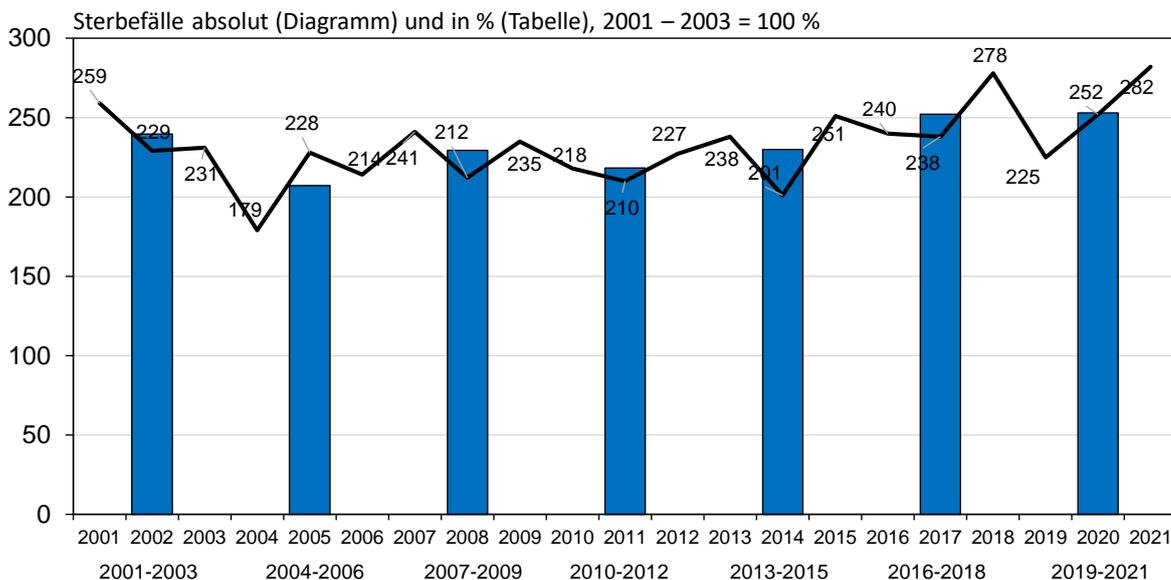
Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

2.1.3 Entwicklung der Sterbefälle

In den 90er Jahren sowie den ersten Jahren nach 2000 ist die Zahl der Sterbefälle relativ konstant geblieben. Seitdem steigt sie – allerdings auch hier mit Schwankungen – kontinuierlich an. Als Folge des sich verändernden Altersaufbaus der Bevölkerung muss in Zukunft von einer weiter stetig steigenden Zahl von Sterbefällen ausgegangen werden.

Die Darstellung 8 zeigt die Entwicklung der Zahl der Sterbefälle in der Hansestadt Wipperfürth. Auch die Zahl der Sterbefälle, wie auch die der Geburten, unterliegt den natürlichen, statistischen Schwankungen.

Darstellung 8: Entwicklung der Sterbefälle in der Hansestadt Wipperfürth, in dreijährigen Durchschnitten 2001 – 2021



3-Jährige Durchschnitt	240	207	229	218	230	252	253
Entwicklung in %	100%	86%	96%	91%	96%	105%	106%

Quelle: SAGS 2023, Einwohnermeldeamt der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

Vergleicht man die Entwicklung der Sterbefälle mit der Entwicklung der Geburten, so ist in den weitaus meisten Jahren ein negativer natürlicher Saldo, also ein Sterbefallüberschuss, festzustellen.

2.1.4 Entwicklung der Wanderungen

Neben den Geburten haben die Wanderungen von Familien einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen im Schulalter. Eine Analyse der Wanderungssalden der Hansestadt Wipperfürth nach Altersgruppen (Darstellung 9) seit 2000 zeigt, dass es in den meisten Jahren eine Nettozuwanderung von Minderjährigen und damit von Familien gab. Lediglich in Jahren, in denen es eine allgemeine (sehr) hohe Abwanderung aus der Hansestadt Wipperfürth gab (2009-2011 und 2018-2019), kam es aus Sicht der Minderjährigen (und ihrer Eltern) zu einer Stagnation.

Verallgemeinernd ist festzuhalten, dass es – lebensphasenbedingt – kontinuierlich zu einer Abwanderung der jungen Volljährigen aus der Hansestadt Wipperfürth kommt (Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahre, teilweise bis unter 30 Jahre). Diese grundsätzlich für ländliche Kommunen nicht zu verhindernde Entwicklung sollte idealerweise durch einen Zuzug bzw. Wiederzuzug in den 30er und 40er Lebensjahren ausgeglichen werden. Nur dann ist eine ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung dauerhaft möglich. Für die Hansestadt Wipperfürth war dies jedoch in den letzten Jahrzehnten regelmäßig nicht der Fall. Dadurch ergibt sich seit der Mitte der 00er Jahre in Kombination mit dem Sterbefallüberschuss in vielen Jahren ein negativer Gesamtsaldo in der Bevölkerungsentwicklung.

Darstellung 9: Mittlere jährliche Wanderungssalden der Hansestadt Wipperfürth 2000 – 2021, nach Altersgruppen

	Insgesamt	unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr
2020-2021	-12	25	-53	-4	30	-12	2
2018-2019	-59	-1	-62	-22	17	-18	57
2015-2017	10	72	-72	9	12	-16	6
2012-2014	-43	6	-67	1	20	-13	11
2009-2011	-123	-2	-60	-6	-33	-20	-2
2006-2008	-39	17	-60	-10	4	10	0
2003-2005	123	48	-4	14	48	7	10
2000-2002	142	41	19	15	46	12	9

Quelle: IT.NRW (bis 2017), Hansestadt Wipperfürth (RegioIT; 2018-2021)

Die Darstellungen 10 und 11 beinhalten die Wanderungssalden in feingegliederten Altersgruppen für die sechs Grundschulgebiete, einmal als vierjährige Summe der Jahre 2018-2021 (Darstellung 10) und einmal als Mittelwert für die vier Jahre.

Darstellung 10: Auswertung der Wanderungsdaten, Summe der Nettowanderung der Jahre 2018 – 2021 nach Altersgruppen und Gebieten

Summe 4 Jahre	Alle	0-2	3-5	6-9	10-14	15-17	18-19	20-24	25-29	30-39	40-49	50-64	65-74	75 u.ä.
EGS Albert Schweitzer	-64	0	0	-3	1	7	-26	-8	-8	-3	-9	0	0	-15
KGS Agathaberg	12	12	12	7	3	-6	-11	-27	19	24	-10	-3	-1	-7
GGs Kreuzberg	-15	2	-4	1	4	1	-8	-17	-17	38	-5	2	-6	-6
GGs Mühlenberg	65	3	-6	4	6	7	-18	5	-22	2	21	-12	8	67
KGS St. Antonius	-63	7	7	3	7	-12	-26	-44	-12	39	-4	-44	-1	17
KGS Wipperfeld	-75	-1	-7	-1	-2	-4	-21	-28	-11	-3	4	-2	-4	5
Hansestadt Wipperfürth:	-140	23	2	11	19	-7	-110	-119	-51	97	-3	-59	-4	61

Quelle: SAGS 2023 nach Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT; 2022)

Darstellung 11: Auswertung der Wanderungsdaten, Mittelwert der Nettowanderung der Jahre 2018 – 2021 nach Altersgruppen und Gebieten

Mittelwert 4 Jahre	Alle	0-2	3-5	6-9	10-14	15-17	18-19	20-24	25-29	30-39	40-49	50-64	65-74	75 u.ä.
EGS Albert Schweitzer	-16	0	0	-1	0	2	-7	-2	-2	-1	-2	0	0	-4
KGS Agathaberg	3	3	3	2	1	-2	-3	-7	5	6	-3	-1	0	-2
GGs Kreuzberg	-4	1	-1	0	1	0	-2	-4	-4	10	-1	1	-2	-2
GGs Mühlenberg	16	1	-2	1	2	2	-5	1	-6	1	5	-3	2	17
KGS St. Antonius	-16	2	2	1	2	-3	-7	-11	-3	10	-1	-11	0	4
KGS Wipperfeld	-19	0	-2	0	-1	-1	-5	-7	-3	-1	1	-1	-1	1
Hansestadt Wipperfürth:	-35	6	1	3	5	-2	-28	-30	-13	24	-1	-15	-1	15

Quelle: SAGS 2023 nach Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT; 2022)

2.2 Annahmen für die kleinräumige Bevölkerungsprognose

Zur Prognose der Entwicklung der Zahl der Grundschüler*innen in den einzelnen Gebieten und an den einzelnen Grundschulen wurde zunächst die Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth kleinräumig und jahrgangsscharf prognostiziert. Hierfür wurden in Abstimmung mit den Expert*innen der Stadtverwaltung Wipperfürth in einer Kombination aus grundlegenden Faktoren, konkreten Ableitungen aus Baugebieten und einer zurückhaltenden Einschätzung der Wanderungen (Nullwanderung) ab 2031 die in der Darstellung 12 aufgeführten Annahmen für die Wanderungssalden getroffen.

Für die nächsten Jahre bis 2026 wurde zunächst das aktuelle Wanderungsgeschehen mit einem negativen Saldo fortgeschrieben. Für die Jahre 2027 bis 2030 wird im Hinblick auf die Fertigstellung verschiedener Baugebiete von deutlich positiven Wanderungssalden ausgegangen. Auf Grund der aus heutiger Sicht noch unklaren Entwicklungen wurde für die 30er Jahre eine Nullwanderung angenommen. Die Entwicklung in diesen Jahren wird somit in der Prognose vom Geburten- und Sterbegeschehen bestimmt.

Darstellung 12: Mittlere Wanderungsannahmen der Einzugsgebiete der Grundschulen
in der Hansestadt Wipperfürth, 2022 – 2040, mehrjähriger Durchschnitt

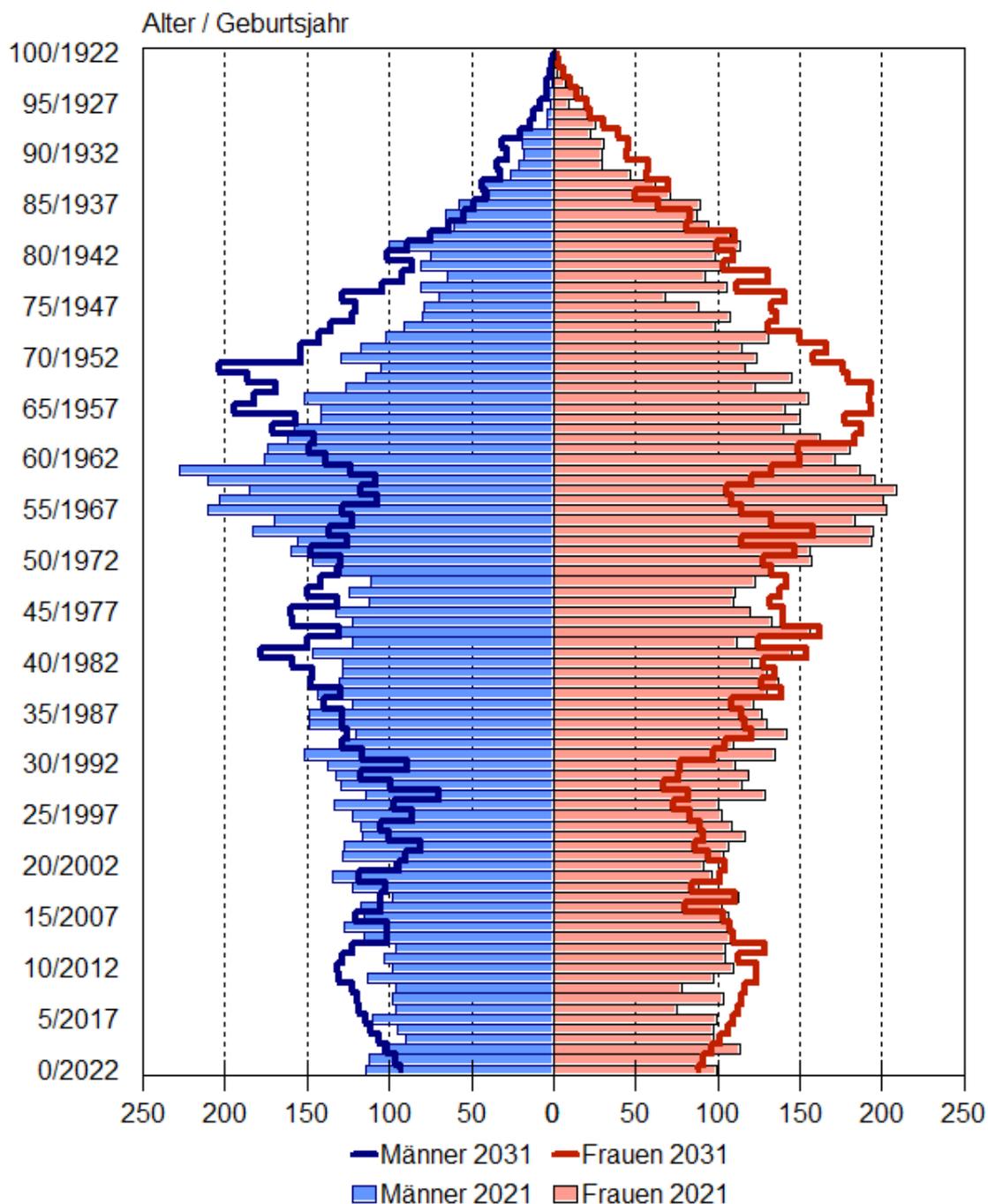
	2022 - 2026	2027 - 2030	2031 - 2040
EGS Albert Schweitzer	-14	61	0
KGS Agathaberg	-2	2	0
GGs Kreuzberg	10	22	0
GGs Mühlenberg	9	16	0
KGS St. Antonius	-4	-15	0
KGS Wipperfeld	-14	-10	0
Hansestadt Wipperfürth:	-15	76	0

Quelle: SAGS 2023 nach Daten der Hansestadt Wipperfürth

2.3 Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsprognose

Für die eigentliche Erstellung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose wurde neben den vorstehend aufgezeigten Wanderungsannahmen auch die Zahl der Kinder je Frau festgelegt. Hier wurden konstante Geburtenziffern angenommen. Die Darstellung 13 zeigt nun einen ersten Vergleich der Bevölkerungsstruktur für das Jahr 2031 gegenüber 2021.

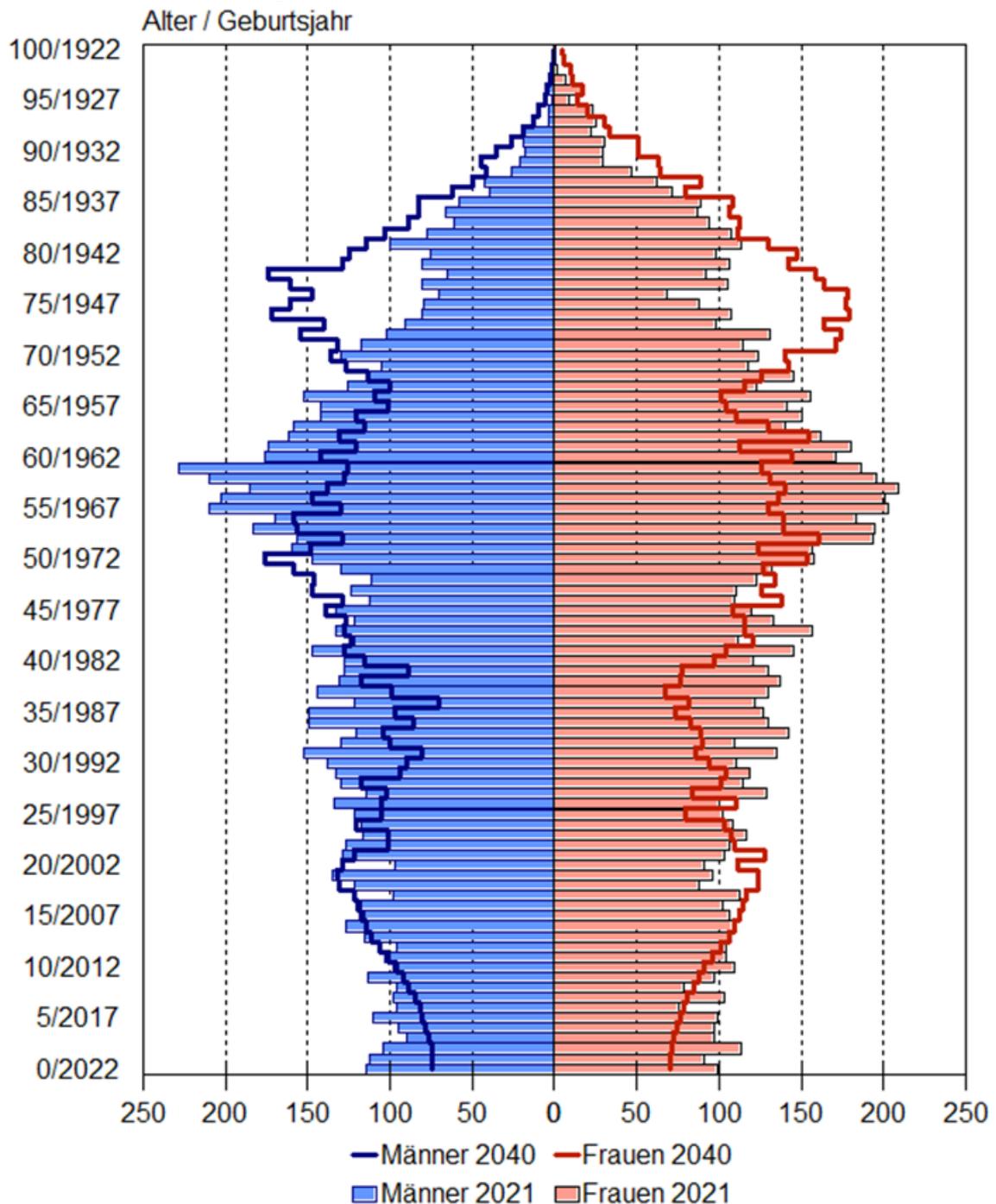
Darstellung 13: Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth (jeweils Jahresende);
2031 im Vergleich zu 2021



Quelle: SAGS 2023; eigene Prognose auf Basis von Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

Bis zum Jahr 2031 ergibt sich dabei ein deutliches Anwachsen der Zahl der Kinder gegenüber heute. Zu beachten ist, dass die dann 10- bis 14-Jährigen dabei heute schon auf der Welt sind. Somit ist gerade hier die Entwicklung schon weitgehend vorbestimmt. Bis 2040 wird die Zahl dann aber wieder sinken (vgl. Darstellung 14).

Darstellung 14: Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth (jeweils Jahresende);
2040 im Vergleich zu 2021



Quelle: SAGS 2023; eigene Prognose auf Basis von Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

Die folgenden beiden Darstellungen geben die Entwicklung tabellarisch für die einzelnen Altersjahrgänge und Prognosejahre wieder. Zu Vergleichszwecken – um die Wanderungseffekte zu isolieren – wurde eine weitere Prognose ohne Wanderungen erstellt. Die Ergebnisse hierzu finden sich in den Darstellungen 15 und 16, Zusammenfassungen nach Altersgruppen in den Darstellungen 17 und 18.

Wie der Darstellung 5 zu entnehmen ist, schwanken die tatsächlichen Geburtenzahlen. Diese Schwankungen ergeben sich – in der Gesamtschau betrachtet – aus der Summe des individuellen, dem Zufall unterliegenden Geburtengeschehens. Entsprechend der Vergangenheit sind auch in Zukunft Schwankungen im Geburtengeschehen zu erwarten. Die Zahlen der 0- Jährigen in den Darstellungen 15 und 16 geben dagegen die erwarteten Geburten wieder. Die Schwankungen lassen sich naturgemäß nicht für ein konkretes Jahr vorhersagen. Dagegen lassen sich Aussagen ableiten, in welcher Schwankungsbreite (Konfidenzintervall) die Geburten – mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit – zu erwarten sind. Entsprechende Tabellen sind im Anhang B enthalten. Die aus den Tabellen abzuleitenden Aussagen lassen sich auch auf zukünftige Sterbefälle oder zukünftige Altersklassen (soweit „heute“ noch nicht geboren, z.B. die Zahl der Kinder unter drei Jahren im Jahr 2027 oder die Zahl der Kinder im Grundschulalter im Jahr 2034) anwenden.

Darstellung 15: Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung 2022 – 2032
nach Altersjahren – „neue“ Prognose 2023

Alter	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
0	222	206	205	203	200	198	194	191	187	181	174
1	225	226	210	208	207	206	204	200	197	187	181
2	213	229	230	214	213	214	212	210	207	197	187
3	229	217	234	235	219	219	220	219	217	207	197
4	192	231	219	235	237	223	224	225	224	217	207
5	194	194	233	221	237	241	228	229	229	223	217
6	213	196	196	234	223	242	246	233	233	229	223
7	175	213	196	196	235	227	246	250	237	233	229
8	207	175	213	196	196	239	232	251	255	237	233
9	180	207	175	214	196	201	244	236	255	255	237
10	215	180	207	176	214	201	205	248	241	255	255
11	212	215	181	208	176	216	203	208	251	241	255
12	213	212	216	181	208	178	219	206	210	251	241
13	202	213	213	216	181	210	181	221	208	210	251
14	231	202	214	213	216	184	213	183	224	208	210
15	241	231	203	214	213	219	186	215	186	224	208
16	223	241	232	203	214	213	219	186	215	186	224
17	230	223	242	232	204	214	213	219	186	215	186
18	212	230	224	242	233	204	214	213	219	186	215

Quelle: SAGS 2023; eigene Prognose auf Basis von Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

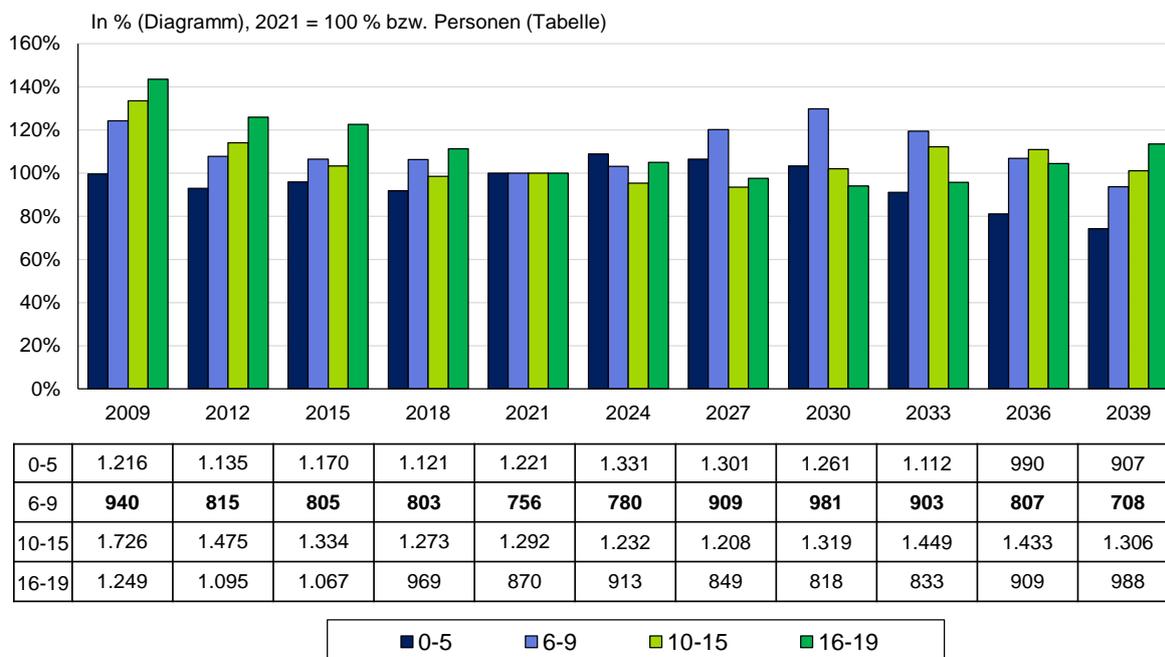
Darstellung 16: Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung 2022 – 2032 nach Altersjahren – Prognose ohne Wanderungen

Alter	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
0	222	205	202	200	196	193	190	187	184	181	178
1	225	222	204	202	200	196	193	189	186	184	181
2	213	225	222	204	202	199	196	193	189	186	184
3	229	213	225	222	204	202	199	196	193	189	186
4	192	229	213	225	222	204	202	199	196	193	189
5	194	192	229	213	225	222	204	202	199	196	193
6	213	194	192	229	213	225	222	204	202	199	196
7	175	213	194	192	229	213	225	222	204	202	199
8	207	175	213	194	192	229	213	225	222	204	202
9	180	207	175	213	194	192	229	213	225	222	204
10	215	180	207	175	213	194	192	229	213	225	222
11	212	215	180	207	175	213	194	192	229	213	225
12	213	212	215	180	207	175	213	194	192	229	213
13	202	213	212	215	180	207	175	213	194	192	229
14	231	202	213	212	215	180	207	175	213	194	192
15	241	231	202	213	212	215	180	207	175	213	194
16	223	241	231	202	213	212	215	180	207	175	213
17	230	223	241	231	202	213	212	215	180	207	175
18	212	230	223	241	231	202	213	212	215	180	207

Quelle: SAGS 2023; eigene Prognose auf Basis von Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

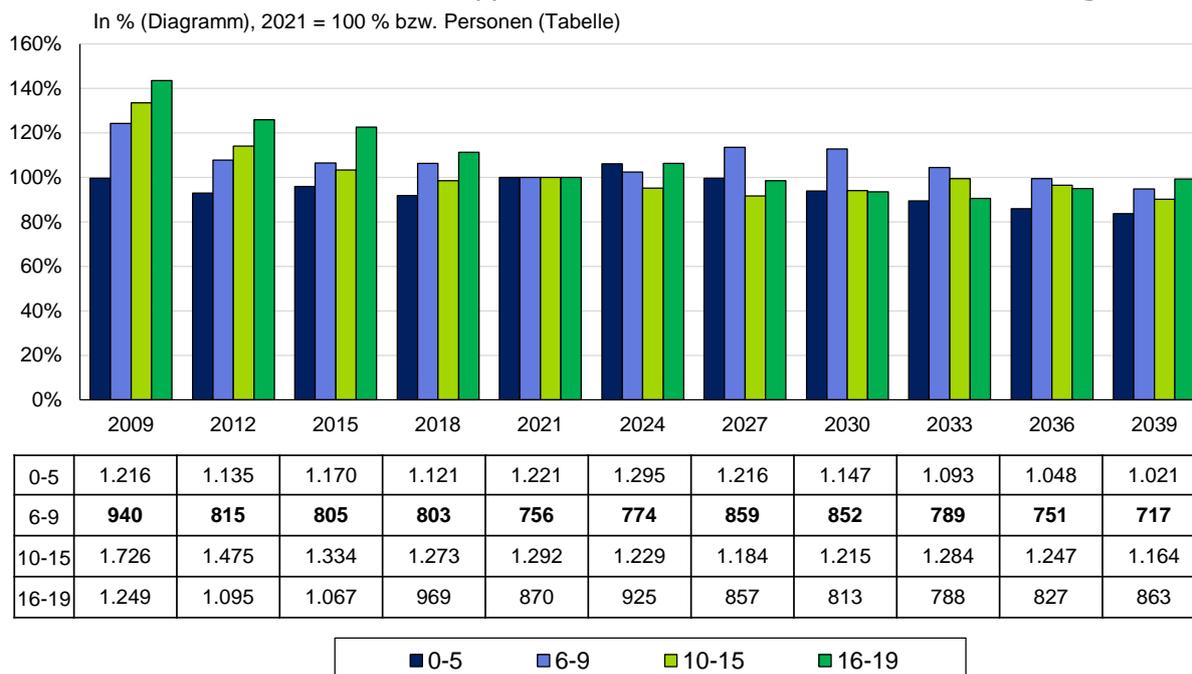
Bei der erwarteten Entwicklung der Kinder im Grundschulalter (6-9-Jährige) ist zum einen der starke Anstieg in den nächsten Jahren (bis 2030) hervorzuheben. Nachdem hier die meisten Kinder heute bereits geboren sind, zeigt sich dieser Anstieg auch bei der Prognose ohne Wanderungen. Zum anderen muss auf Grund der nachwachsenden, schwächeren Mütterjahrgänge in den 30er Jahren wieder mit einem Rückgang gerechnet werden.

Darstellung 17: Entwicklung verschiedener schulrelevanter Altersgruppen in der Hansestadt Wipperfürth 2009 - 2039, Modell mit Wanderungen



Quelle: SAGS 2023; eigene Prognose auf Basis von Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

Darstellung 18: Entwicklung verschiedener schulrelevanter Altersgruppen in der Hansestadt Wipperfürth 2009 - 2039, Modell ohne Wanderungen



Quelle: SAGS 2023; eigene Prognose auf Basis von Daten der Hansestadt Wipperfürth (RegioIT)

3. Entwicklung und Prognose der Zahl der Schüler*innen nach Schulart

3.1 Bisherige Entwicklung der Zahl der Schüler*innen

3.1.1 Alle Schularten im Überblick

In der in Darstellung 19 wiedergegebenen Entwicklung der Zahl der Schüler*innen in der Hansestadt Wipperfürth spiegeln sich verschiedene Einflussfaktoren wider. Der Hauptfaktor ist dabei die Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Hansestadt Wipperfürth bzw. bei den weiterführenden Schulen im jeweiligen Einzugsgebiet.

Je nach Schulart kommen jedoch noch Sondereffekte hinzu. Exemplarisch wird dies bei den Gymnasien deutlich. Mit dem Übergang vom G9 zum G8 mit einem Doppelabiturjahrgang im Schuljahr 2012/2013 ging die Zahl der Gymnasiasten um zusätzliche rund 10% zurück (vgl. Darstellung 20). Grundsätzlich durchschreiten die weiterführenden Schulen gerade die „demografische Talsohle“. Aktuell bzw. in Zukunft kommen nun wieder geburtenstärkere Jahrgänge an die weiterführenden Schulen. Als weiterer Faktor sind Änderungen im Bildungsverhalten in der Hansestadt Wipperfürth zu benennen. Exemplarisch sei hier der überdurchschnittliche Rückgang an den Hauptschulen und der frühe Wiederanstieg an den Realschulen zu nennen. Im folgenden Abschnitt 3.1.2 wird die Entwicklung an den einzelnen Grundschulen analysiert.

Darstellung 19: Entwicklung der Zahl der Schüler*innen in der Hansestadt Wipperfürth nach ausgewählten Schularten, 2011/12 – 2022/23, absolut

	Insgesamt	Grundschulen	Förder-schulen	Haupt-schulen	Real-schulen	Gymnasien
2011/12	4.251	942	201	444	723	1.941
2012/13	4.013	924	189	403	651	1.846 (G9)
2013/14	3.683	890	166	384	578	1.665 (G8)
2014/15	3.556	900	150	348	528	1.630
2015/16	3.362	843	101	315	557	1.546
2016/17	3.256	850	97	291	549	1.469
2017/18	3.168	832	96	252	540	1.448
2018/19	3.160	815	95	250	550	1.450
2019/20	3.120	810	90	240	590	1.390
2020/21	3.105	810	95	215	630	1.355
2021/22	3.135	795	100	215	630	1.395
2022/23	3.194	804	103	218	645	1.424

Quelle: SAGS 2023 nach Daten von it.nrw (2011-2021) und der Hansestadt Wipperfürth (2022)

Darstellung 20: Entwicklung der Schüler*innen in der Hansestadt Wipperfürth nach ausgewählten Schularten, 2011/12 – 2022/23, in % (2011/12 = 100%)

	Insgesamt	Grund- schulen	Förder- schulen	Haupt- schulen	Real- schulen	Gymnasien
2011/12	100%	100%	100%	100%	100%	100%
2012/13	94%	98%	94%	91%	90%	95% (G9)
2013/14	87%	94%	83%	86%	80%	86% (G8)
2014/15	84%	96%	75%	78%	73%	84%
2015/16	79%	89%	50%	71%	77%	80%
2016/17	77%	90%	48%	66%	76%	76%
2017/18	75%	88%	48%	57%	75%	75%
2018/19	74%	87%	47%	56%	76%	75%
2019/20	73%	86%	45%	54%	82%	72%
2020/21	73%	86%	47%	48%	87%	70%
2021/22	74%	84%	50%	48%	87%	72%
2022/23	75%	85%	51%	49%	89%	73%

Quelle: SAGS 2023 nach Daten von it.nrw (2011-2021) und der Hansestadt Wipperfürth (2022)

3.1.2 Grundschulen, Ausgangslage

Die Entwicklung der Zahl der Schüler*innen an den einzelnen Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth ist Gegenstand der Darstellung 21. Für die Gesamtstadt ergeben sich weitgehend stabile Schüler*innen- und Klassenzahlen bei leichten Schwankungen. Davon abweichend zeigt sich ein Abwärtstrend an der KGS Agathaberg und ein Aufwärtstrend an der GGS Kreuzberg.

Darstellung 21: Entwicklung der Zahl der Schüler*innen in den Grundschulgebieten der Hansestadt Wipperfürth, 2018/2019 – 2022/23

Jeweils „neues“ Schuljahr		2018	2019	2020	2021	2022
EGS Albert Schweitzer	Klassen	4	4	4	3	3
	Schüler*innen	96	89	84	79	78
KGS Agathaberg	Klassen	4	3	4	3	3
	Schüler*innen	92	81	85	78	60
GGS Kreuzberg	Klassen	4	4	4	4	5
	Schüler*innen	91	97	102	107	110
GGS Mühlenberg	Klassen	8	8	8	8	8
	Schüler*innen	192	196	202	200	205
KGS St. Antonius	Klassen	11	12	11	11	11
	Schüler*innen	257	277	252	263	267
KGS Wipperfeld	Klassen	4	4	4	4	4
	Schüler*innen	88	78	83	84	84
Grundschulen insgesamt	Klassen	35	35	35	33	34
	Schüler*innen	816	818	808	811	804

Quelle: SAGS 2023 nach Daten der Schulstatistik der Hansestadt Wipperfürth (2022)

Die Klassenbildung an den Grundschulen erfolgt nach den für NRW einheitlichen Vorgaben der staatlichen Schulbehörden (vgl. Anhang). In Anwendung dieser Vorgaben ergaben sich als Folge natürlich schwankender Schüler*innenzahlen auch unterschiedlich mittlere Klassenstärken an den einzelnen Schulen. Die Entwicklung der mittleren Klassenstärken wird in Darstellung 22 wiedergegeben. Größere Sprünge zwischen den Schuljahren erklären sich aus einer erfolgten Teilung bzw. Bildung einer weiteren Eingangsklasse (sinkende Klassenstärken) oder aus einer Zusammenlegung bzw. der reduzierten Bildung von Eingangsklassen an einzelnen Schulen. Im Anhang finden sich die Regularien zur Klassenbildung bzw. sind die oberen und unteren Klassenstärken wiedergegeben.

Darstellung 22: Entwicklung der Zahl der mittleren Klassenstärke in den Grundschulen der Hansestadt Wipperfürth, 2018/2019 – 2022/23

Jeweils „neues“ Schuljahr		2018	2019	2020	2021	2022
EGS Albert Schweitzer	Klassen-Durchschnitt	24,0	22,3	21,0	26,3	26,0
KGS Agathaberg	Klassen-Durchschnitt	23,0	27,0	21,3	26,0	20,0
GGS Kreuzberg	Klassen-Durchschnitt	22,8	24,3	25,5	26,8	22,0
GGS Mühlenberg	Klassen-Durchschnitt	24,0	24,5	25,3	25,0	25,6
KGS St. Antonius	Klassen-Durchschnitt	23,4	23,1	22,9	23,9	24,3
KGS Wipperfeld	Klassen-Durchschnitt	22,0	19,5	20,8	21,0	21,0
Grundschulen insgesamt	Klassen-Durchschnitt	23,3	23,4	23,1	24,6	23,6

Quelle: SAGS 2023 nach Daten der Schulstatistik der Hansestadt Wipperfürth (2022)

Die erstellte, kleinräumige Bevölkerungsprognose wurde auf der Ebene der sechs Gebiete erstellt. Für die Analyse und Prognose der Zahl der Schüler*innen nach Schulorten sind die jeweiligen Gebietswechsel zu berücksichtigen. Für die Schüler*innen wurden entsprechend die Informationen über das Wohnortgebiet miterhoben. Insgesamt 22 Grundschüler*innen kommen von außerhalb, wohnen also nicht im Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth.

Die Darstellung 23 zeigt die Schulort-Wohngebiet-Relation in den Grundschulen bzw. an den Grundschulstandorten der Hansestadt Wipperfürth im Schuljahr 2022/23 nach der absoluten Zahl der Schüler*innen. Dabei gibt die lindgrün hinterlegte Hauptdiagonale der Tabelle diejenige Zahl der Schüler*innen wieder, die auch den jeweiligen Grundschulstandort im eigenen Gebiet besuchen.

In der prozentualen Darstellung 24 wird dabei deutlich, dass für alle Grundschulstandorte in den Stadtteilen eine relative hohe Gebietstreue festzustellen ist. Bei den drei Grundschulstandorten in der Kernstadt erreicht nur die KGS St. Antonius vergleichbare Werte. Für die EGS Albert Schweitzer und die GGS Mühlenberg liegt die Gebietstreue dagegen deutlich unter 50%.

Darstellung 23: Schulort-Wohngebiet-Relation in den Grundschulen der Hansestadt Wipperfürth im Schuljahr 2022/23 nach der Zahl der Schüler*innen

	Alle Schüler*innen	Wohnort						
		Außerhalb	EGS Albert Schweitzer	KGS Agathaberg	GGs Kreuzberg	GGs Mühlenberg	KGS St. Antonius	KGS Wipperfeld
Schulort	804	22	133	98	94	103	257	97
EGS Albert Schweitzer	78	1	33	6	5	6	26	1
KGS Agathaberg	60	2		41		2	8	7
GGs Kreuzberg	110	3		14	74	17		2
GGs Mühlenberg	205	4	66	23	9	61	38	4
KGS St. Antonius	267	9	34	12	6	16	181	9
KGS Wipperfeld	84	3		2		1	4	74

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 24: Schulort-Wohngebiet-Relation in den Grundschulen der Hansestadt Wipperfürth im Schuljahr 2022/23 nach Herkunft in Prozent aller Schüler*innen der Grundschulen

	Alle Schüler*innen	Wohnort						
		Außerhalb	EGS Albert Schweitzer	KGS Agathaberg	GGs Kreuzberg	GGs Mühlenberg	KGS St. Antonius	KGS Wipperfeld
Schulort	804	3%	17%	12%	12%	13%	32%	12%
EGS Albert Schweitzer	100%	1%	42%	8%	6%	8%	33%	1%
KGS Agathaberg	100%	3%	0%	68%	0%	3%	13%	12%
GGs Kreuzberg	100%	3%	0%	13%	67%	15%	0%	2%
GGs Mühlenberg	100%	2%	32%	11%	4%	30%	19%	2%
KGS St. Antonius	100%	3%	13%	4%	2%	6%	68%	3%
KGS Wipperfeld	100%	4%	0%	2%	0%	1%	5%	88%

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 25: Schulort-Wohngebiet-Relation in den Grundschulen
der Hansestadt Wipperfürth im Schuljahr 2022/23
nach Besuch in Prozent aller Schüler*innen der Grundschulen

Schulort	Alle Schüler*innen	Wohnort						
		Außerhalb	EGS Albert Schweitzer	KGS Agathaberg	GGs Kreuzberg	GGs Mühlenberg	KGS St. Antonius	KGS Wipperfeld
Schulort	804	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
EGS Albert Schweitzer	10%	5%	25%	6%	5%	6%	10%	1%
KGS Agathaberg	7%	9%	0%	42%	0%	2%	3%	7%
GGs Kreuzberg	14%	14%	0%	14%	79%	17%	0%	2%
GGs Mühlenberg	25%	18%	50%	23%	10%	59%	15%	4%
KGS St. Antonius	33%	41%	26%	12%	6%	16%	70%	9%
KGS Wipperfeld	10%	14%	0%	2%	0%	1%	2%	76%

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Im Anhang A finden sich weitere Informationen zur aktuellen Situation an den Grundschulen. So gibt die Darstellung A1 die Schulzuweisung der Flüchtlingskinder aus der Ukraine in der Hansestadt Wipperfürth wieder, Darstellung A2 beinhaltet die Zahl der Inklusionskinder an Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth im laufenden Schuljahr 2022/2023 im Vergleich zum vorhergehenden Schuljahr 2021/2022. Eine allgemeine Übersicht über die Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2022/2023 für Nordrhein-Westfalen enthält die Darstellung A3.

Den Wohnort-Schulort-Beziehungen der Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth widmet sich die Darstellung A4. Im Gegensatz zu der Realschule und den beiden Gymnasien in der Hansestadt Wipperfürth kommen nur knapp 3% der Grundschüler*innen von außerhalb. Die regionale Verteilung enthält die Karte A5.

3.2 Prognose der Zahl der Schüler*innen an Grundschulen

Für die Prognose der zukünftigen Entwicklung der Zahl der Grundschüler*innen wurde die Wohnort-Schulort-Relation mit der kleinräumigen Bevölkerungsprognose verknüpft. Unter der Annahme konstanter Besuchsquoten auf Basis der Wohnort-Schulort-Relation ergeben sich entsprechende Prognosen der Zahl der Schüler*innen für die einzelnen Grundschulen. Die Darstellung 26 gibt nun zuerst die prognostizierte Gesamtzahl der Grundschüler*innen nach Jahrgangsstufen wieder.

Der zu erwartende Anstieg der Zahl der Grundschüler*innen bis ungefähr 2030 ist dabei weitgehend determiniert. Hier sind die Kinder bis zum Schuljahr 2028/2029 bereits geboren. Mögliche Abweichungen ergeben sich hier nur noch aus den Wanderungen bzw. Abweichungen zu den Wanderungsannahmen. Der prognostizierte Rückgang in den 30er Jahren leitet sich zum einen durch eine schwächere Müttergeneration und zum anderen aus der angenommenen ausgeglichenen Wanderungsbilanz ab. Höhere Zuwanderungen in den 30er Jahren würden den Rückgang entsprechend abschwächen.

Darstellung 26: Prognose der Zahl* der Schüler*innen in der Hansestadt Wipperfürth

Schätzung: Berechnungsbeispiel für 1. Klasse 6-Jährige + 25% 7-Jährige Altersbezug zum 31.12. Berechnungsbeispiel für 2. Klasse 75% 7-Jährige + 25% 8-Jährige																			
Alle Schulen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
1. Klasse	209	204	200	230	230	242	250	241	238	234	229	222	213	203	193	186	179	172	166
2. Klasse	179	199	196	193	220	225	237	244	236	229	225	220	213	204	195	185	178	172	165
3. Klasse	194	178	198	196	190	223	228	239	247	234	227	223	218	212	203	194	184	177	171
4. Klasse	223	227	211	231	232	233	263	273	286	289	278	270	265	258	251	241	230	219	211
1.-4. Klasse	804	810	806	849	872	922	978	997	1007	986	959	935	909	878	842	806	772	740	713

*Unter Einbezug aller Schüler*innen (auch mit Wohnort außerhalb der Hansestadt Wipperfürth)

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 27a: Prognose der Zahl* der Grundschüler*innen nach Schulen in der Hansestadt Wipperfürth 2022-2040, absolute Zahlen

Alle Schüler*innen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
EGS Albert Schweitzer	78	79	77	80	80	86	91	95	96	94	92	90	87	84	80	77	73	71	68
KGS Agathaberg	60	59	57	64	67	74	76	76	76	71	68	67	66	64	62	59	57	54	52
GGs Kreuzberg	110	113	114	122	127	130	137	140	142	142	141	138	134	129	124	118	113	108	105
GGs Mühlberg	205	209	209	213	218	227	243	253	257	254	248	241	234	225	215	206	197	190	183
KGS St. Antonius	267	270	274	289	298	311	327	333	335	329	318	308	299	290	280	270	259	249	240
KGS Wipperfeld	84	80	74	81	82	94	104	101	101	96	92	91	89	86	81	76	72	68	65
Alle Schulen	804	810	806	849	872	922	978	997	1007	986	959	935	909	878	842	806	772	740	713

*Unter Einbezug aller Schüler*innen (auch mit Wohnort außerhalb der Hansestadt Wipperfürth)

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 27b: Prognose der Zahl* der Grundschüler*innen nach Schulen in der Hansestadt Wipperfürth 2022-2040, in % (2022=100%)

Alle Schüler*innen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
EGS Albert Schweitzer	100%	101%	99%	103%	102%	110%	116%	121%	123%	121%	118%	115%	112%	107%	103%	98%	94%	90%	87%
KGS Agathaberg	100%	98%	95%	106%	111%	123%	127%	127%	127%	118%	113%	111%	110%	107%	103%	99%	94%	90%	86%
GGs Kreuzberg	100%	102%	103%	111%	115%	119%	125%	127%	129%	129%	128%	126%	122%	118%	112%	107%	103%	99%	95%
GGs Mühlberg	100%	102%	102%	104%	106%	111%	119%	123%	125%	124%	121%	118%	114%	110%	105%	100%	96%	92%	89%
KGS St. Antonius	100%	101%	102%	108%	112%	116%	122%	125%	125%	123%	119%	115%	112%	109%	105%	101%	97%	93%	90%
KGS Wipperfeld	100%	96%	89%	96%	98%	112%	124%	120%	120%	115%	110%	108%	106%	102%	97%	91%	86%	82%	78%
Alle Schulen	100%	101%	100%	106%	108%	115%	122%	124%	125%	123%	119%	116%	113%	109%	105%	100%	96%	92%	89%

*Unter Einbezug aller Schüler*innen (auch mit Wohnort außerhalb der Hansestadt Wipperfürth)

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 28a: Prognose der Zahl* der ersten Klassen in der Hansestadt Wipperfürth, absolute Zahlen

1. Klassen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
EGS Albert Schweitzer	20	20	19	21	21	23	23	23	23	22	22	21	20	19	18	17	17	16	16
KGS Agathaberg	15	14	17	20	18	21	21	19	18	18	17	17	17	16	15	14	14	13	13
GGG Kreuzberg	31	35	32	35	38	37	39	38	38	38	38	36	35	33	31	30	29	28	27
GGG Mühlenberg	50	50	47	50	55	55	59	58	58	57	55	53	51	49	46	45	43	42	40
KGS St. Antonius	70	69	69	78	75	82	83	80	79	77	75	72	70	67	64	62	60	57	56
KGS Wipperfeld	24	15	16	26	24	24	26	23	23	23	23	22	21	20	18	17	17	16	15
Alle Schulen	209	204	200	230	230	242	250	241	238	234	229	222	213	203	193	186	179	172	166

*Unter Einbezug aller Schüler*innen (auch mit Wohnort außerhalb der Hansestadt Wipperfürth)

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 28b: Prognose der Zahl* der ersten Klassen in der Hansestadt Wipperfürth, in % (2022=100%)

1. Klassen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
EGS Albert Schweitzer	100%	100%	95%	105%	105%	115%	115%	115%	115%	110%	110%	105%	100%	95%	90%	85%	85%	80%	80%
KGS Agathaberg	100%	93%	113%	133%	120%	140%	140%	127%	120%	120%	113%	113%	113%	107%	100%	93%	93%	87%	87%
GGG Kreuzberg	100%	113%	103%	113%	123%	119%	126%	123%	123%	123%	123%	116%	113%	106%	100%	97%	94%	90%	87%
GGG Mühlenberg	100%	100%	94%	100%	110%	110%	118%	116%	116%	114%	110%	106%	102%	98%	92%	90%	86%	84%	80%
KGS St. Antonius	100%	99%	99%	111%	107%	117%	119%	114%	113%	110%	107%	103%	100%	96%	91%	89%	86%	81%	80%
KGS Wipperfeld	100%	63%	67%	108%	100%	100%	108%	96%	96%	96%	96%	92%	88%	83%	75%	71%	71%	67%	63%
Alle Schulen	100%	98%	96%	110%	110%	116%	120%	115%	114%	112%	110%	106%	102%	97%	92%	89%	86%	82%	79%

*Unter Einbezug aller Schüler*innen (auch mit Wohnort außerhalb der Hansestadt Wipperfürth)

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schüler*innenzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schüler*innen ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden.

Eingangsklassenbildung der Hansestadt Wipperfürth:

Die Bildung der Eingangsklassen an Grundschulen zu einem Schuljahr richtet sich nach der kommunalen Klassenrichtzahl. Diese ist gem. § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) bis zum 15. Januar eines Jahres zu bilden und der Schulaufsichtsbehörde zu melden.

Der Städtische Grundschulverbund Nikolausschule und der Städtische Katholische Grundschulverbund St. Antonius unterrichten im System des jahrgangsbezogenen Lernens. Nur die Neuanmeldungen sind bei der Berechnung der Klassenrichtzahl relevant. Der Städtische Ökumenische Grundschulverbund unterrichtet im jahrgangsübergreifenden System, in denen Kinder der Klassen 1-4 gemeinsam in Lerngruppen beschult werden. Da in jede Lerngruppe neue Erstklässler einfließen, stellt auch jede Lerngruppe gem. 6a.1.1 zu § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG eine Eingangsklasse dar, sodass hier die Gesamt-schüler*innenzahl der Schule in die Berechnung einfließt.

Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schüler*innenzahl der zu bildenden Eingangsklassen (Neuanmeldungen) einer Kommune durch 23 geteilt. Nach dem sich so ergebenden Quotienten ist die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen vorzunehmen. Dabei werden kleinere Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen gegenüber größeren Städten leicht bevorzugt, indem sie Rundungsgewinne für sich in Anspruch nehmen können. Es kann also auf die darüber liegende Zahl aufgerundet werden.

Aktuell (Stand 09.02.2023) gibt es für Wipperfürth 210 Neuanmeldungen für das Schuljahr 2023/2024. Auf der Grundlage der vorgenannten Berechnung beträgt die kommunale Klassenrichtzahl also 14 (13,52 aufgerundet).

Darstellung 29: Prognose der Zahl der 1.Klassen

1. Klasse	Ist 2022	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
EGS Albert Schweitzer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KGS Agathaberg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
GGs Kreuzberg	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
GGs Mühlenberg	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KGS St. Antonius	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2
KGS Wipperfeld	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Alle Schulen	10	10	10	10	10	10	10	11	11	11	10	10	10	10	10	10	10	10	8	8

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

3.3 Prognose der Zahl der Schüler*innen an weiterführenden Schulen

Die Entwicklung der Zahl der Schüler*innen an den weiterführenden Schulen verläuft im Vergleich zu der Entwicklung an den Grundschulen zeitlich versetzt. Die bisherige Entwicklung kann den Tabellen in den Darstellungen 19 und 20 entnommen werden.

Entsprechend dem Geburtenverlauf in der Hansestadt Wipperfürth (vgl. Darstellung 5) kommt es zunächst noch zu einem tendenziellen weiteren Rückgang der Zahl der Schüler*innen in den nächsten Jahren. Erst in der zweiten Hälfte der 20er Jahre wirken sich die gestiegenen Geburtenzahlen ab ca. 2015 aus. Am längsten dauert der zeitliche Versatz entsprechend der aktuellen 8 Jahrgangsstufen (statt bis zu 6 an der Haupt- und Realschule) an den Gymnasien.

Für die zukünftige Entwicklung wurden die zahlreichen Schüler*innen mit einem Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Wipperfürth mittels der Gemeindeprognose von it.nrw prognostiziert. Die Zahl der einpendelnden Schüler*innen und deren prognostizierte Entwicklung ist jeweils separat ausgewiesen.

Für die Gymnasien ist der Übergang vom aktuellen G8 in das G9 zu beachten. Erläuterungen finden sich vor Darstellung 34.

3.2.1 Entwicklung der Schüler*innenzahlen an der Hauptschule

Darstellung 30: Entwicklung der Schüler*innenzahlen der Konrad-Adenauer-Hauptschule; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*

Wohnort	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Hansestadt Wipperfürth	185	176	171	169	184	201	200	182
Einpendler*innen	33	33	34	35	37	38	36	35
Summe der Hauptschüler*innen, absolut	218	209	204	204	221	239	236	217
Anteil der Einpendler*innen an allen Schüler*innen	15%	16%	17%	17%	17%	16%	15%	16%
Entwicklung in %, 2022 = 100%								
Hansestadt Wipperfürth	100%	95%	92%	91%	99%	109%	108%	98%
Einpendler*innen	100%	101%	102%	106%	113%	115%	109%	105%
Summe der Hauptschüler*innen, in %	100%	96%	94%	94%	101%	110%	108%	99%

*Basis: konstante altersspezifische Besuchsquoten, Bevölkerungsprognose für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023; Einpendler*innen: Aktuelle Gemeindeprognose von it.nrw

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

3.2.2 Entwicklung der Schüler*innenzahlen an der Realschule

Darstellung 31: Entwicklung der Schüler*innenzahlen der Hermann-Voss-Realschule; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*

Wohnort	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Hansestadt Wipperfürth	425	400	390	391	438	472	455	413
Einpendler*innen	220	231	233	244	254	249	238	228
Summe der Realschüler*innen, absolut	645	631	623	634	692	721	693	641
Anteil der Einpendler*innen an allen Schüler*innen	34%	37%	37%	38%	37%	35%	34%	36%
Entwicklung in %, 2022 = 100%								
Hansestadt Wipperfürth	100%	94%	92%	92%	103%	111%	107%	97%
Einpendler*innen	100%	105%	106%	111%	115%	113%	108%	104%
Summe der Realschüler*innen, in %	100%	98%	97%	98%	107%	112%	107%	99%

*Basis: konstante altersspezifische Besuchsquoten, Bevölkerungsprognose für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023; Einpendler*innen: Aktuelle Gemeindeprognose von it.nrw

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

3.2.2 Entwicklung der Schüler*innenzahlen an den Gymnasien

Darstellung 32: Entwicklung der Schüler*innenzahlen des Engelbert-von-Berg-Gymnasiums; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*

Wohnort	2022	2024	2026 G9!	2028	2031	2034	2037	2040
Hansestadt Wipperfürth	319	302	344	346	363	381	394	375
Einpendler*innen	214	203	237	244	252	261	260	251
Summe der Gymnasiast*innen, absolut	533	506	581	589	616	642	654	625
Anteil der Einpendler*innen an allen Schüler*innen	40%	40%	41%	41%	41%	41%	40%	40%
Entwicklung in %, 2022 = 100%								
Hansestadt Wipperfürth	100%	95%	108%	108%	114%	119%	123%	117%
Einpendler*innen	100%	95%	111%	114%	118%	122%	121%	117%
Summe der Gymnasiast*innen in %	100%	95%	109%	111%	115%	120%	123%	117%

*Basis: konstante altersspezifische Besuchsquoten, Bevölkerungsprognose für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023; Einpendler*innen: Aktuelle Gemeindeprognose von it.nrw

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 33: Entwicklung der Schüler*innenzahlen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*

Wohnort	2022	2024	2026 G9!	2028	2031	2034	2037	2040
Hansestadt Wipperfürth	376	357	392	396	417	443	455	425
Einpendler*innen	511	505	571	594	619	644	634	613
Summe der Gymnasiast*innen, absolut	887	862	963	990	1.036	1.087	1.089	1.038
Anteil der Einpendler*innen an allen Schüler*innen	58%	59%	59%	60%	60%	59%	58%	59%
Entwicklung in %, 2022 = 100%								
Hansestadt Wipperfürth	100%	95%	104%	105%	111%	118%	121%	113%
Einpendler*innen	100%	99%	112%	116%	121%	126%	124%	120%
Summe der Gymnasiast*innen in %	100%	97%	109%	112%	117%	123%	123%	117%

*Basis: konstante altersspezifische Besuchsquoten, Bevölkerungsprognose für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023; Einpendler*innen: Aktuelle Gemeindeprognose von it.nrw

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Durch den Übergang vom G8 zum G9 fällt im Jahr 2025 das reguläre Abitur aus, die Schüler*innen verbleiben an den Gymnasien und bilden dort die 13. Jahrgangsstufe im Rahmen der Q-Phase. Überschlüssig ergibt sich dadurch ein Anstieg der Zahl der Gymnasiast*innen von 10%-11%. Dieser Anstieg wird in den Folgejahren durch die Auswirkungen der geburtenstärkeren Jahrgänge ab ca. 2015 zusätzlich verstärkt. Dadurch wird gegenüber dem aktuellen Schuljahr eine Mehrung der Zahl der Schüler*innen von über 20% bis in der ersten Hälfte der 30er Jahre erwartet. Der prognostizierte Geburtenrückgang in der zweiten Hälfte der 20er Jahre bewirkt erst Ende der 30er Jahre einen zu erwartenden Rückgang der Zahl der Gymnasiast*innen.

Darstellung 34: Entwicklung der Schüler*innenzahlen der beiden Gymnasien; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*

Wohnort	2022	2024	2026 G9!	2028	2031	2034	2037	2040
Hansestadt Wipperfürth	695	659	736	742	780	824	849	800
Einpendler*innen	725	708	808	838	871	905	894	864
Summe der Gymnasiast*innen, absolut	1.420	1.368	1.544	1.579	1.652	1.729	1.743	1.663
Anteil der Einpendler*innen an allen Schüler*innen	51%	52%	52%	53%	53%	52%	51%	52%
Entwicklung in %, 2022 = 100%								
Hansestadt Wipperfürth	100%	95%	106%	107%	112%	119%	122%	115%
Einpendler*innen	100%	98%	111%	116%	120%	125%	123%	119%
Summe der Gymnasiast*innen in %	100%	96%	109%	111%	116%	122%	123%	117%

*Basis: konstante altersspezifische Besuchsquoten, Bevölkerungsprognose für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023; Einpendler*innen: Aktuelle Gemeindeprognose von it.nrw

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Anmerkung zum dargestellten Prognosejahr 2024 (= Schuljahr 2024/25):

Aufgrund des Entfalls der Einführungsphase (EpH) im Schuljahr 2023/24 bei den beiden Gymnasien in der Hansestadt Wipperfürth im Rahmen des Übergangs vom 8- auf das 9-jährige Gymnasium werden bestimmte Schüler*innen für das Schuljahr 2023/24 sowie zwei weitere an den beiden Gymnasien der Hansestadt „fehlen“.

Für die Prognose der Zahl der Schüler*innen an den beiden Gymnasien in der Hansestadt Wipperfürth wurde entsprechend berücksichtigt, dass im Schuljahr 2023/24 einzelne Schüler*innen statt der beiden Gymnasien voraussichtlich die Bündelungsgymnasien in Radevormwald und Gummersbach mit ihrem hierfür eingerichteten Angebot besuchen werden oder anderweitige Angebote wahrnehmen (müssen).

Es handelt sich bei den betroffenen Schüler*innen insbesondere um:

- Schüler*innen, die nach Absolvieren der Sekundarstufe I der Haupt- sowie der Mittelschule in Wipperfürth zum Schuljahr 2023/24 auf die Sekundarstufe II eines der beiden Gymnasien wechseln wollten
- Schüler*innen, die nach Absolvieren der Sekundarstufe I der Haupt- sowie der Mittelschule auf Schulen außerhalb der Hansestadt Wipperfürth zum Schuljahr 2023/24 auf die Sekundarstufe II eines der beiden Gymnasien in der Stadt gewechselt wären
- Schüler*innen der beiden Gymnasien in der Hansestadt Wipperfürth, die die Einführungsphase zum Schuljahr 2023/24 wiederholen müssten

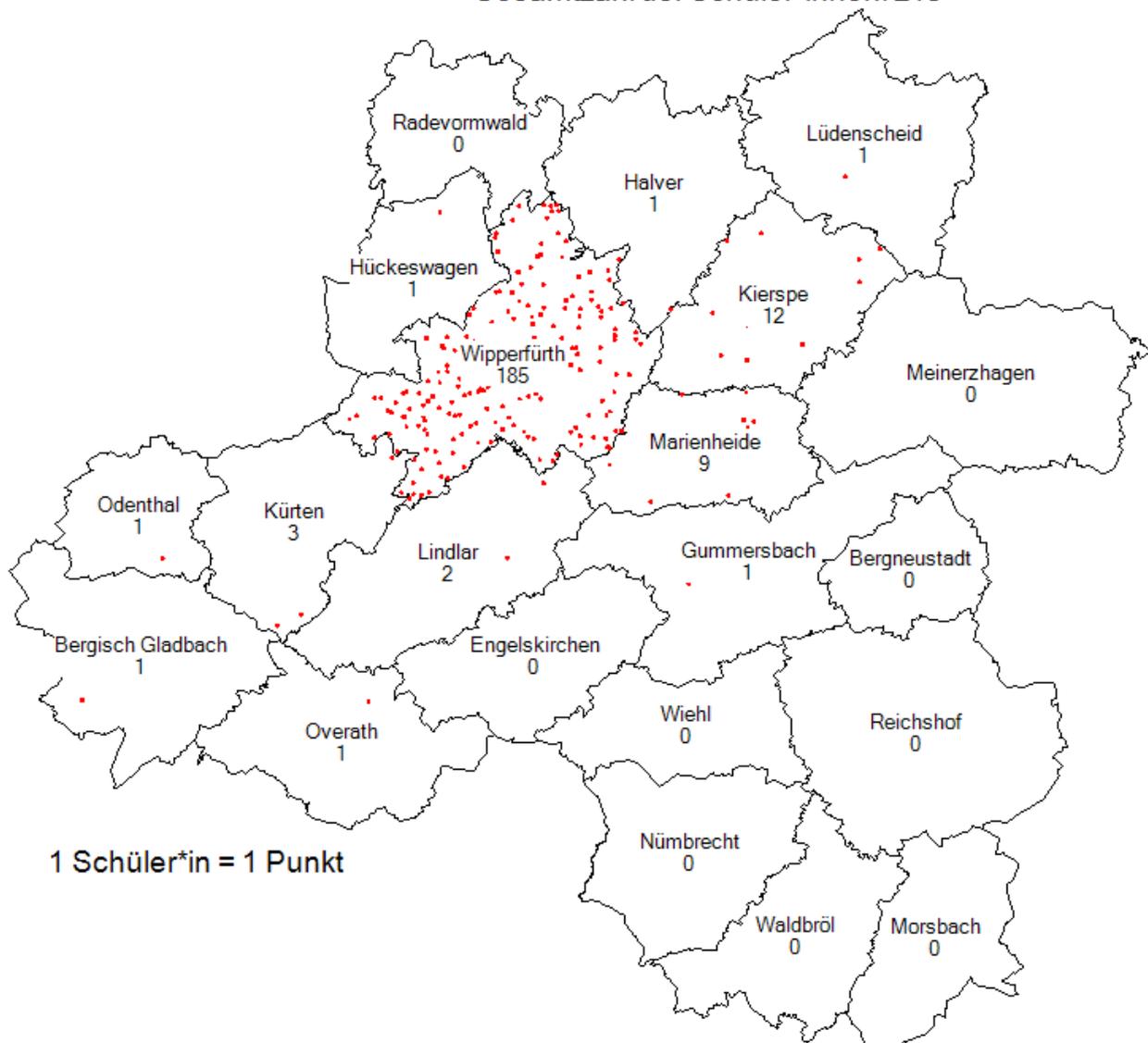
Ab dem Schuljahr 2026/27 werden beide Gymnasien in der Hansestadt Wipperfürth alle Jahrgangsstufen anbieten, sodass hier wieder von einer „normalen“ Entwicklung der Zahl der Schüler*innen ausgegangen werden kann.

3.4 Wohnort-Schulort-Beziehungen der weiterführenden Schulen in der Hansestadt Wipperfürth

Darstellung 35: Wohnort-Schulort-Beziehungen der Konrad-Adenauer-Hauptschule,
Stand Schuljahr 2022/23

Konrad-Adenauer-Hauptschule

- Gemeindename
- Anzahl der Schüler*innen
- Schüler*innen aus der Hansestadt Wipperfürth: 185
- Schüler*innen aus dem Oberbergischen Kreis: 198
- Schüler*innen aus anderen Kreisen: 20
- Gesamtzahl der Schüler*innen: 218

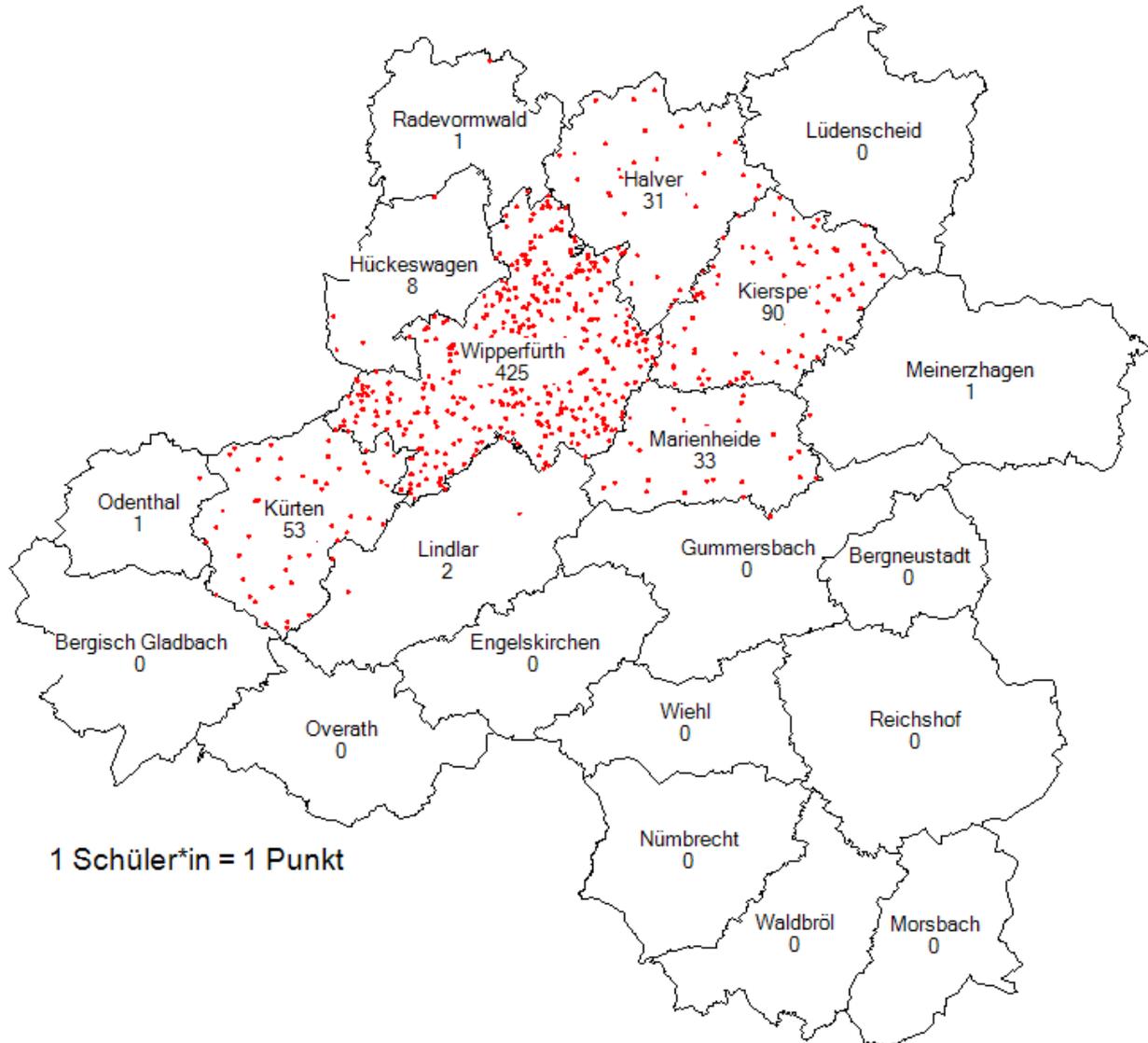


Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 36: Wohnort-Schulort-Beziehungen der Hermann-Voss-Realschule,
Stand Schuljahr 2022/23

Hermann-Voss-Realschule

- Gemeindename
- Anzahl der Schüler*innen
- Schüler*innen aus der Hansestadt Wipperfürth: 425
- Schüler*innen aus dem Oberbergischen Kreis: 469
- Schüler*innen aus anderen Kreisen: 176
- Gesamtzahl der Schüler*innen: 645

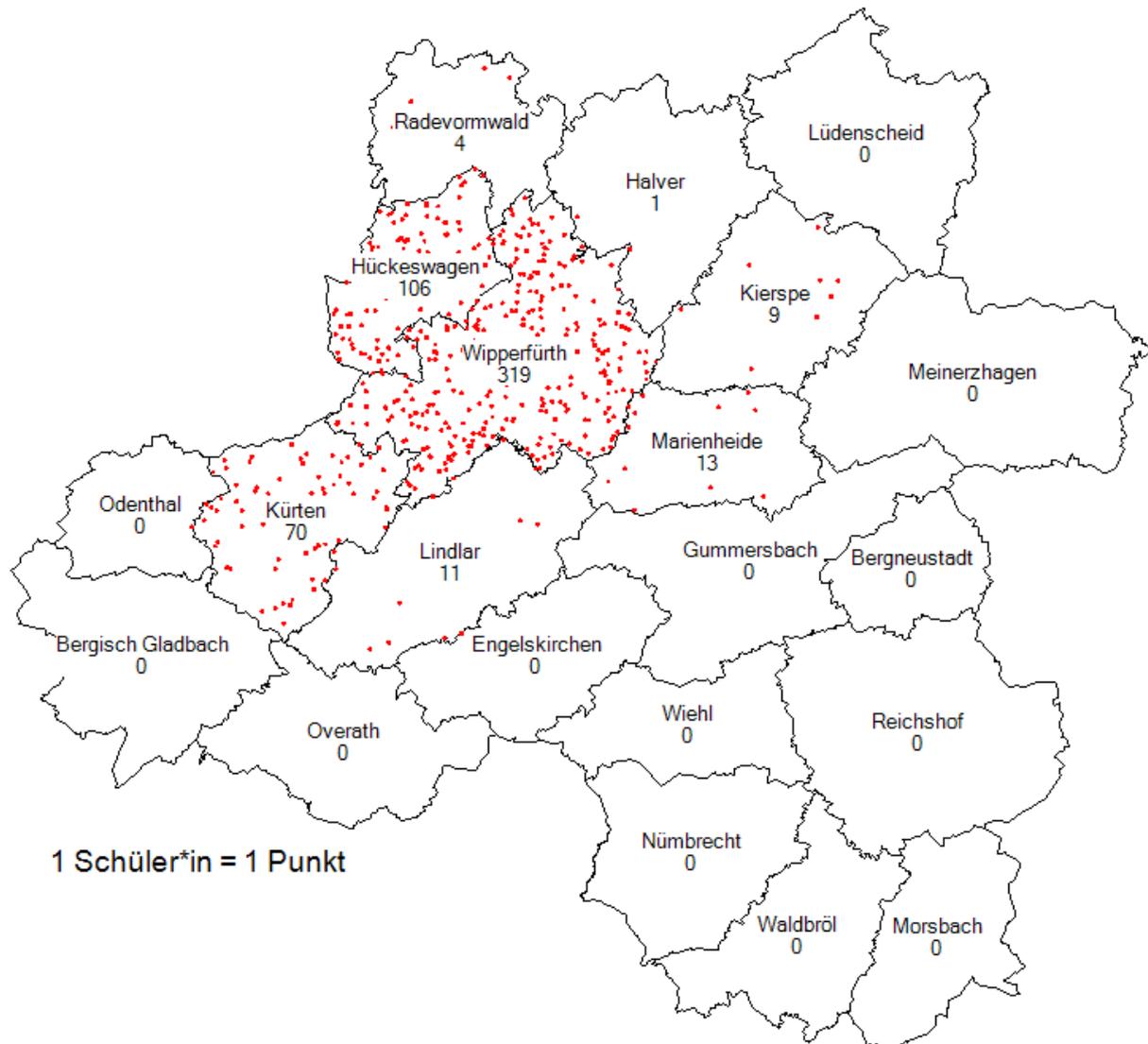


Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 37: Wohnort-Schulort-Beziehungen des Engelbert-von-Berg-Gymnasiums,
Stand Schuljahr 2022/23

Engelbert-von-Berg-Gymnasium

- Gemeindename
- Anzahl der Schüler*innen
- Schüler*innen aus der Hansestadt Wipperfürth: 319
- Schüler*innen aus dem Oberbergischen Kreis: 453
- Schüler*innen aus anderen Kreisen: 80
- Gesamtzahl der Schüler*innen: 533

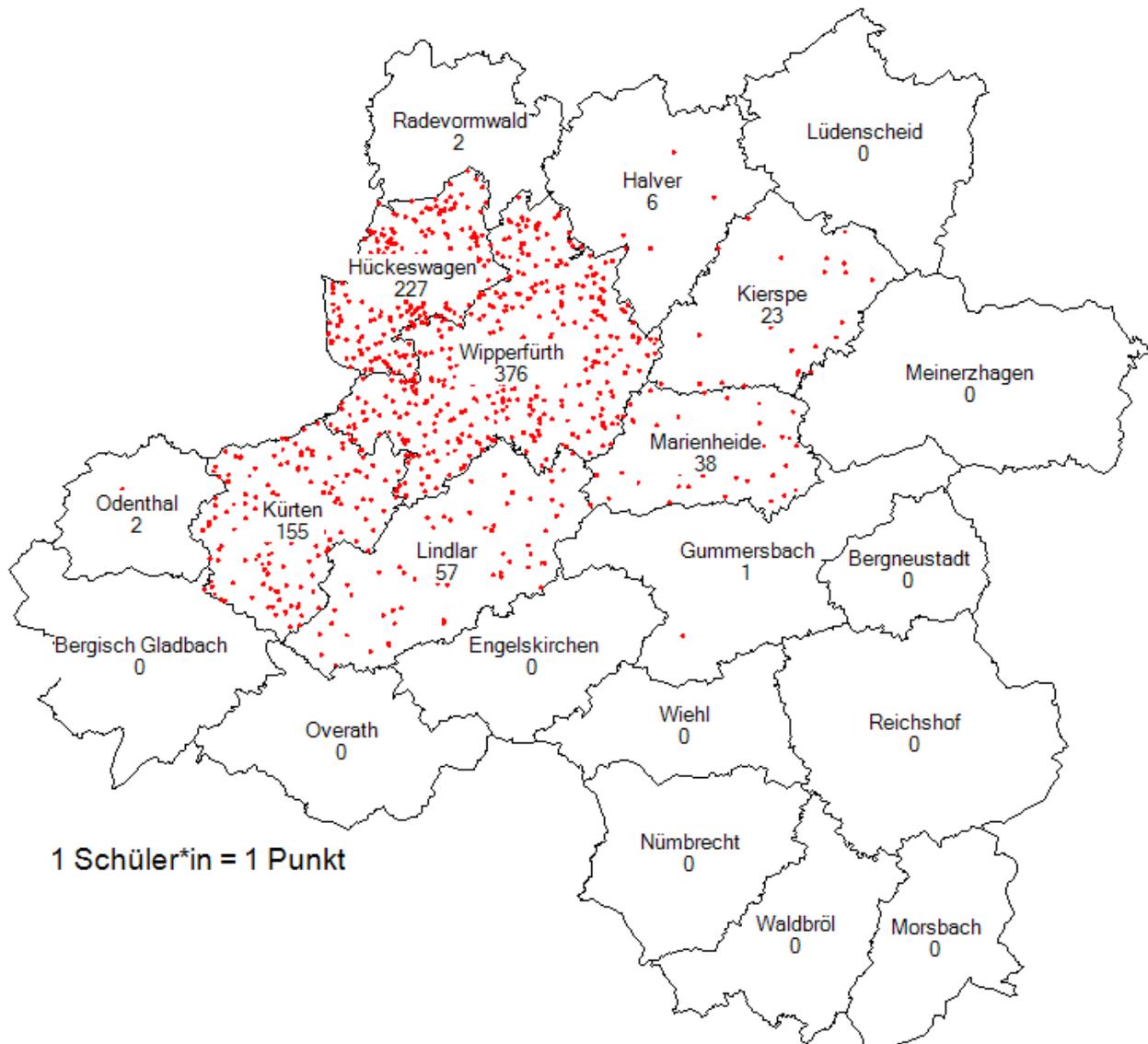


Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung 38: Wohnort-Schulort-Beziehungen des Erzbischöflichen St. Angela Gymnasiums,
Stand Schuljahr 2022/23

Erzbischöfliches St. Angela Gymnasium

- Gemeindename
- Anzahl der Schüler*innen
- Schüler*innen aus der Hansestadt Wipperfürth: 376
- Schüler*innen aus dem Oberbergischen Kreis: 701
- Schüler*innen aus anderen Kreisen: 187
- Gesamtzahl der Schüler*innen: 888



Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

4. Entwicklung der Betreuungssituation

Mit der Novellierung des SGB VIII durch das im Sommer 2021 verabschiedete GaFöG (Ganztagsförderungsgesetz) wird beginnend mit den 1. Klassen im Schuljahr 2026/2027 analog zu den Rechtsansprüchen für Kinder im Kindergartenalter und für Kleinkinder ab dem 1. Lebensjahr ebenfalls ein Rechtsanspruch auf die nachmittägliche Betreuung von Schulkindern eingeführt. Mit Erreichen der 4. Jahrgangsstufe besteht dann ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Grundschul-kinder ein Rechtsanspruch auf eine nachmittägliche Betreuung. Dieser Rechtsanspruch kann auf verschiedene Weise sowohl an bzw. in den Schulen als auch außerhalb in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII erfüllt werden.

In der Hansestadt Wipperfürth stehen dabei vor allem die Betreuungsangebote an den sechs Grundschulen im Mittelpunkt. Wie die nachfolgende Darstellung 39 zeigt, gibt es aktuell verschiedene Betreuungsangebote. Dabei dominieren im aktuellen Schuljahr die Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) vor dem Angebot 8 bis 1 Uhr. Das Betreuungsangebot 13 Plus wird aktuell in der Hansestadt Wipperfürth ausschließlich an der KGS Agathaberg angeboten. Eine Erläuterung der verschiedenen Angebotsformen findet sich am Ende dieses Kapitels.

Darstellung 39: Aktuelle Betreuungssituation an den Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth

Schule	Zahl der betreuten Kinder			Betreuungsquote			Schüler*innen 2022
	OGS	8 bis 1	13 Plus	OGS	8 bis 1	13 Plus	
EGS Albert Schweitzer	49			64%			76
KGS Agathaberg		24	8		40%	13%	60
GGs Kreuzberg	15	18		14%	16%		110
GGs Mühlenberg	92	39		45%	19%		206
KGS St. Antonius	125	27		47%	10%		267
KGS Wipperfeld		30			36%		84
Alle Grundschulen	281	138	8	35%	17%	0%	803

*Aktuell werden 427 Grundschul-kinder (53%) betreut. Davon 35% in der OGS. Im Weiteren werden 6 Kinder „Frühbetreut“. (Stand 18.10.2022)

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Aus heutiger Sicht ist eine valide Prognose der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026/2027 kaum möglich. Die Nachfrage wird von verschiedenen Faktoren bestimmt werden. Zum einen sind hier die Erwerbsstruktur der Familien und die Arbeitszeiten der Familienmitglieder zu nennen. Zum anderen beeinflussen eventuell anfallende Kosten die Nachfrage. Auch die Verfügbarkeit von Betreuungspersonen und deren Bereitschaft aus der weiteren Familie (z.B. Großeltern) lenken hier die Annahme. Davon unabhängig beeinflusst auch die Attraktivität der Betreuungsangebote aus Sicht der Grundschul-kinder die

Nachfrage. Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmendem Alter und vermehrter Selbstständigkeit der Kinder das Interesse an Betreuungsangeboten etwas sinkt.

Um eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Kindertagesbetreuung in der Hansestadt Wipperfürth zu ermöglichen, wurde als zukünftige Referenzgröße die Nachfrage in NRW auf Basis einer DJI-Studie aus dem Jahr 2021 zu Grunde gelegt. Diese betrug 74%. Diese DJI-Studie wurde vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum GaFöG in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Prognose können der nachfolgenden Darstellung 40 entnommen werden.

Darstellung 40: Prognose der Zahl der zu betreuenden Kinder an den Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth bei konstanten Betreuungsquoten und Bedarfen nach einer DJI-Studie (Studie zum Rechtsanspruch auf Ganztags für Grundschul Kinder) aus dem Jahr 2021

	2022	2024	2026	2028	2030	2032	2034	2036	2038	2040
EGS Albert Schweitzer	78	77	80	91	96	92	87	80	73	68
KGS Agathaberg	60	57	67	76	76	68	66	62	57	52
GGs Kreuzberg	110	114	127	137	142	141	134	124	113	105
GGs Mühlenberg	205	209	218	243	257	248	234	215	197	183
KGS St. Antonius	267	274	298	327	335	318	299	280	259	240
KGS Wipperfeld	84	74	82	104	101	92	89	81	72	65
Alle Grundschulen	804	806	872	978	1007	959	909	842	772	713
In Prozent, 2022=100%	100%	100%	108%	122%	125%	119%	113%	105%	96%	89%
Bei 74% Elternbedarf in NRW	595	596	645	724	745	710	673	623	571	528

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Ganztags- und Betreuungsangebote in NRW²

Offene Ganztagschule (OGS)

In Nordrhein-Westfalen sind mehr als 90 Prozent der Grundschulen offene Ganztagschulen. Das Angebot der Schulen reicht von der Hausaufgabenbetreuung über zusätzliche Förderkurse bis hin zu Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag aus den Bereichen Kultur, Sport und Spiel. Im Ganztags arbeiten neben den Lehrkräften pädagogische Fachkräfte wie Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder auch Sportübungsleiterinnen und -übungsleiter sowie Musikleiterinnen und -leiter und Kunstpädagoginnen und -pädagogen.

In der Regel besuchen die Kinder die offene Ganztagsgrundschule montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Gelegenheit zu einem Mittagsimbiss oder Mittagessen wird gewährleistet. Da Kinder in den Nachmittagsangeboten nur optimal gefördert werden können, wenn sie an allen Tagen regelmäßig teilnehmen, verpflichtet die Anmeldung zum „Ganztags“ zur regelmäßigen Teilnahme für ein Schuljahr. Ausnahmen von der Teilnahmepflicht können vor Ort entschieden werden. Die Elternbeiträge sollen vom Schulträger nach den finanziellen Möglichkeiten der Familien gestaffelt werden. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder kann von den Kommunen vorgesehen werden. Viele offene Ganztagschulen bieten auch eine Übermittagsbetreuung für Kinder an, die nicht am Ganztags teilnehmen, sowie Angebote nach 16 Uhr und in den Ferien.

Schule von acht bis eins

Schulen, die keine offene Ganztagschule sind, bieten eine Betreuung in den Stunden am Vormittag an, in denen kein Unterricht stattfindet. Dadurch ist für die betreuten Kinder täglich eine verlässliche Schulzeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sichergestellt. Vergleichbare Angebote sind bei Bedarf auch an offenen Ganztagsgrundschulen für Kinder möglich, die nicht in den Ganztags gehen.

Dreizehn Plus

Manche Schulen bieten Nachmittagsangebote an. Die Kinder essen zusammen Mittag, erledigen ihre Hausaufgaben und nutzen offene Angebote aus Kultur und Sport. Die Schulen arbeiten eng mit Partnern aus der Jugendhilfe zusammen. „Dreizehn Plus“ gibt es im Anschluss an „Schule von acht bis eins“ für Schulen im ländlichen Raum, die nur einen geringen Betreuungsbedarf haben und aus diesem Grund nicht in offene Ganztagschulen umgewandelt werden.

² <https://www.schulministerium.nrw/ganztags-und-betreuungsangebote>; abgerufen am 27. Februar 2023

Anhang A: Tabellenanhang

Darstellung A1: Schulzuweisung der Flüchtlingskinder aus der Ukraine
in der Hansestadt Wipperfürth

	Stand 06.09.2022	Stand 15.11.2022
EGS Albert Schweitzer	10	8
KGS Agathaberg	0	
GGs Kreuzberg	2	3
GGs Mühlenberg	1	
KGS St. Antonius	10	17
KGS Wipperfeld	6	
Gesamt Grundschulen	29	28
Konrad-Adenauer-Hauptschule	11	11
Hermann-Voss-Realschule	8	8
Engelbert-von-Berg-Gymnasium	7	7
Erzbischöfliches St.-Angela-Gymnasium	8	7
Bergisches Berufskolleg Standort Wipperfürth	7	17
Gesamt weiterführende Schulen	41	50

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung A2: Inklusionskinder an Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth

Grundschulverbund (GSV)	Anzahl I-Kinder	
	15.10.2021	01.12.2022
Ökum. GSV KGS Agathaberg	7	5
GSV Nikolausschule	10	15
Kath. GSV St. Antonius	7	5
Summe:	24	25

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung A3: Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2022/2023 für Nordrhein-Westfalen

Schulart	Schüler*innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse ¹⁾¹		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule ³⁾	15	29		³⁾	¹⁾ In Einzelfällen dürfen auch kleinere oder größere Klassen gebildet werden (vgl. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). ²⁾ Die Gesamtzahl der Klassen, die eine Schule bilden darf, ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert. Dieser beschreibt die durchschnittliche Klassengröße, die auf Schulebene anzustreben ist. ³⁾ Vorgabe von Korridoren für die Anzahl der zu bildenden Klassen (s. § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). ⁴⁾ Sekundärschule. ⁵⁾ Klassen 5 bis 10 Gymnasium. ⁶⁾ Klassen 5 bis 10 an der Gesamtschule.
Orientierungsstufe					
Hauptschule	18	30		24	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20 ⁴⁾	29 ⁴⁾		25 ⁴⁾	
Realschule	25	29		27	
Gymnasium ⁵⁾	25	29		27	
Integrierte Gesamtschule ⁶⁾	25	29		27	

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung A4: Wohnort-Schulort-Beziehungen der Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth, Stand Schuljahr 2022/23, absolute Zahlen

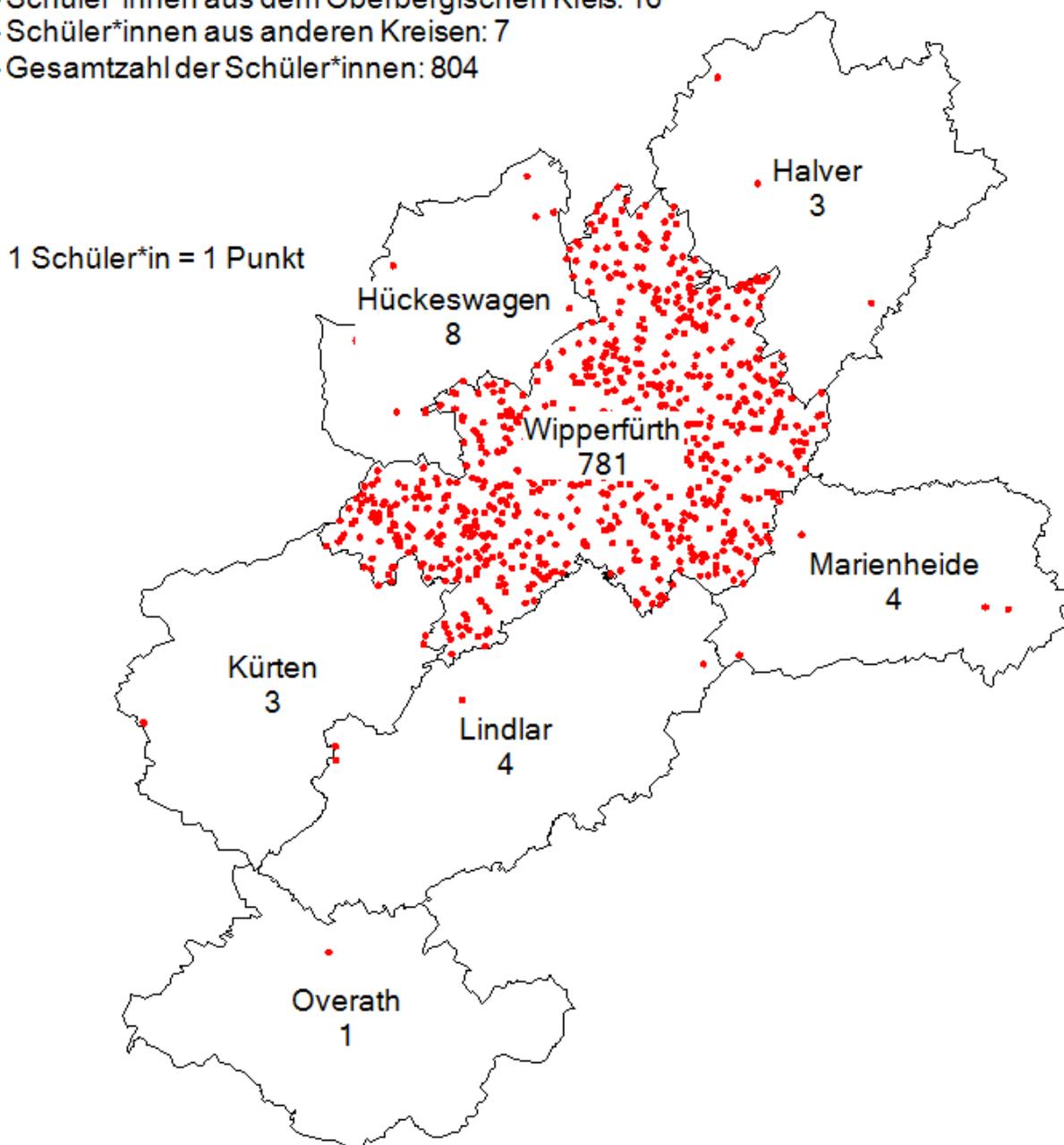
Wohnort	Alle Schüler*innen	Grundschule					
		EGS Albert Schweitzer	KGS Agathaberg	GGG Kreuzberg	GGG Mühlenberg	KGS St. Antonius	KGS Wipperfeld
Gesamt	804	78	60	110	205	267	84
Hückeswagen	8	1	2			4	1
Lindlar	4		1		1	2	
Marienheide	4				2	2	
Kürten	3						3
Overath	1					1	
Halver	3			3			
Hansestadt Wipperfürth	781	77	57	107	202	258	80

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Darstellung A5: Wohnort-Schulort-Beziehungen der Grundschulen (gesamt) in der Hansestadt Wipperfürth, Stand Schuljahr 2022/23

Alle Grundschulen

- Gemeindename
- Anzahl der Schüler*innen
- Schüler*innen aus der Hansestadt Wipperfürth: 781
- Schüler*innen aus dem Oberbergischen Kreis: 16
- Schüler*innen aus anderen Kreisen: 7
- Gesamtzahl der Schüler*innen: 804



Anhang B: Konfidenzintervalle für demographische Ereignisse (Geburten, Sterbefälle etc.)

Tabelle B1: Vertrauensintervalle der Poissonverteilung für $\gamma = 0,95$

n (Anzahl)	Intervalluntergrenze	Intervallobergrenze	Mittlere maximale Abweichung	Abweichung in Prozent
10	4,8	18,4	6,8	68,0 %
20	12,2	30,9	9,3	46,7 %
30	20,2	42,8	11,3	37,6 %
40	28,6	54,5	12,9	32,4 %
50	37,1	65,9	14,4	28,8 %
60	45,8	77,2	15,7	26,2 %
70	54,6	88,4	16,9	24,2 %
80	63,4	99,6	18,1	22,6 %
90	72,4	110,6	19,1	21,3 %
100	81,4	121,6	20,1	20,1 %
110	90,4	132,6	21,1	19,2 %
120	99,5	143,5	22,0	18,3 %
130	108,6	154,4	22,9	17,6 %
140	117,8	165,2	23,7	16,9 %
150	127,0	176,0	24,5	16,4 %
160	136,2	186,8	25,3	15,8 %
170	145,4	197,6	26,1	15,3 %
180	154,7	208,3	26,8	14,9 %
190	163,9	219,0	27,5	14,5 %
200	173,2	229,7	28,2	14,1 %
210	182,6	240,4	28,9	13,8 %
220	191,9	251,1	29,6	13,5 %
230	201,2	261,7	30,2	13,2 %
240	210,6	272,4	30,9	12,9 %
250	220,0	283,0	31,5	12,6 %
260	229,4	293,6	32,1	12,4 %
270	238,8	304,2	32,7	12,1 %
280	248,2	314,8	33,3	11,9 %
290	257,6	325,4	33,9	11,7 %
300	267,0	335,9	34,5	11,5 %

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Die Poisson-Verteilung, benannt nach dem Mathematiker und Physiker Siméon Denis Poisson (1781 – 1840) ist eine zentrale Verteilung zur Beschreibung „seltener Ereignisse“. Die Poisson-Verteilung wird eingesetzt, wo die Häufigkeit eines Ereignisses (z.B. Geburten) über eine gewisse Zeit (z.B. ein Jahr) betrachtet wird.

Lesebeispiel für Gamma (γ) = 0,95:

Angenommen, die rechnerische Anzahl von Geburten in einer Gemeinde X beträgt für ein bestimmtes Jahr 100 Neugeborene (Spalte 1). Dann ist mit 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit (Vertrauensgrad $\gamma = 0,95$) mit einer tatsächlichen Zahl von Neugeborenen zwischen 81,4 (Spalte 2) und 121,6 (Spalte 3) Fällen zu rechnen. Zu beachten ist, dass die ablesbaren Intervalle der Poissonverteilung nicht symmetrisch sind. Die Spalten 4 und 5 geben insofern nur mittlere Abweichungen wieder. Für nicht aufgeführte n ist eine lineare Interpolation durchzuführen. Die Tabellen können auch für andere demographische Ereignisse wie z. B. Sterbefälle verwendet werden.

Tabelle B2: Vertrauensintervalle der Poissonverteilung für $\gamma = 0,90$

n (Anzahl)	Intervall- untergrenze	Intervall- obergrenze	Mittlere maximale Abweichung	Abweichung in Prozent
10	5,4	17,0	5,8	57,7 %
20	13,3	29,1	7,9	39,5 %
30	21,6	40,7	9,5	31,8 %
40	30,2	52,1	10,9	27,3 %
50	39,0	63,3	12,2	24,3 %
60	47,9	74,4	13,3	22,1 %
70	56,8	85,4	14,3	20,4 %
80	65,9	96,4	15,2	19,0 %
90	75,0	107,2	16,1	17,9 %
100	84,1	118,1	17,0	17,0 %
110	93,3	128,9	17,8	16,2 %
120	102,6	139,6	18,5	15,4 %
130	111,8	150,4	19,3	14,8 %
140	121,1	161,1	20,0	14,3 %
150	130,4	171,8	20,7	13,8 %
160	139,8	182,4	21,3	13,3 %
170	149,1	193,1	22,0	12,9 %
180	158,5	203,7	22,6	12,5 %
190	167,9	214,3	23,2	12,2 %
200	177,3	224,9	23,8	11,9 %
210	186,7	235,4	24,4	11,6 %
220	196,2	246,0	24,9	11,3 %
230	205,6	256,6	25,5	11,1 %
240	215,1	267,1	26,0	10,8 %
250	224,6	277,6	26,5	10,6 %
260	234,1	288,1	27,0	10,4 %
270	243,6	298,6	27,5	10,2 %
280	253,1	309,1	28,0	10,0 %
290	262,6	319,6	28,5	9,8 %
300	272,1	330,1	29,0	9,7 %

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Lesebeispiel vgl. Tabelle B1 (mit $\gamma = 0,90$ statt $0,95$).

Tabelle B3: Vertrauensintervalle der Poissonverteilung für $\gamma = 0,80$

n (Anzahl)	Intervall- untergrenze	Intervall- obergrenze	Mittlere maximale Abweichung	Abweichung in Prozent
10	6,2	15,4	4,6	45,9 %
20	14,5	27,0	6,3	31,3 %
30	23,2	38,3	7,5	25,1 %
40	32,1	49,4	8,6	21,6 %
50	41,2	60,3	9,6	19,2 %
60	50,3	71,2	10,4	17,4 %
70	59,5	82,0	11,2	16,1 %
80	68,8	92,7	12,0	15,0 %
90	78,1	103,4	12,7	14,1 %
100	87,4	114,1	13,3	13,3 %
110	96,8	124,7	14,0	12,7 %
120	106,2	135,3	14,6	12,1 %
130	115,6	145,9	15,1	11,6 %
140	125,1	156,4	15,7	11,2 %
150	134,5	166,9	16,2	10,8 %
160	144,0	177,5	16,7	10,5 %
170	153,5	188,0	17,2	10,1 %
180	163,0	198,4	17,7	9,8 %
190	172,6	208,9	18,2	9,6 %
200	182,1	219,4	18,6	9,3 %
210	191,7	229,8	19,1	9,1 %
220	201,2	240,3	19,5	8,9 %
230	210,8	250,7	19,9	8,7 %
240	220,4	261,1	20,4	8,5 %
250	230,0	271,5	20,8	8,3 %
260	239,6	281,9	21,2	8,1 %
270	249,2	292,3	21,6	8,0 %
280	258,8	302,7	22,0	7,8 %
290	268,4	313,1	22,3	7,7 %
300	278,0	323,4	22,7	7,6 %

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Lesebeispiel vgl. Tabelle B1 (mit $\gamma = 0,80$ statt $0,95$).

Tabelle B4: Vertrauensintervalle der Normalverteilung für $\gamma = 0,95$

n (Anzahl)	Intervall- untergrenze	Intervall- obergrenze	Mittlere maximale Abweichung	Abweichung in Prozent
300	266	334	34	11,3 %
400	361	439	39	9,8 %
500	456	544	44	8,8 %
600	552	648	48	8,0 %
700	648	752	52	7,4 %
800	745	855	55	6,9 %
900	841	959	59	6,5 %
1.000	938	1.062	62	6,2 %
1.100	1.035	1.165	65	5,9 %
1.200	1.132	1.268	68	5,7 %
1.300	1.229	1.371	71	5,4 %
1.400	1.327	1.473	73	5,2 %
1.500	1.424	1.576	76	5,1 %
1.600	1.522	1.678	78	4,9 %
1.700	1.619	1.781	81	4,8 %
1.800	1.717	1.883	83	4,6 %
1.900	1.815	1.985	85	4,5 %
2.000	1.912	2.088	88	4,4 %
2.100	2.010	2.190	90	4,3 %
2.200	2.108	2.292	92	4,2 %
2.300	2.206	2.394	94	4,1 %
2.400	2.304	2.496	96	4,0 %
2.500	2.402	2.598	98	3,9 %
2.600	2.500	2.700	100	3,8 %
2.700	2.598	2.802	102	3,8 %
2.800	2.696	2.904	104	3,7 %
2.900	2.794	3.006	106	3,6 %
3.000	2.893	3.107	107	3,6 %

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Lesebeispiel vgl. Tabelle B1; für große n (ab 300) kann die Normalverteilungsapproximation verwendet werden.

Tabelle B5: Vertrauensintervalle der Normalverteilung für $\gamma = 0,90$

n (Anzahl)	Intervall- untergrenze	Intervall- obergrenze	Mittlere maximale Abweichung	Abweichung in Prozent
300	272	328	28	9,5 %
400	367	433	33	8,2 %
500	463	537	37	7,4 %
600	560	640	40	6,7 %
700	656	744	44	6,2 %
800	753	847	47	5,8 %
900	851	949	49	5,5 %
1.000	948	1.052	52	5,2 %
1.100	1.045	1.155	55	5,0 %
1.200	1.143	1.257	57	4,7 %
1.300	1.241	1.359	59	4,6 %
1.400	1.338	1.462	62	4,4 %
1.500	1.436	1.564	64	4,2 %
1.600	1.534	1.666	66	4,1 %
1.700	1.632	1.768	68	4,0 %
1.800	1.730	1.870	70	3,9 %
1.900	1.828	1.972	72	3,8 %
2.000	1.926	2.074	74	3,7 %
2.100	2.025	2.175	75	3,6 %
2.200	2.123	2.277	77	3,5 %
2.300	2.221	2.379	79	3,4 %
2.400	2.319	2.481	81	3,4 %
2.500	2.418	2.582	82	3,3 %
2.600	2.516	2.684	84	3,2 %
2.700	2.615	2.785	85	3,2 %
2.800	2.713	2.887	87	3,1 %
2.900	2.811	2.989	89	3,1 %
3.000	2.910	3.090	90	3,0 %

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Lesebeispiel vgl. Tabelle B1 (mit $\gamma = 0,90$ statt $0,95$); für große n (ab 300) kann die Normalverteilungsapproximation verwendet werden.

Tabelle B6: Vertrauensintervalle der Normalverteilung für $\gamma = 0,80$

n (Anzahl)	Intervall- untergrenze	Intervall- obergrenze	Mittlere maximale Abweichung	Abweichung in Prozent
300	278	322	22	7,4 %
400	374	426	26	6,4 %
500	471	529	29	5,7 %
600	569	631	31	5,2 %
700	666	734	34	4,8 %
800	764	836	36	4,5 %
900	862	938	38	4,3 %
1.000	959	1.041	41	4,1 %
1.100	1.057	1.143	43	3,9 %
1.200	1.156	1.244	44	3,7 %
1.300	1.254	1.346	46	3,6 %
1.400	1.352	1.448	48	3,4 %
1.500	1.450	1.550	50	3,3 %
1.600	1.549	1.651	51	3,2 %
1.700	1.647	1.753	53	3,1 %
1.800	1.746	1.854	54	3,0 %
1.900	1.844	1.956	56	2,9 %
2.000	1.943	2.057	57	2,9 %
2.100	2.041	2.159	59	2,8 %
2.200	2.140	2.260	60	2,7 %
2.300	2.239	2.361	61	2,7 %
2.400	2.337	2.463	63	2,6 %
2.500	2.436	2.564	64	2,6 %
2.600	2.535	2.665	65	2,5 %
2.700	2.633	2.767	67	2,5 %
2.800	2.732	2.868	68	2,4 %
2.900	2.831	2.969	69	2,4 %
3.000	2.930	3.070	70	2,3 %

Quelle: Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Wipperfürth, SAGS 2023

Lesebeispiel vgl. Tabelle B1 (mit $\gamma = 0,80$ statt $0,95$); für große n (ab 300) kann die Normalverteilungsapproximation verwendet werden.

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1:	Statistische Gebietskarte der Hansestadt Wipperfürth	9
Darstellung 2:	Entwicklung der Bevölkerung 1991 – 2021 in der Hansestadt Wipperfürth	10
Darstellung 3:	Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen zum Jahresende 2021	13
Darstellung 4:	Zahl der Einwohner nach Altersgruppen der Einzugsgebiete der Grundschulen	14
Darstellung 5:	Entwicklung der Zahl der Geburten in der Hansestadt Wipperfürth seit 2001	15
Darstellung 6:	Zusammengefasste Geburtenziffern (ZGZ) in Nordrhein-Westfalen und dem Oberbergischen Kreis (je Frau) von 2012 bis 2021 nach Nationalität ..	15
Darstellung 7:	Entwicklung der Zahl der Geburten nach Einzugsgebieten der Grundschulen	16
Darstellung 8:	Entwicklung der Sterbefälle in der Hansestadt Wipperfürth, in dreijährigen Durchschnitten 2001 – 2021	17
Darstellung 9:	Mittlere jährliche Wanderungssalden der Hansestadt Wipperfürth 2000 – 2021, nach Altersgruppen	18
Darstellung 10:	Auswertung der Wanderungsdaten, Summe der Nettowanderung der Jahre 2018 – 2021 nach Altersgruppen und Gebieten	19
Darstellung 11:	Auswertung der Wanderungsdaten, Mittelwert der Nettowanderung der Jahre 2018 – 2021 nach Altersgruppen und Gebieten	19
Darstellung 12:	Mittlere Wanderungsannahmen der Einzugsgebiete der Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth, 2022 – 2040, mehrjähriger Durchschnitt ..	20
Darstellung 13:	Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth (jeweils Jahresende); 2031 im Vergleich zu 2021	21
Darstellung 14:	Bevölkerung in der Hansestadt Wipperfürth (jeweils Jahresende); 2040 im Vergleich zu 2021	22
Darstellung 15:	Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung 2022 – 2032 nach Altersjahren – „neue“ Prognose 2023	24
Darstellung 16:	Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung 2022 – 2032 nach Altersjahren – Prognose ohne Wanderungen	25
Darstellung 17:	Entwicklung verschiedener schulrelevanter Altersgruppen in der Hansestadt Wipperfürth 2009 - 2039, Modell mit Wanderungen	26
Darstellung 18:	Entwicklung verschiedener schulrelevanter Altersgruppen in der Hansestadt Wipperfürth 2009 - 2039, Modell ohne Wanderungen	26
Darstellung 19:	Entwicklung der Zahl der Schüler*innen in der Hansestadt Wipperfürth nach ausgewählten Schularten, 2011/12 – 2022/23, absolut	27
Darstellung 20:	Entwicklung der Schüler*innen in der Hansestadt Wipperfürth nach ausgewählten Schularten, 2011/12 – 2022/23, in % (2021/22 = 100%) ..	28

Darstellung 21:	Entwicklung der Zahl der Schüler*innen in den Grundschulgebieten der Hansestadt Wipperfürth, 2018/2019 – 2022/23	29
Darstellung 22:	Entwicklung der Zahl der mittleren Klassenstärke in den Grundschulen der Hansestadt Wipperfürth, 2018/2019 – 2022/23	30
Darstellung 23:	Schulort-Wohngebiet-Relation in den Grundschulen der Hansestadt Wipperfürth im Schuljahr 2022/23 nach der Zahl der Schüler*innen.....	31
Darstellung 24:	Schulort-Wohngebiet-Relation in den Grundschulen der Hansestadt Wipperfürth im Schuljahr 2022/23 nach Herkunft in Prozent aller Schüler*innen der Grundschulen.....	31
Darstellung 25:	Schulort-Wohngebiet-Relation in den Grundschulen der Hansestadt Wipperfürth im Schuljahr 2022/23 nach Besuch in Prozent aller Schüler*innen der Grundschulen.....	32
Darstellung 26:	Prognose der Zahl* der Schüler*innen in der Hansestadt Wipperfürth.....	33
Darstellung 27a:	Prognose der Zahl* der Grundschüler*innen nach Schulen in der Hansestadt Wipperfürth 2022-2040, absolute Zahlen	34
Darstellung 27b:	Prognose der Zahl* der Grundschüler*innen nach Schulen in der Hansestadt Wipperfürth 2022-2040, in % (2022=100%)	34
Darstellung 28a:	Prognose der Zahl* der ersten Klassen in der Hansestadt Wipperfürth, absolute Zahlen.....	35
Darstellung 28b:	Prognose der Zahl* der ersten Klassen in der Hansestadt Wipperfürth, in % (2022=100%)	35
Darstellung 29:	Prognose der Zahl der 1.Klassen	37
Darstellung 30:	Entwicklung der Schüler*innenzahlen der Konrad-Adenauer-Hauptschule; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*	38
Darstellung 31:	Entwicklung der Schüler*innenzahlen der Hermann-Voss-Realschule; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*	39
Darstellung 32:	Entwicklung der Schüler*innenzahlen des Engelbert-von-Berg-Gymnasiums; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*	39
Darstellung 33:	Entwicklung der Schüler*innenzahlen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*	40
Darstellung 34:	Entwicklung der Schüler*innenzahlen der beiden Gymnasien; absolut und in % (2022=100%); Stand Schuljahr 2022/23*	41
Darstellung 35:	Wohnort-Schulort-Beziehungen der Konrad-Adenauer-Hauptschule, Stand Schuljahr 2022/23	43
Darstellung 36:	Wohnort-Schulort-Beziehungen der Hermann-Voss-Realschule, Stand Schuljahr 2022/23	43
Darstellung 37:	Wohnort-Schulort-Beziehungen des Engelbert-von-Berg-Gymnasiums, Stand Schuljahr 2022/23	45

Darstellung 38:	Wohnort-Schulort-Beziehungen des Erzbischöflichen St. Angela Gymnasiums, Stand Schuljahr 2022/23.....	46
Darstellung 39:	Aktuelle Betreuungssituation an den Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth	47
Darstellung 40:	Prognose der Zahl der zu betreuenden Kinder an den Grundschulen in der Hansestadt Wipperfürth bei konstanten Betreuungsquoten und Bedarfen nach einer DJI-Studie (Studie zum Rechtsanspruch auf Ganzttag für Grundschul Kinder) aus dem Jahr 2021.....	48



III - Liegenschaften

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2023 "Erstellung eines Straßenausbaukatasters"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Stellungnahme/Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2016 wird verwiesen.

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung erstellt ein vollständiges Kataster für alle geplanten und aktuell vollzogenen Straßenausbaumaßnahmen. Das Kataster soll u.a folgende ausführliche Details enthalten:

- Maßnahme nach BauGB oder KAG. Bei BauGB bitte Datum der Ersterschließung und Eintritt der Vorteilslage mitteilen
- zu erwartende Baukosten
- gab es einen Ausbau-Beschluss dazu
- erfolgte eine Bürgerinformation
- Einschätzung welche Baumaßnahme nach Sachlage nicht den Förderrichtlinien des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 305-49.01.03-74.1 vom 03.05.2022 entspricht.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2023



Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeisterin Anne Loth
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 16. April 2023

Antrag | Straßenausbau

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loth!

Wir beantragen ein vollständiges Kataster für alle geplanten und aktuell vollzogenen Straßenausbau-Maßnahmen. Das Kataster soll um ausführliche Details, u.a.

- Maßnahme nach BauGB oder KAG. Bei BauGB bitte Datum der Ersterschließung und Eintritt der Vorteilslage mitteilen.
- zu erwartende Baukosten?
- gab es einen Ausbau-Beschluss dazu?
- erfolgte eine Bürgerinformation?
- Einschätzung welche Baumaßnahme nach Sachlage nicht den Förderrichtlinien des Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 305-49.01.03-74.1 vom 03.05.2022 nicht entspricht.

erweitert werden.

Begründung:

Vermeint erhalten wir Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zum Thema der Straßenausbaubeiträgen. Die Beschlüsse der Landesregierung erfordern einen zum Teil sehr detaillierten Blick auf die Sachlage. Mit dem Antrag möchten wir umfassende Übersicht ermöglichen um alle Detailfragen der Bürgerinnen und Bürger zukünftig eindeutig beantworten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Blank und CDU-Ratsfraktion

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Sascha Blank
Fraktionsvorsitzender
Ursulinenstr. 38
51688 Wipperfürth

Telefon: 0160 / 97571235
E-Mail: sa.blank@outlook.de



BM - Ratsbüro

Antrag der CDU Fraktion vom 16.04.2023: "Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth am Förderprogramm Heimat-Preis"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Antrag vom 16.04.2023 beantragt die CDU-Fraktion, dass sich die Hansestadt Wipperfürth am Förderprogramm „Heimat-Preis“ beteiligt.

Mit dem „Heimat-Preis“ kann in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit, verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort für die eigene Heimat zu begeistern.

Für den „Heimat-Preis“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- Beschluss des Stadtrates über die Teilnahme inklusive der Kriterien, nach denen der „Heimat-Preis“ vor Ort vergeben werden soll.
- Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Kommune verliehen werden.
- Handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, künftig am Heimat-Preis teilzunehmen, ist dieser zur Vorlage bei der jährlichen Antragstellung ausreichend
- Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
- Der „Heimat-Preis“ ist im Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember des Jahres zu vergeben.

Die Hansestadt Wipperfürth verleiht bereits jährlich den Ehrenamtspreis. Fördermittel des „Heimat-Preis“ können nicht für den Ehrenamtspreis genutzt werden. Es muss daher die Frage geklärt werden, inwieweit der bisherige Ehrenamtspreis in den „Heimat-Preis“ übergehen soll oder ggf. parallel vergeben werden soll. Auch sind Preiskriterien bzw. eine Richtlinie zu erarbeiten.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen zur Vorberatung den Antrag an den Sport-, Freizeit- und Kulturausschuss zu verweisen.

Beschlussentwurf:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2023 zur Beteiligung am Förderprogramm „Heimatpreis“ wird zur Vorberatung an den Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur verwiesen.

Anlagen: Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2023



Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeisterin Anne Loth
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 16. April 2023

Antrag | Heimatpreis

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loth!

Wir beantragen die Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth am Förderprogramm „**Heimatpreis**“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Antrag kann direkt online gestellt werden. Weitere Details können der Homepage des Ministeriums entnommen werden (Link weiter unten). Die Kommune kann einen Einzelantrag stellen oder per Grundsatzbeschluss auch die zukünftigen Teilnahmen beschließen.

Begründung:

Mit dem Heimat-Preis rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden und Gemeindeverbände vor Ort, dass lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen. Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro ausloben. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte und Kreise im Land Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere: Es werden damit zugleich neue Interessierte ermutigt, sich für unsere Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Und: Von den ausgezeichneten Projekten kann man lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder der Anstoß für weitere Initiativen gegeben wird. Der „Heimatpreis“ bietet damit auch die Chance, landesweit eine „Beste Beispiele“ - Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.

Weitere Informationen dazu: <https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/heimat-preis>

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Blank und CDU-Ratsfraktion
CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Sascha Blank
Fraktionsvorsitzender
Ursulinenstr. 38
51688 Wipperfürth

Telefon: 0160 / 97571235
E-Mail: sa.blank@outlook.de



BM - Gebäudemanagement
III - Finanzservice

Antrag der FDP-Fraktion vom 16.04.2023 "NRW-Förderprogramm "PV auf kommunalen Dächern plus Speicher"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Programm „progres.nrw - Klimaschutztechnik" werden Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden mit/ohne Batteriespeicher mit bis zu 90 Prozent unterstützt.

Inwieweit dieses Programm auf die einzelnen Dächer der kommunalen Gebäude anwendbar ist, muss von Gebäude zu Gebäude geprüft werden. Unter anderem darf der prognostizierte Jahresertrag der zu fördernden Photovoltaikanlage nicht höher sein als der prognostizierte Eigenverbrauch des kommunalen Gebäudes. Ebenfalls muss die prognostizierte Eigenverbrauchsquote bei mindestens 80 Prozent liegen.

Zur weiteren Prüfung und Klärung wird daher ein Verweis zur Vorberatung in den Klima-Umwelt-Ausschuss und Beschluss in den Bauausschuss vorgeschlagen.

Beschlussentwurf:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 16.04.2023 wird zur Vorberatung in den Klima-Umwelt-Ausschuss und zum Beschluss in den Bauausschuss verwiesen.

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion vom 16.04.2023

**Antrag der FDP-Ratsfraktion
zur Nutzung der NRW-PV-Förderung**

Ratsfraktion Wipperfürth

Sehr geehrte Frau Loth,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die FDP Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung am
25.4.20223

Antrag

Die FDP beantragt das NRW-Förderungsprogramm „PV auf kommunalen Dächern plus Speicher“ zu nutzen, um auf dem Weg zur Klimaneutralität die finanziellen Anforderungen der Stadt mit diesem Förderprogramm umfangreich zu unterstützen.

Begründung

Das Land NRW hat die Landesförderung PV auf kommunalen Dächern plus Speicher fortgesetzt, s.a. beigefügte Mitteilung des Stadt- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Damit die nächsten Schritte v.a. vor dem Hintergrund der begrenzten Mittel mit weniger haushaltswirtschaftlich wirksamen Kosten umgesetzt werden können, schafft die neue Landesförderung PV auf kommunalen Dächern eine spürbare Entlastung des städtischen Haushaltsbudgets.

Die Stadt sollte auch „PV-Vorreiter“ werden.

Franz Josef Flosbach Helmut Gomolzig

FDP Fraktion



Städte- und
Gemeindebund
Nordrhein-
Westfalen

Mitteilungen - Finanzen und Kommunalwirtschaft

StGB NRW-Mitteilung vom 20.03.2023

Landesförderung PV auf kommunalen Dächern plus Speicher wird fortgesetzt

Der umfassende Ausbau der Solarenergie in Nordrhein-Westfalen und Deutschland ist zentral für die zukünftige Versorgungssicherheit, vergrößert die Unabhängigkeit von fossilen Energien und trägt maßgeblich zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Damit Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen noch stärker am beschleunigten Ausbau der Solarenergie mitwirken können, setzt die Landesregierung daher die Forderung für Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden fort. Ab sofort können Kommunen wieder eine finanzielle Forderung beantragen, um Dächer von Rathäusern, Feuerwehrgebäuden oder Bibliotheken mit PV Anlagen auszustatten. Für den Förderbaustein „Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher“ im Programm „progres.nrw - Klimaschutztechnik“ stehen rund 30 Millionen Euro zur Verfügung. Die Installation der Anlagen wird mit bis zu 80 Prozent der Investitionskosten unterstützt.

Anträge für das Programm „progres.nrw - Klimaschutztechnik“ können [hier](#) bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden.

Az.: 28.6.9-003/003